



ulm university universität
uulm

Der Ansatz von Pensionsrückstellungen für ausgelagerte Pensionsverpflichtun- gen des Trägerunternehmens im Einzel- und Konzernabschluss nach HGB, EStG und IFRS

Georg Philipp Siebenlist

Band 17

**Analysen und Berichte zum Wirtschafts- und Steuerrecht
Herausgegeben von Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger**

Georg Philipp Siebenlist

**Der Ansatz von Pensionsrückstellungen
für ausgelagerte Pensionsverpflichtun-
gen im Einzel- und Konzernabschluss
nach HGB, EStG und IFRS**

Schriftenreihe
Analysen und Berichte zum Wirtschafts- und
Steuerrecht

Herausgeber:
Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger

Band 17

Georg Philipp Siebenlist

Der Ansatz von Pensionsrückstellungen für ausgelagerte Pensionsverpflichtungen im Einzel- und Konzernabschluss nach HGB, EStG und IFRS.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Dissertation/Magisterarbeit, Universität Ulm,
Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften,
Jahr 2018

Impressum

Universität Ulm
Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung
Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger
Helmholtzstraße 22
89081 Ulm
<http://www.uni-ulm.de/index.php?id=43569>

Eine Übersicht über alle Bände der Schriftenreihe finden Sie unter
<http://www.uni-ulm.de/index.php?id=44832>

Diese Veröffentlichung ist im Internet auf dem institutionellen Repositorym der Universität Ulm (<https://oparu.uni-ulm.de>) verfügbar und dort unter der Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 publiziert.

Details zur Lizenz sind unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/> zu finden.



ISSN: 1868 – 0518

Zu dieser Reihe

In der Reihe Analysen und Berichte zum Wirtschafts- und Steuerrecht werden herausragende Abschlussarbeiten veröffentlicht, die einen Beitrag zum Erkenntnisgewinn insbesondere im Steuerrecht, im Bilanzrecht, im Unternehmensrecht, im Finanz-, Bank- und Kapitalmarktrecht und in angrenzenden Rechtsgebieten liefern wollen.

Anlass zur Begründung dieser Reihe war der Umstand, dass mir als Hochschullehrer immer wieder gute Arbeiten vorgelegt wurden, deren Gedanken und Erkenntnisse ich gerne einer breiteren Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht hätte. Doch zu oft ließen vereinzelte methodologische Zweifel, kleinere formale Mängel oder schlicht der Umfang der Arbeiten den Weg zu einer wissenschaftlichen Zeitschriftenveröffentlichung als weit erscheinen. Und die studentischen Verfasser hatten zwar regelmäßig großes Interesse an einer Veröffentlichung, oft aber bereits bei Abgabe ihrer Arbeiten mit dem ersten Arbeitsvertrag ausgestattet, nicht mehr die Zeit zu den dafür notwendigen Kürzungen und Überarbeitungen.

Diese ausdrücklich als Forum für Abschlussarbeiten deklarierte Reihe ermöglicht es, weiterführende studentische Analysen und Berichte unredigiert herauszugeben.

Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger, Professor für Wirtschafts- und Steuerrecht

Vorwort

Im rechtspolitischen Diskurs stehen Pensionsrückstellungen mit Rechtsfragen ihrer Bewertung im Rampenlicht. Im Zentrum liegt dabei der kapitalmarktferne Abzinsungssatz des § 6 Abs. 3 Satz 3 EStG von 6 %. Einhellig werden weiterreichende Reformen der steuerbilanziellen Behandlung angemahnt. Wenig reflektiert sind demgegenüber die Fragen des Ansatzes bei mittelbaren Pensionsrückstellungen. Dabei hat deren Bedeutung durch die vielfach praktizierte Auslagerung der Pensionsverpflichtungen stark zugenommen. Im Einzelabschluss und im Konzernabschluss stellen sich eine Fülle von Fragen auf Tatbestands- und Rechtsfolgenebene. Wenig beleuchtet wurde bislang die Rechtfertigung der kaum diskutierten Ansatzwahlrechte in der Handelsbilanz. Noch weniger die Erstreckung der Maßgeblichkeit auf diese Ansatzwahlrechte. Die Arbeit von Georg Siebenlist geht der Behandlung der ausgelagerten Pensionsrückstellungen im Handels-, Steuer- und Kapitalmarktbilanzrecht auf den Grund. Sie stellt das Meinungsspektrum strukturiert dar und hinterfragt die bestehende Praxis. Die in der Arbeit herausgearbeiteten Erkenntnisse liefern einen weiterführenden Beitrag für eine grundlegende Reform der Bilanzierungsregeln für Pensionsverpflichtungen – jenseits der Bewertung.

Im Mai 2018

Prof. Dr. Heribert M. Anzinger

Zusammenfassung / Abstract

In der vorliegenden Arbeit werden die Voraussetzungen zur Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen dem Grunde nach, die auf einen externen Versorgungsträger ausgelagert worden sind (sog. mittelbare Pensionsverpflichtungen), in der Handels-, Steuer- und Kapitalmarktbilanz konzeptionell untersucht.

Die bilanzielle Einbettung ausgelagerter Pensionszusagen erfährt in allen drei Normenkreisen eine unterschiedliche Behandlung. Während mittelbaren Pensionsverpflichtungen in der internationalen Kapitalmarktbilanz grundsätzlich angesetzt werden müssen, offeriert das deutsche Handelsrecht ein Passivierungswahlrecht, welches im Steuerrecht in einem Passivierungsverbot mündet.

In der Untersuchung zeigt sich insbesondere, dass das handelsrechtliche Passivierungswahlrecht gegen das Imparitätsprinzip als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung verstößt. Ferner hat es der Gesetzgeber im Rahmen des BilMoGs versäumt, eine Legaldefinition mittelbarer Pensionsverpflichtungen zu determinieren, sodass unterschiedliche Auffassungen über den Bilanzierungsgegenstand mit eigenen Rechtsfolgen entstanden sind. Dieser Umstand führt hinsichtlich der Steuerbilanz zu einer bilanzpolitischen Differenzierung. Dabei offenbart gerade die Niedrigzinsphase samt ihrer ökonomischen Auswirkung die bestehenden Probleme.

In der Kapitalmarktbilanz hingegen ist vielmehr die Einordnung des jeweiligen Durchführungsweges in den Regelungsstand des IAS 19 umstritten. In diesem Kontext ist es bilanziell sinnvoll, die versicherungsförmigen Durchführungswege als beitragsorientierten Plan zu bilanzieren, wobei die Subsidiärhaftung als Eventualverbindlichkeit separat angesetzt wird. Vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase sollte auch bezüglich dieser Bilanzierungspraxis über eine Reform nachgedacht werden.

Auf Konzernebene ergibt sich hinsichtlich der Kapitalmarktbilanz keine besondere Konsolidierungspflicht konzern eigener Versorgungsträger, da der IAS 19 explizit von dem Regelungsstand des IFRS 10 ausgenommen ist. Lediglich für die handelsrechtliche Konzernbilanz spielen externe Versorgungsträger eine Rolle. Hierbei wird das Passivierungswahlrecht auch auf Konzernebene beibehalten, obwohl neben dem Imparitätsprinzip auch gegen das Einheitsprinzip der ordnungsmäßigen Konzernrechnungslegung verstößt.

Die Niedrigzinsphase wird sich auch auf die Bilanzierung ausgelagerter Pensionsverpflichtungen auswirken. Dabei besteht seit dem 1.1.2018 die Möglichkeit, sich durch eine „reine Beitragszusage“ von jeglicher bilanziellen Verpflichtung samt den korrespondierenden ökonomischen Risiken zu befreien („pay and forget“). Im Rahmen dieser Neuerung ist insbesondere die Zukunft der Unterstützungskasse fraglich, sodass der Gesetzgeber angehalten ist die bilanzielle Abbildung solcher zu reformieren.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Prof. Anzinger.....	VII
Zusammenfassung / Abstract.....	VIII
A. Einführung.....	14
B. Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung.....	17
I. Definition und Ziele von Pensionsverpflichtungen	17
II. Arbeitsrechtliche Aspekte der betrieblichen Altersversorgung.....	19
III. Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung	21
1. Abgrenzung von unmittelbaren und mittelbaren Pensionszusagen.....	21
2. Einordnung mittelbarer Versorgungszusagen als Auslagerungsform	23
IV. Leistungsplan und Zusageformen der betrieblichen Altersversorgung.....	24
C. Ansatz von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen im Einzelabschluss	28
I. Ansatz von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz	28
1. Bilanzielle Charakterisierung und Differenzierung von Pensionsverpflichtungen	28

2. Ansatz unmittelbarer Pensionsverpflichtungen als Grundfall	31
3. Ansatz von mittelbaren Pensionsverpflichtungen	35
a) Grundlegende Normen und Ableitung einer Begriffsdefinition	35
b) Analyse mittelbarer Pensionsverpflichtungen bei Unterstützungskassen	40
c) Analyse mittelbarer Pensionsverpflichtungen bei versicherungsförmigen Durchführungswegen	43
aa) Direktversicherungen und Pensionskassen	43
bb) Pensionsfonds	48
cc) Reine Beitragszusage	51
4. Einordnung des Art. 28 I EGHGB im Hinblick auf seine GoB-Konformität	54
II. Ansatz von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz	56
1. Pensionsverpflichtungen im Kontext der steuerlichen Gewinnermittlung	56
2. Steuerliche Behandlung der Beiträge an externe Versorgungsträger	59
a) Zuwendungen an Unterstützungskassen	59

b) Beiträge an versicherungsförmige Versorgungsträger	62
3. Analyse des Passivierungsverbots von mittelbaren Pensionsverpflichtungen	64
III. Ansatz von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen in der Kapitalmarktbilanz.....	70
1. Pensionsverpflichtungen im Regelungsstand des IAS 19	70
2. Differenzierung zwischen beitrags- und leistungsorientierten Pensionsplänen.....	72
3. Klassifizierung der mittelbaren Durchführungswege in Deutschland	77
a) Einordnung der Pensionspläne	77
aa) Darstellung der Meinungen in der Literatur	77
bb) Würdigung der Meinungen	82
b) Klassifikation externer Versorgungsträger als Planvermögen	84
4. Ableitung einer These zur Bilanzierung versicherungsförmiger Durchführungswege im Rahmen des Niedrigzinsumfeldes	86
IV. Zwischenfazit	91
D. Ansatz von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen im Konzernabschluss.....	95

I. Konzept und Bedeutung des Konzernabschlusses.....	95
II. Einbeziehung ausgelagerter Pensionsverpflichtungen in den Konsolidierungskreis	98
1. Analyse des Konsolidierungskreises nach HGB	98
2. Analyse des Konsolidierungskreises nach IFRS....	102
III. Bilanzierung ausgelagerter Pensionsverpflichtungen beim konzerneinheitlichen Ansatz nach HGB	104
1. Ansatz von Pensionsrückstellungen bei konzerneigenen Unterstützungskassen	104
a) Behandlung konzerneigener Unterstützungskassen gemäß des DRS 19	104
b) Konzeptionelle Kritik an der Sichtweise des DRS 19	107
2. Besonderheiten bei der Berücksichtigung versicherungsförmiger Versorgungsträger im Konzern	109
IV. Zwischenfazit	111
E. Bilanzpolitische Aspekte ausgelagerter Pensionsverpflichtungen	114
F. Schlussbetrachtung und Ausblick	120
Anhang	123
Literaturverzeichnis	125

A. Einführung

Die demographische Entwicklung stellt Wirtschaft und Politik gleichermaßen vor immer größer werdende Herausforderungen. Zum einen stehen Unternehmen im ständigen Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter. Zum anderen wird die Höhe der gesetzlichen Renten in Zukunft deutlich sinken. Deshalb gewinnt die Thematik der betrieblichen Altersversorgung als Bindeglied beider Fragestellungen immer mehr an gesellschaftlicher Bedeutung, wobei betriebliche Renten durch das Niedrigzinsumfeld vermehrt in den Fokus der wissenschaftlichen Diskussion gerückt sind.¹ Aufgrund wachsender Pensionsrückstellungen stehen Unternehmen daher mehr denn je vor der Frage, inwieweit sie Pensionsverpflichtungen auslagern können.² Das deutsche Arbeitsrecht beinhaltet hierbei die Möglichkeit Pensionsverpflichtungen auf einen externen Versorgungsträger, wie bspw. einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds, auszulagern. Diese Möglichkeiten gewannen dabei in der Vergangenheit stetig an Beliebtheit.³ Allerdings unterliegen auch die Versorgungsträger den gesamtwirtschaftlichen Parametern, sodass diese die ausgelagerten Pensionsverpflichtungen im Zuge niedriger Zinsen teilweise nicht mehr vollständig erfüllen können.⁴ Vor diesem Hintergrund muss folglich nicht nur analysiert werden, wie ausgelagerte Pensionsverpflichtungen in der Handels-, der Steuer- und der Kapitalmarktbilanz des Arbeitgebers angesetzt werden. Auch die Wechselwirkungen zwischen arbeitsrechtlichen Normen und ökonomischen Rahmenbedingungen erfordern angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung eine umfassende Untersuchung.

Aus diesen Gründen werden in Kapitel B zunächst die Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland über-

¹ U.a. *Anzinger*, DStR 2016, 1766, 1766 ff.; *Zwimer*, BC 2013, 200, 200 ff.

² *Hoppstädter/Walddörfer*, in: bAV 2016, 2015, S. 92, 92 ff.

³ *Statis-*

ta, unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/445067/umfrage/aktive-anwartschaften-der-betrieblichenaltersversorgung-durchfuehrungswege/> (abgerufen am 25.01.2018).

⁴ *FAZ* v. 15.12.2017, Nr. 291, Arbeitgeber sollten Risiken der Betriebsrente kennen, S. 29.

sichtlich vorgestellt. Dabei wird neben einer Darstellung der Definition und den arbeitsrechtlichen Besonderheiten von Pensionsverpflichtungen auch auf die Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung eingegangen. Ferner werden die möglichen Zusageformen aufgezeigt. Diese Darstellung ist insofern essentiell, um das rechtliche Umfeld von Pensionsverpflichtungen für die bilanzielle Analyse abzuleiten.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die Analyse und Beurteilung des Ansatzes von Pensionsrückstellungen ausgelagerter Pensionsverpflichtungen. Zu diesem Zweck werden in zwei Schwerpunkten die spezifischen bilanzrechtlichen Konzepte in der Handels-, der Steuer- und der Kapitalmarktbilanz sowohl auf Einzel- als auch auf Konzernabschlussebene erforscht. Dabei werden im ersten Schwerpunkt in Kapitel C die Vorschriften des HGB, des EStG und der IFRS im Einzelabschluss beleuchtet. Diesbezüglich werden nach einer kurzen Analyse der grundsätzlichen Bilanzierungspflicht die jeweiligen Normen zur Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen herausgearbeitet. Auf dieser Grundlage wird nachfolgend der Ansatz von Pensionsrückstellungen für ausgelagerte Pensionsverpflichtungen in den einzelnen Rechnungslegungskreisen kritisch analysiert und beurteilt. Im Anschluss an die jeweilige Untersuchung der drei Normenkonzepte folgt im Rahmen eines Fazits eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse, um schließlich Maßnahmen für Reformen zu empfehlen.

Im zweiten Schwerpunkt wird die Bilanzierung ausgelagerter Pensionsverpflichtungen auf Konzernabschlussebene genauer untersucht. Hierzu wird nach einer kurzen Übersicht über die Bedeutung und den Zweck des Konzernabschlusses auf die Konsolidierungspflicht von externen Versorgungsträgern nach HGB oder IFRS eingegangen. Im Weiteren werden die spezifischen Normen zum konzerneinheitlichen Ansatz von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen konzeptionell analysiert. Abschließend werden auch diese Erkenntnisse im Rahmen eines Fazits zusammengefasst und gewürdigt.

Nach diesen konzeptionellen Untersuchungen werden in Kapitel E die bilanzpolitischen Aspekte näher beleuchtet. Dazu wird der eigentliche Vorgang der Auslagerung einer kurzen betriebswirtschaftlichen Analyse unterzogen, um wesentliche

Auswirkungen auf den Arbeitgeber zu identifizieren. Schließlich werden die wesentlichen Ergebnisse in Kapitel F zusammengefasst und bewertet. Auf dieser Grundlage werden am Ende Implikationen für die zukünftige Entwicklung von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen aufgezeigt.

Nicht Teil dieser Arbeit sind hingegen die Verpflichtungsübernahmen, der Schuldbeitritt, die Erfüllungsübernahme, mögliche Abfindungen oder Ausgliederungen im Rahmen einer Rentnergesellschaft. Ferner wird auf die bilanzpolitischen Instrumente wie den Contractual trust arrangement oder die Rückdeckungsversicherung lediglich am Rande der allgemeinen Darstellung eingegangen, da es sich hierbei weniger um ausgelagerte Pensionsverpflichtungen per se handelt. Diese Alternativen sind vielmehr von unternehmensinterner Natur. Darüber hinaus werden die spezifischen Vorschriften von Zusatzkassenversorgungen oder Beiträge an den Pensionssicherungsverein nicht näher untersucht. Zudem werden in dieser Untersuchung nur Pensionsverpflichtungen analysiert, die unter den Anwendungsbereich des Betriebsrentengesetzes fallen, sodass Pensionsverpflichtungen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern in der analytischen Betrachtung vernachlässigt werden.

B. Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

I. Definition und Ziele von Pensionsverpflichtungen

Der Begriff der Pensionsverpflichtungen weist weder im Handels- noch im Steuerrecht eine Legaldefinition auf.⁵ So wendet der Gesetzgeber neben dem Begriff der Pensionsverpflichtung und ähnlichen Verpflichtungen in § 266 III B 1 HGB ebenfalls den Begriff der Altersversorgungsverpflichtung in § 246 II Satz 2 HGB und § 253 II Satz 2 HGB, wobei beide Begriffe als Synonyme verstanden werden können.⁶ Daher wird sowohl bei der steuerlichen als auch bei der handelsrechtlichen Begriffsbestimmung auf die folgende arbeitsrechtliche Definition des Betriebsrentengesetzes abgestellt.⁷ Hiermit sind unter Pensionsverpflichtungen gem. § 1 I BetrAVG solche Verpflichtungen zu verstehen, die dem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung auf Grundlage eines Arbeitsverhältnisses zugesagt haben. Dementsprechend resultieren Pensionsverpflichtungen in diesem Kontext aus Versorgungszusagen des Arbeitgebers.⁸ Dabei besteht die Definition aus drei Elementen.⁹ Zum einen muss ein biometrisches Ereignis wie Alter oder Tod vorliegen. Allgemeine Lebensrisiken wie Krankheit zählen nicht dazu.¹⁰ Darüber hinaus muss eine Zusage aus einem Arbeitsverhältnis resultieren und dem Zweck der Versorgung des betroffenen Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen dienen. Gewinnbeteiligungen, Treueprämien oder Jubiläumsgaben gehören folglich nicht zu den Pensionsverpflichtungen, da hierbei

⁵ *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 4.

⁶ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 6.

⁷ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 7; *BMF-Schreiben v. 24.7.2013*, IV C 3, BStBl. 2013 I, 1022, Rz. 284. Die Finanzverwaltung hat lediglich weitere Anforderungen an die lohnsteuerliche Anerkennung formuliert. Hierzu *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 5.

⁸ *Kister-Kölkes*, in: Kemper et al., BetrAVG, § 1 Rn. 3.

⁹ *BAG v. 18.2.2003*, 3 AZR 81/02, DB 2003, 2395, 2395 f.; *BAG v. 18.3.2003*, 3 AZR 313/02, BB 2004, 269; *BAG v. 28.10.2008*, 3 AZR 317/07, DB 2009, 1714; *Schipp*, BetrAV 2012, 378, 378.

¹⁰ *Langohr-Plato*, Betriebliche Altersversorgung (2016), § 1 Rn. 16; *Reinecke*, BB 2011, 245, 245.

die Betriebstreue im Vordergrund steht und nicht der Versorgungszweck.¹¹ Der Begriff der pensionsähnlichen Verpflichtungen, wie in § 266 III B 1 HGB genannt, ist im Gesetz nicht definiert,¹² wobei z.T. Treueprämien hierunter subsumiert werden.¹³ Allerdings spielen diese in der Praxis lediglich eine untergeordnete Rolle und können somit vernachlässigt werden.¹⁴ Die Gründe für eine Pensionsverpflichtung ergeben sich jedoch nicht aus dem Gesetz, sondern sind vielmehr betriebswirtschaftlicher Natur und resultieren aus der spezifischen Zielsetzung des Arbeitgebers.¹⁵ So können Pensionsverpflichtungen soziale, personalpolitische oder wirtschaftliche Ziele haben.¹⁶ Gerade im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitnehmer ermöglicht die Zusage einer Pensionsverpflichtung einen elementaren Vorteil, Fachkräfte langfristig an ein Unternehmen zu binden.¹⁷ Darüber hinaus spielen betriebliche Pensionsverpflichtungen im gesamtwirtschaftlichen Kontext eine bedeutende Rolle. Neben der gesetzlichen und der privaten Vorsorge liefert die betriebliche Altersversorgung einen maßgeblichen Beitrag, das Gesamtversorgungsniveau bei einer sinkenden gesetzlichen Rente hoch zu halten und damit langfristig zu sichern.¹⁸ Gerade vor diesem Hintergrund gewinnt die betriebliche Altersversorgung verstärkt an Bedeutung und steht zunehmend im Fokus politischer Reformen.¹⁹ Das individuelle Versorgungsverhältnis einer Pensionsverpflichtung seitens des Arbeitgebers wird dabei durch den

¹¹ *Buttler*, Einführung in die betriebliche Altersversorgung (2015), S. 2. Allerdings ist unter bestimmten Gestaltungsformen bei Vorliegen einer biometrischen Komponente auch bei diesen Leistungen eine Pensionsverpflichtung möglich. Vgl. hierzu *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band I, 1. Teil Rz. 40-45; IDW RS HFA/2016 30 Rn. 8.

¹² *Schrimpf-Dörges*, in: *Heidel/Schall*, HGB, § 249 Rn. 69.

¹³ Zur theoretischen Einordnung pensionsähnlicher Verpflichtungen *Höfer*, in: *Kütting/Weber*, HdR-E, § 249 HGB Rn. 605-609.

¹⁴ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 9; *Lucius/Veit*, BB 2010, 235, 235. Im Rahmen dieser Arbeit wird auf eine weitere Untersuchung solcher Verpflichtungen daher verzichtet.

¹⁵ *Fuhrmanns*, in: *Uckermann et al.*, bAV, Kap. 6 § 1 Rn. 5.

¹⁶ *Rolfs*, in: *Blomeyer/Rolfs/Otto*, BetrAVG, ArbR. § 1 Rn. 35.

¹⁷ *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band II, 8. Teil Rz. 5.

¹⁸ *Meier/Recktenwald*, Betriebswirtschaft der betrieblichen Altersversorgung (2006), S. 35 f.

¹⁹ Beispielhaft *RefE*, Betriebsrentenstärkungsgesetz (2016), S. 25.

Rechtsbegründungsakt, durch die Leistungszusage anhand des Leistungsplans und durch den jeweiligen Durchführungsweg bestimmt.²⁰ Darauf wird im Folgenden genauer eingegangen.

II. Arbeitsrechtliche Aspekte der betrieblichen Altersversorgung

Eine Pensionsverpflichtung kann auf unterschiedliche Art und Weise entstehen, bedarf jedoch stets einer Rechtsgrundlage in Form eines Rechtsbegründungsaktes.²¹ Der Grund für ein Versorgungsverhältnis resultiert dabei entweder aus einer individualrechtlichen Vereinbarung (Einzelzusage, Gesamtzusage oder vertragliche Einheitsregelung), in einem Kollektivvertrag (Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag) oder in einem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Arbeitsrechts (betriebliche Übung oder Gleichbehandlungsgrundsatz).²²

Die Ausgestaltung einer betrieblich zugesagten Pensionsverpflichtung kann gem. des Grundsatzes der Vertragsfreiheit prinzipiell beliebig gewählt werden.²³ Allerdings schränkt das Betriebsrentengesetz die Vertragsfreiheit für die Arbeitnehmer, die unter den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, ein und garantiert somit einen arbeitsrechtlichen Mindeststandard, von dem auch zugunsten des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden darf.²⁴ Das Betriebsrentengesetz definiert daher die konstitutiven Regelungen, nach denen die Pensionsverpflichtungen ausgestaltet werden.²⁵ Unter den Schutzbereich fallen gem. § 17 I Satz 1 BetrAVG Arbeitneh-

²⁰ *Kemper/Kister-Kölkes*, Arbeitsrechtliche Grundzüge der bAV (2015), Rn. 45.

²¹ *BGH* v. 18.12.1954, II ZR 281/53, DB 1955, 118 f. unter III. der Gründe; *Höfer/Reinhard*, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, Kap. 4 Rn. 1.

²² *Grottel/Rhiel*, in: BeBiKo, § 249 Rn. 158 ff.; *KPMG Deutsche Treuhand Gruppe*, Betriebliche Altersversorgung (1991), S. 37; *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 7. Ausführlich zu den einzelnen Formen *Kemper/Kister-Kölkes*, Arbeitsrechtliche Grundzüge der bAV (2015), Rn. 98-160.

²³ *Steinmeyer*, in: ERfK, BetrAVG § 1 Rn. 5.

²⁴ *Langohr-Plato*, Betriebliche Altersversorgung (2016), § 1 Rn. 22.

²⁵ Siehe zu den Einschränkungen beispielhaft *Langohr-Plato*, MDR 1994, 853, 854.

mer,²⁶ bzw. nach § 17 I Satz 2 BetrAVG arbeitnehmerähnliche Personen wie GmbH-Geschäftsführer oder Vorstände.²⁷ Dagegen fallen Unternehmer wie bspw. der Gesellschafter-Geschäftsführer oder der persönlich haftende Gesellschafter nicht unter den Schutz des Betriebsrentengesetzes.²⁸

Vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit sind jedoch zwei substantielle, schutzrechtliche Regelungen des Betriebsrentengesetzes hervorzuheben. Gemäß § 1b I Satz 1 BetrAVG bleibt einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, die sogenannte Anwartschaft²⁹ erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre bestanden hat. Diese Norm schützt den Arbeitnehmer daher vor einem Verlust der Versorgungsanwartschaft und garantiert ihm einen Teil der Versorgungsverpflichtung, sodass die Anwartschaft in diesem Kontext auch als unverfallbar bezeichnet wird.³⁰ Darüber hinaus sind Unternehmen nach § 16 I BetrAVG bei Leistungszusagen verpflichtet, alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu überprüfen, sodass gem. § 16 II BetrAVG zumindest dem Anstieg der Nettolöhne oder dem Verbraucherpreisindex Rechnung getragen wird. Dies garantiert dem Arbeitnehmer einen Ausgleich der Inflation durch eine adäquate Geldwertanpassung.³¹ Folglich haben Pensionszusagen einen stark zukunftsorientierten Charakter und unter Umständen langfristige ökonomische Auswirkungen, da sich ein Unternehmen kaum der Verpflichtung entledigen kann.

²⁶ *Rolfs*, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, ArbR. § 17 Rn. 4-6. Zur richterlichen Definition eines Arbeitnehmers *BAG* v. 26.9.2002, 5 AZB 19/01, NJW 2003, 161.

²⁷ *Huber*, in: Kemper et al., BetrAVG, § 17 Rn. 3.

²⁸ Ausführlich *Fuhrmanns*, in: Uckermann et al., bAV, Kap. 6 § 17 Rn. 35 ff.

²⁹ Unter einer Anwartschaft versteht man dabei die Phase, in der ein Versorgungsverhältnis zwar schon besteht, aber die Leistungen der Alters-, -Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aufgrund des fehlenden biometrischen Ereignisses noch nicht gewährt wurden. *Ballwieser*, in: Münchener Kommentar zum HGB, § 249 Rn. 26.

³⁰ *Huber*, in: Kemper et al., BetrAVG, § 1b Rn. 4 f.

³¹ *Höfer*, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, § 16 Rn. 1.

III. Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung

1. Abgrenzung von unmittelbaren und mittelbaren Pensionszusagen

Eine Pensionsverpflichtung kann über fünf durch das Gesetz zugelassene Durchführungswege zugesagt und abgewickelt werden, wobei zwischen unmittelbaren und mittelbaren Versorgungszusagen differenziert wird.³² Bei einer unmittelbaren Versorgungszusage, auch Direktzusage genannt, werden die Versorgungsleistungen ohne externen Dritten vom Arbeitgeber geleistet.³³ Das Versorgungsverhältnis basiert daher auf einer Zweierbeziehung zwischen diesem und dem Arbeitnehmer.³⁴ Die mittelbaren Versorgungszusagen werden hingegen über das Einschalten eines externen Versorgungsträgers erbracht.³⁵ Versorgungsträger können hierbei gem. § 1b II-IV BetrAVG Unterstützungskassen, Pensionsfonds, Pensionskassen oder Lebensversicherer (Direktversicherungen) sein. Dabei zählen die letzten drei zu den versicherungsförmigen Durchführungswegen.³⁶ Hierdurch entsteht ein Dreiecksverhältnis zwischen dem Arbeitgeber, der in diesem Zusammenhang auch als Trägerunternehmen bezeichnet wird,³⁷ dem

³² *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 8; *Höfer*, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, Kap. 3 Rn. 1 f.

³³ *Rolfs*, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, ArbR. § 1 Rn. 202.

³⁴ *Kemper/Kister-Kölkes*, Arbeitsrechtliche Grundzüge der bAV (2015), Rn. 47.

³⁵ *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band I, 1. Teil Rz. 200.

³⁶ *Fuhrmanns*, in: Uckermann et al., bAV, Kap. 1 Rn. 16 ff.

³⁷ Der Begriff des Trägerunternehmens ergibt sich aus der Legaldefinition der §§ 4c, 4d und 4e EStG und bezeichnet grds. die Arbeitgeber im Verhältnis zu den externen Versorgungsträgern Unterstützungskasse, Pensionsfond und Pensionskassen. Allerdings wird der Begriff des Trägerunternehmens bisweilen auch für Arbeitgeber im Verhältnis zu Direktversicherungen oder bei unmittelbaren Pensionsverpflichtungen verwendet. *Grottel/Rhiel*, in: BeBiKo, § 249 Rn. 164; *Hoffmann/Lüdenbach*, Kommentar Bilanzierung, § 249 Rz. 120.

Arbeitnehmer und dem Versorgungsträger.³⁸ Der Versorgungsträger erhält in diesem Zusammenhang vom Arbeitgeber die benötigten Mittel, um im Versorgungsfall die zugesagten Leistungen an den Arbeitnehmer zu erbringen.³⁹ Falls die aufgewendeten Mittel jedoch nicht ausreichen sollten, ist das Trägerunternehmen nicht von der Pensionsverpflichtung befreit, sondern muss dem Arbeitnehmer für die Erfüllung der Versorgungsleistung in Form der Subsidiärhaftung gem. § 1 I Satz 3 BetrAVG einstehen.⁴⁰ Daher bleibt hervorzuheben, dass die arbeitsrechtliche Verpflichtung der Zusage bei einem mittelbaren Durchführungsweg unverändert bestehen bleibt.⁴¹ Die Gründe für die Wahl des jeweiligen Durchführungsweges sind dabei vielseitig und hängen in erster Linie von der individuellen Zielsetzung des Unternehmens und der Arbeitnehmer ab. So können bspw. die Haftung, die Flexibilität und die Abdeckung biometrischer Risiken Kriterien zur Wahl eines Durchführungsweges darstellen.⁴² Ferner werden die jeweiligen Durchführungswegen durch spezifische Vorschriften aus dem Steuerrecht, dem Versicherungsrecht und dem Handelsrecht unterschiedlich flankiert.⁴³ So sind z.B. für Direktzusagen in der Handelsbilanz Pensionsrückstellungen zu bilden, während für mittelbare Versorgungszusagen bspw. ein Passivierungswahlrecht besteht.⁴⁴

³⁸ *Kister-Kölkes*, in: Kemper et al., BetrAVG, § 1 Rn. 76. Zu den Rechtsbeziehungen siehe *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band I, 1. Teil Rz. 200-203; *Langohr-Plato*, Betriebliche Altersversorgung (2016), § 1 Rn. 91 f. So besteht zwischen dem Arbeitnehmer und dem Trägerunternehmen das Valutaverhältnis, während zwischen dem Trägerunternehmen und Versorgungsträger das Deckungsverhältnis. Der Versorgungsträger ist ggü. dem Arbeitnehmer auf Grund des Leistungsverhältnisses verpflichtet. Siehe auch Abbildung 1 im Anhang.

³⁹ *Kister-Kölkes*, in: Kemper et al., BetrAVG, § 1 Rn. 76.

⁴⁰ Zur Ausprägung der Subsidiärhaftung *Rolfs*, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, ArbR. § 1 Rn. 277.

⁴¹ *Luik*, in: FS Forster, 1992, S. 373, 378.

⁴² M.w.N. *Orthmann*, Betriebliche Altersversorgung (2003), S. 32 ff.

⁴³ *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band I, 1. Teil Rz. 204.

⁴⁴ Auf diese Unterschiede, insbesondere mit Hinblick auf die mittelbaren Durchführungswegen, wird in Kapitel C.I. genauer eingegangen.

2. Einordnung mittelbarer Versorgungszusagen als Auslagerungsform

Von allen Durchführungswegen spielen die unmittelbaren Versorgungszusagen aus volkswirtschaftlicher Sicht die größte Rolle.⁴⁵ Die Gründe für ihre hohe Verbreitung sind hierbei im Wesentlichen betriebswirtschaftlicher Natur. So zeichnen sich Direktzusagen im Besonderen durch ihre hohe Flexibilität in der Gestaltung der Verpflichtung aus, sind allerdings ebenfalls aufgrund ihres Fremdkapitalcharakters mit hohen Risiken verbunden.⁴⁶ Trotz ihrer betriebswirtschaftlichen Effizienz sind Unternehmen aufgrund einer Vielzahl von Gründen, bspw. aufgrund von Kostenoptimierung oder Personalpolitik, an einer Auslagerung von Pensionsverpflichtungen interessiert.⁴⁷ Jedoch stehen in erster Linie bilanzpolitische Motive im Mittelpunkt einer Auslagerung, um hierdurch eine verbesserte Eigenkapitalquote respektive Ratingbewertung zu erreichen.⁴⁸ Gerade Direktzusagen weisen die größten Auswirkungen auf die Bilanzen der Unternehmen auf.⁴⁹

Unter einer Auslagerung wird in diesem Zusammenhang eine Übertragung der Pensionsverpflichtungen auf einen externen Träger verstanden.⁵⁰ Einem Unternehmen steht hierfür eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung.⁵¹ So kann neben einer rechtlichen Enthftung oder eines Schuldbeitritts insbesondere der Wechsel des Durchführungsweges auf eine mittelbare Versorgungszusage einen geeigneten Weg zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen darstellen. Die mittelbaren Durchführungswegen führen hierbei i.d.R. zu keiner bilanziellen Berücksichtigung und weisen somit eine hohe Konver-

⁴⁵ Die unmittelbaren Pensionsverpflichtungen machten Ende 2015 50,4% der Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland aus. *Schwind*, BetrAV 2017, 349, 349 f.

⁴⁶ Zum Nachweis *Langohr-Plato*, Betriebliche Altersversorgung (2016), § 1 Rn. 134-141.

⁴⁷ *Förster*, BetrAV 2001, 133, 133. Vgl. auch ausführlich *Kolvenbach/Nowak*, in: *Bilanzielle Auslagerung*, 2009, S. 2, 4-27.

⁴⁸ *Ostermayer*, in: *Uckermann et al.*, bAV, Kap. 18 Rn. 4.

⁴⁹ *Kemper/Kister-Kölkes*, Arbeitsrechtliche Grundzüge der bAV (2015), Rn. 47.

⁵⁰ In Anlehnung an *Ostermayer*, in: *Uckermann et al.*, bAV, Kap. 18 Rn. 18.

⁵¹ Siehe zur Übersicht *Neuhaus*, Auslagerung betrieblicher Pensionszusagen (2009), S. 157.

genz zu den bilanzpolitischen Zielen der Unternehmen auf.⁵² Allerdings sind einer wirksamen Auslagerung aufgrund der Subsidiärhaftung unter Umständen enge Grenzen gesetzt.⁵³ Sie sind daher im Einzelfall speziell zu analysieren.

IV. Leistungsplan und Zusageformen der betrieblichen Altersversorgung

Eine Pensionsverpflichtung kann in Abhängigkeit des gewählten Durchführungsweges auf unterschiedliche Arten eingegangen werden.⁵⁴ Die Zusageform resultiert dabei aus dem Leistungsplan, der die spezifischen Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festlegt.⁵⁵ Durch das Betriebsrentengesetz sind gem. § 1 I BetrAVG die reine Leistungszusage, nach § 1 II Nr. 1 BetrAVG die beitragsorientierte Leistungszusage und nach § 1 II Nr. 2 BetrAVG die Beitragszusage mit Mindestleistung als Zusageformen möglich.⁵⁶ Darüber hinaus werden die gesetzlichen Bestimmungen seit dem 1.1.2018 um die reine Beitragszusage ergänzt.⁵⁷ Ferner wird durch den Leistungsplan determiniert, ob die durch den Arbeitgeber festgesetzte Zusageform als Einmalbetrag oder Rentenzahlung an den Arbeitnehmer bezahlt wird und ob eine arbeitgeberfinanzierte oder eine arbeitnehmerfinanzierte Pensionsverpflichtung, in Form einer Entgeltumwandlung,⁵⁸ vorliegt.⁵⁹

Die reine Leistungszusage ist ein fest definiertes Leistungsversprechen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, das der Höhe nach eindeutig bestimmt ist.⁶⁰ Sie kann sowohl durch

⁵² Förster, BetrAV 2001, 133, 134.

⁵³ Eine komplette Auslagerung ist, außer bei einer rechtlichen Enthaltung, nicht möglich und unterliegt daher weiterhin der Subsidiärhaftung. Neuhaus, Auslagerung betrieblicher Pensionszusagen (2009), S. 158.

⁵⁴ Orthmann, Betriebliche Altersversorgung (2003), S. 22.

⁵⁵ Kemper/Kister-Kölkes, Arbeitsrechtliche Grundzüge der bAV (2015), Rn. 169-178.

⁵⁶ Fuhrmanns, in: Uckermann et al., bAV, Kap. 2 Rn. 24.

⁵⁷ Höfer, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, Kap. 7 Rn. 206.

⁵⁸ Zur Entgeltumwandlung Hanau, in: Entgeltumwandlung, 2014, Einleitung Rn. 1-15.

⁵⁹ Gröttel/Rhiel, in: BeBiKo, § 249 Rn. 152-157.

⁶⁰ Höfer, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, § 1 Rn. 19.

eine monatliche Rentenzahlung als auch durch eine einmalige Kapitaleistung geleistet werden⁶¹ und steht allen neben dem unmittelbaren auch den mittelbaren Durchführungswegen offen.⁶² Eine reine Leistungszusage liegt bspw. dann vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer lediglich verspricht, ihm ab dem Rentenalter eine monatliche Altersrente in fester Höhe zu zahlen und keine Aussage zu dem damit verbundenen Versorgungsaufwand macht.⁶³ In dieser Variante kann sich der Arbeitgeber jedoch der Verpflichtung zur nachträglichen Entrichtung der zu leistenden Mittel folglich nicht entziehen und trägt daher das komplette Finanzierungsrisiko.⁶⁴ Die beitragsorientierte Leistungszusage stellt eine Sonderform der reinen Leistungszusage dar und gewann in der Vergangenheit zunehmend an Bedeutung.⁶⁵ Der Arbeitgeber verpflichtet sich wie bei der reinen Leistungszusage, eine feststehende Versorgungsleistung zu zahlen, die der Höhe nach eindeutig determiniert ist.⁶⁶ Der Unterschied besteht jedoch darin, dass der Arbeitgeber den versorgungsberechtigten Arbeitnehmer über den Betrag informiert, der zur Finanzierung der Versorgungsleistung aufgewendet wird.⁶⁷ Daher wird eine höhere Transparenz über die aufzuwendenden Beiträge innerhalb des Unternehmens erreicht, sodass einem Arbeitnehmer der faktische Versorgungsaufwand des Unternehmens besser vermittelt werden kann.⁶⁸ Die beitragsorientierte Leistungszusage kann zudem mit allen Durchführungswegen umgesetzt werden.⁶⁹ Wie bei der reinen Leistungszusage trägt der Arbeitgeber allerdings das komplette Finanzierungsrisi-

⁶¹ *Rolfs*, in: *Blomeyer/Rolfs/Otto*, BetrAVG, ArbR. § 1 Rn. 11.

⁶² *Fuhrmanns*, in: *Uckermann et al.*, bAV, Kap. 2 Rn. 26.

⁶³ *Höfer*, in: *Höfer et al.*, Betriebsrentenrecht, Band I, § 1 Rn. 23.

⁶⁴ *Orthmann*, Betriebliche Altersversorgung (2003), S. 22.

⁶⁵ *Höfer*, in: *Höfer et al.*, Betriebsrentenrecht, Band I, § 1 Rn. 23.

⁶⁶ *Doetsch*, ZIP 1998, 270, 271; *Blomeyer*, DB 1997, 1921, 1923.

⁶⁷ *Höfer*, in: *Höfer et al.*, Betriebsrentenrecht, Band I, § 1 Rn. 23.

⁶⁸ *Huber*, in: *Kemper et al.*, BetrAVG, § 1 Rn. 441.

⁶⁹ *Langohr-Plato/Teslau*, BetrAV 2006, 503, 503. Nur die Berechnungsmodalitäten variieren zwischen den Durchführungswegen. Siehe *Steinmeyer*, in: *Müller-Glöge/Preis/Schmidt*, ERfK, BetrAVG § 1 Rn. 15.

ko,⁷⁰ da er sich der Höhe der zugesagten Leistung ebenfalls nicht entziehen kann.⁷¹

Bei der Beitragszusage mit Mindestleistung ist der Arbeitgeber gem. § 1 II Nr. 2 BetrAVG verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen. Der Gesetzgeber kam bei dieser Zusageform der Forderung der Literaturmeinungen nach einer Reduzierung des Haftungs- und Finanzierungsrisikos der Trägerunternehmen nach,⁷² wobei er jedoch eine Mindestleistungspflicht für die Summe der zugesagten Beträge des Arbeitgebers festsetzte.⁷³ Dieses Mindestleistungsverprechen weist daher auch Merkmale einer reinen Leistungszusage auf, da sich der Arbeitgeber der Leistung dieser Höhe nicht mehr entziehen kann und eine „Null-Zins-Garantie“ übernimmt.⁷⁴ Somit bleibt ein gewisses Restfinanzierungsrisiko beim Arbeitgeber.⁷⁵ Darüber hinaus ist die Beitragszusage mit Mindestleistung nur über die versicherungsförmigen Durchführungswege möglich. Dies ergibt sich zum einen aus dem expliziten Wortlaut des Gesetzes.⁷⁶ Zum anderen wird durch die Versicherungsaufsicht ein höheres Schutzniveau für den Versorgungsberechtigten erreicht, da dieser für den über die Mindestleistung hinausgehenden Teil das Finanzierungsrisiko trägt.⁷⁷ Die Beitragszusage kann analog zu den anderen Zusagearten als Rentenleistung oder als einmalige Kapitalleistung erbracht werden.⁷⁸

Die reine Beitragszusage wurde, wie schon genannt, in der Vergangenheit vermehrt gefordert, um das Kapitalanlagerisiko

⁷⁰ Langohr-Plato, Betriebliche Altersversorgung (2016), § 2 Rn. 301.

⁷¹ Höfer, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, § 1 Rn. 32.

⁷² So wurde in der Literatur vermehrt eine reine Beitragszusage gefordert. U.a. Blomeyer DB 1997, 1921, 1926; Niemeyer, BetrAV 1997, 296, 301.

⁷³ Rolfs, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, ArbR. § 1 Rn. 87 f.

⁷⁴ Langohr-Plato/Teslau, DB 2003, 661, 661.

⁷⁵ Förster/Rühmann/Recktenwald, BB 2001, 1406, 1406; Höfer, DB 2001, 1145, 1145.

⁷⁶ Zur präzisen Erläuterung siehe Fuhrmanns, in: Uckermann et al., bAV, Kap. 2 Rn. 30.

⁷⁷ Schwark/Raulf, DB 2003, 940, 941.

⁷⁸ Ahrend/Förster/Rößler, Steuerrecht der bAV, Band I, 1. Teil Rz. 265; siehe beispielhaft zur Entwicklung einer Beitragszusage mit Mindestleistung Höfer, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, § 1 Rn. 56 f.

komplett auf den Arbeitnehmer zu verlagern und sich zusätzlich den versicherungstechnischen Risiken vollständig zu entledigen.⁷⁹ Obwohl eine reine Beitragszusage in Deutschland vermehrt gewährt worden ist,⁸⁰ fiel diese nicht unter den Geltungsbereich des BetrAVG⁸¹ und wurde daher zumeist in eine Beitragszusage mit Mindestleistung umqualifiziert.⁸² Vor diesem Hintergrund spielte die reine Beitragszusage lange keine Rolle für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland.⁸³ Durch die Reform zum Betriebsrentenstärkungsgesetz ist die reine Beitragszusage seit dem 1.1.2018 gesetzlich verankert, um damit die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland zu steigern.⁸⁴ Ähnlich der Beitragszusage mit Mindestleistung ist sie nur durch die versicherungsförmigen Durchführungswege umsetzbar.⁸⁵ Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die jeweilige Leistungsart in ihrer Ausprägung von dem gewählten Durchführungsweg maßgeblich abhängt. Während die Direktzusage und die mittelbare Verpflichtung in Form einer Unterstützungskasse nur durch die reine und beitragsorientierte Leistungs zusage möglich sind, stehen den Formen der versicherungsförmigen Durchführungsweisen überdies die Ausprägungen der Beitragszusage zur Verfügung.⁸⁶

⁷⁹ *Orthmann*, Betriebliche Altersversorgung (2003), S. 28 f.

⁸⁰ *Höfer*, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, § 1 Rn. 34.

⁸¹ BAG v. 19.6.2012, 3 AZR 408/10, BAGE 142, 72.

⁸² *Steinmeyer*, in: ERfK, BetrAVG § 1 Rn. 17; *Rolfs*, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, ArbR. § 1 Rn. 89.

⁸³ *Keßler*, Pensionsverpflichtungen (2010), S. 43.

⁸⁴ *RefE*, Betriebsrentenstärkungsgesetz (2016), S. 25.

⁸⁵ *Rößler*, DB 2017, 367, 367 ff.; *Friedrich*, BetrAV 2017, 469, 469.

⁸⁶ Siehe ebenfalls die Übersicht (Abbildung 2) im Anhang.

C. Ansatz von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen im Einzelabschluss

I. Ansatz von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz

1. Bilanzielle Charakterisierung und Differenzierung von Pensionsverpflichtungen

Eine Handelsbilanz muss von allen Kaufleuten unabhängig von ihrer Rechtsform nach § 242 HGB aufgestellt werden,⁸⁷ um sich i.S.d. des Gläubigerschutzes über die Lage des Unternehmens und das Verhältnis von Schulden respektive Vermögen zu informieren.⁸⁸ Die Bilanzierung richtet sich dabei gem. § 238 I HGB nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), wobei für die Handelsbilanz insbesondere die Ansatzvorschriften der §§ 246 ff. HGB zu beachten sind. Im Hinblick auf die handelsbilanzielle Einordnung von Pensionsverpflichtungen als Schuld des Kaufmanns muss infolgedessen eindeutig zwischen einer Verbindlichkeit und einer Rückstellung differenziert werden. Während eine Verbindlichkeit dem Grunde und der Höhe nach gewiss ist, unterliegen Rückstellungen dem Merkmal der Ungewissheit.⁸⁹ Sie stellen somit Schulden dar, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind und von Ereignissen in der Zukunft abhängen, wobei ihr Ansatz als Ausdruck des Imparitätsprinzips zu verstehen ist.⁹⁰ Obwohl eine präzise Legaldefinition für Rückstellungen nicht existiert,⁹¹ haben sich in Anlehnung an § 249 HGB drei Arten von Rückstellungen ausgeprägt.⁹² So unterscheidet man zwischen Rückstellungen für ungewisse

⁸⁷ *Kuhn*, in: Heidel/Schall, HGB, § 242 Rn. 1.

⁸⁸ *ADS*, Kommentar, § 242 HGB Tz. 2 ff. Durch § 264 II HGB wird bei Kapitalgesellschaften zusätzlich ein Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gewährt.

⁸⁹ *Hoffmann/Lüdenbach*, Kommentar Bilanzierung, § 249 Rz. 2 f.

⁹⁰ *Petersen/Künkele/Zwirner*, in: Petersen/Zwirner/Brösel, Kommentar Bilanzrecht, § 249 Rn. 2.

⁹¹ Zur betriebswirtschaftlichen Definition *Mayer-Wegelin*, in: Küting/Weber, HdR-E, § 249 HGB Rn. 17 f.

⁹² *Altenburger*, in: Kölner Kommentar, HGB, § 249 Rn. 16 ff.; *Petersen/Künkele/Zwirner*, in: Petersen/Zwirner/Brösel, Kommentar Bilanzrecht, § 249 Rn. 12.

Verbindlichkeiten, Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und Aufwandsrückstellungen. Für Pensionsverpflichtungen müssen demnach Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.⁹³ Daher müssen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Pensionsrückstellungen die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sein.⁹⁴ Es muss eine der Höhe und bzw. oder dem Grunde nach ungewisse Außenverpflichtung vorliegen, deren Inanspruchnahme wahrscheinlich ist, wobei die Verpflichtung wirtschaftlich verursacht wurde.

Bei einer Pensionsverpflichtung ist das Kriterium der Außenverpflichtung erfüllt. Hierbei gewährt der Arbeitgeber einen Rechtsanspruch an den Arbeitnehmer, welcher auch nicht durch einen Widerrufsvorbehalt eingeschränkt werden kann.⁹⁵ Darüber hinaus führt eine faktische Leistungsverpflichtung wie bspw. bei der betrieblichen Übung ebenfalls zu einem unmittelbaren Rechtsanspruch des Arbeitnehmers, dem sich der Arbeitgeber nicht ohne Weiteres entziehen kann.⁹⁶ Zudem ist die Abdeckung der biometrischen Risiken mit Unsicherheit behaftet, sodass eine Pensionsverpflichtung der Höhe nach ungewiss ist.⁹⁷ Die Inanspruchnahme einer Pensionsverpflichtung ist überdies wahrscheinlich. Aufgrund der Unverfallbarkeit einer Pensionszusage kann sich ein Kaufmann, unabhängig vom gewählten Durchführungsweg der Zusage, nur schwer von einer Pensionsverpflichtung befreien.⁹⁸ Abschließend liegt bei einer Pensionsverpflichtung eine wirtschaftliche Verursachung vor. Durch die Pensionsverpflichtung begründet der Arbeitgeber zunächst in der Anwartschaftsphase eine aufschiebende Schuld nach § 158 BGB und es liegt keine rechtli-

⁹³ *Hegler/Weppler*, in: HdJ, III/7 Rn. 31; IDW RS HFA/2016 30 Rn. 11; *Zwirner*, DStR 2013, 875, 875.

⁹⁴ Zu den Kriterien im Einzelnen *Kirsch*, in: *Kirsch*, Bilanzrecht, § 249 Rz. 89.

⁹⁵ *Hegler/Weppler*, in: HdJ, III/7 Rn. 32.

⁹⁶ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 15.

⁹⁷ *Orthmann*, Betriebliche Altersversorgung (2003), S. 66.

⁹⁸ *Petersen*, Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen (2002), S. 22 f.; *Ballwieser*, in: Münchener Kommentar zum HGB, § 249 Rn. 28 ff. Zudem ist von einer Inanspruchnahme bei Schulverhältnissen grsd. auszugehen. Siehe *BFH* v. 19.10.1993, V III/R 14/92, BStBl. II 1993, 891.

che Vollenstehung vor.⁹⁹ Der Arbeitnehmer geht dabei in Form seiner Betriebstreue an den Arbeitgeber in Vorleistung.¹⁰⁰ sodass hieraus einen Erfüllungsrückstand des Arbeitgebers resultiert.¹⁰¹ Diese Vorleistung wird folglich durch die spätere Rentenzahlung belohnt und abgegolten.¹⁰² Demzufolge handelt sich in diesem Kontext um einen synallagmatischen Vertrag zwischen Arbeitnehmer und -geber.¹⁰³ Bilanziell wird diese Vorleistung konsequenterweise periodengerecht als Aufwand respektive einer Rückstellung antizipiert.¹⁰⁴ Im Ergebnis unterliegt der Arbeitgeber schon heute einer Verpflichtung in Form einer ungewissen Verbindlichkeit, die folgerichtig als Rückstellung in der Bilanz als Passiva berücksichtigt werden muss.

Wenngleich in § 266 III B Nr. 1 HGB lediglich von Rückstellungen für Pensionen die Rede ist, wird in der handelsrechtlichen Bilanzierung nach Art. 28 I EGHGB weitergehend zwischen einer „Pension auf Grund einer unmittelbaren Zusage“ und einer „mittelbaren Verpflichtung“ differenziert, an die gem. Art. 28 I EGHGB unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden. Diese Unterscheidungen sind jedoch nicht eindeutig definiert und werden daher auch als terminologisch unglücklich bezeichnet.¹⁰⁵ Eine Zusage durch einen Rechtsbegründungsakt ist stets unmittelbar gegenüber dem Arbeitnehmer, lediglich die Leistungs- bzw. Zahlungsverpflichtung ist in Abhängigkeit des zugesagten Durchführungsweges unmittelbar oder mittelbar, sodass bei einer wörtlichen Auslegung der Begriffe keine mittelbaren Verpflichtungen vorliegen dürften.¹⁰⁶ Diese Unterscheidung der Begrifflichkeiten ist daher mit Rückgriff auf die arbeitsrechtlichen Durchführungswege aufzulösen.¹⁰⁷ So bezeichnen Pensionen auf Grund einer unmittelbaren Versorgungszusagen (Direktzusagen) eine unmittelbare Pensions-

⁹⁹ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 16; *Thoms-Meyer*, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (1996), S. 16.

¹⁰⁰ *Rolfs*, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, Einleitung Rn. 31.

¹⁰¹ *ADS*, Kommentar, § 249 HGB Tz. 93.

¹⁰² *Petersen*, Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen (2002), S. 22.

¹⁰³ *Keßler*, in: Uckermann et al., bAV, Kap. 16 Rn. 8.

¹⁰⁴ v. *Wysocki*, BetrAV 1988, 237, 238.

¹⁰⁵ *Cisch*, BB 1987, 300, 301.

¹⁰⁶ In Anlehnung an *Luik*, in: FS Forster, 1992, S. 373, 387.

¹⁰⁷ *Cisch*, BB 1987, 300, 301.

verpflichtung, während unter mittelbaren (Pensions-) Verpflichtungen grds. solche Pensionsverpflichtungen zu verstehen sind, die durch das Einschalten eines externen Versorgungsträgers abgewickelt werden.¹⁰⁸ Dementsprechend werden Verpflichtungen, die durch eine mittelbare Versorgungszusage auf einen Versorgungsträger ausgelagert worden sind, als mittelbaren Pensionsverpflichtungen in der Bilanz angesetzt. Hierbei existiert im Gesetz jedoch keine exakte Definition bezüglich der Ausprägung mittelbarer Pensionsverpflichtungen.¹⁰⁹ Hingegen stellen Rückdeckungsversicherungen keine mittelbare Pensionsverpflichtung dar, sondern sind vielmehr als eine Art Investitionsmöglichkeit bei den Direktzusagen zu verstehen.¹¹⁰ Im Übrigen ergeben sich bei der Bilanzierung keine Besonderheiten, ob eine arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanzierte Zusage vorliegt.¹¹¹ Ferner gehören die Beiträge an einen Pensionssicherungsverein nicht zu den mittelbaren Pensionsverpflichtungen.¹¹² Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden auf die spezifischen Rechtsfolgen von unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen eingegangen.

2. Ansatz unmittelbarer Pensionsverpflichtungen als Grundfall

Der Ansatz einer Direktzusage als unmittelbare Pensionsverpflichtung stellt aufgrund seines unmittelbaren Charakters den Grundfall einer Pensionsrückstellung dar, da der Arbeitgeber in diesem Fall die Leistungen direkt an den Pensionsberechtigten erbringt. Die grundsätzliche Bilanzierungspflicht wird jedoch durch den Ausnahmetatbestand des Art. 28 I Satz 1 EGHGB durchbrochen.¹¹³ So räumt der Ge-

¹⁰⁸ U.a. IDW RS HFA/2016 30 Rn. 10; *Hoffmann/Lüdenbach*, Kommentar Bilanzierung, § 249 Rz. 128; *Höfer*, in: Küting/Weber, HdR-E, § 249 HGB Rn. 791; *Planert*, Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen (2005), S. 24 f.

¹⁰⁹ Eine genaue Begriffsbestimmung ist in der Literatur umstritten. Auf eine exakte Definition mittelbarer Pensionsverpflichtungen wird daher in Kapitel C.I.3.a) genauer eingegangen.

¹¹⁰ *Kirsch*, in: *Kirsch*, Bilanzrecht, § 249 Rz. 337; IDW RS HFA/2016 30 Rn. 42.

¹¹¹ *Veit/Arteaga*, in: *Entgeltumwandlung*, 2014, E. Rn. 1.

¹¹² Im Zuge dieser Arbeit wird auf eine Analyse daher verzichtet. Siehe beispielhaft *Planert*, Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen (2005), S. 37 ff.

¹¹³ *Scheffler*, in: *Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung*, B 233 Rn. 159.

setzgeber dem bilanzierenden Kaufmann das Recht ein, für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension auf Grund einer unmittelbaren Zusage keine Rückstellung nach § 249 I Satz 1 des Handelsgesetzbuchs zu bilden, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1986 erhöht. Der Arbeitgeber hat folglich ein Wahlrecht für Pensionsverpflichtungen, die vor dem 1. Januar 1987 entstanden sind, den sog. Altzusagen.¹¹⁴ Die Passivierungspflicht für Neuzusagen, also Zusagen nach dem 31. Dezember 1986, wird hingegen nicht tangiert. Bei Ausübung des Passivierungswahlrechts ist jedoch zu anzuzeigen, dass gem. Art. 28 II EGHGB nicht ausgewiesene Rückstellungen im Anhang anzugeben sind.¹¹⁵ Dabei ist zu beachten, dass das Passivierungswahlrecht gem. des Gebots der Ansatzstetigkeit laut § 246 III HGB nur einmalig ausgeübt werden darf und den Bilanzierenden für die zukünftigen Geschäftsjahre bindet.¹¹⁶ Eine Durchbrechung des Ansatzgebots ist hingegen bei einem Wechsel hin zur Passivierung der Altzusagen zulässig, da hierdurch ein ausführlicherer Blick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gewährt wird.¹¹⁷

Die Unterscheidung zwischen Alt- und Neuzusagen muss vor dem Hintergrund der bilanziellen Gestaltungsmöglichkeiten daher eindeutig bestimmt werden.¹¹⁸ Der Zeitpunkt für die Entstehung eines Rechtsanspruchs sollte meist zweifelsfrei anhand der arbeitsrechtlichen Beurteilung bestimmbar sein. Nichtsdestotrotz kann eine Abgrenzung im Einzelfall zu Problemen führen.¹¹⁹ So wirft insbesondere der Wechsel des Durchführungsweges einer Altzusage von einer Unterstützungskasse als mittelbare Pensionszusage zu einer Direktzusage nach dem 31. Dezember 1986 die Fragestellung auf, ob unter Umständen ein Wechsel einer Alt- auf eine Neuzusage

¹¹⁴ Hoffmann/Lüdenbach, Kommentar Bilanzierung, § 249 Rz. 127.

¹¹⁵ Höfer, in: Küting/Weber, HdR-E, § 249 HGB Rn. 653 f.

¹¹⁶ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 79. Zum Gebot der Ansatzstetigkeit bei Altzusagen ausführlich Heger/Wepler, in: HdJ, III/7 Rn. 36 ff.

¹¹⁷ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 79a.

¹¹⁸ Ballwieser, in: Münchener Kommentar zum HGB, § 249 Rn. 33.

¹¹⁹ Zu den möglichen Fallkonstellationen Betram, in: Bertram et al., HGB, § 249 Rz. 78.

vorliegt.¹²⁰ Nach herrschender Meinung ist hierbei auf die arbeitsrechtliche Interpretation abzustellen.¹²¹ So gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Pensionszusage aus Gründen der Versorgung im Alter. Der daraus resultierende Rechtsanspruch besteht indes unabhängig vom gewählten Durchführungsweg und führt folglich nicht zu einer Umqualifizierung in eine Neuzusage.

Darüber hinaus ergeben sich bei der Bilanzierung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen Besonderheiten aus der Verrechnung von Vermögensgegenständen, die als das sog. Deckungsvermögen bezeichnet werden.¹²² Prinzipiell dürfen Vermögensgegenstände gemäß § 246 II Satz 1 HGB nicht mit Bilanzposten der Passivseite verrechnet werden.¹²³ Durch die Einführung des Bilanzmodernisierungsgesetzes wurde das Saldierungsverbot mit § 246 II Satz 2 HGB durchbrochen, um insbesondere Pensionsrückstellungen mit den zur Erfüllung der Verpflichtung korrespondierenden Aktivposten zu verrechnen.¹²⁴ Vermögensgegenstände für eine erfolgreiche Saldierung liegen dann vor, wenn folgende drei zentrale Kriterien erfüllt sind:¹²⁵ Zum einen muss der Vermögensgegenstand die grundsätzliche Bilanzierungsfähigkeit erfüllen. Darüber hinaus bedarf das Deckungsvermögen nach § 246 II Satz 2 HGB einer ausschließlichen Zweckbindung der Erfüllung der Pensionsverpflichtungen. Die Vermögensgegenstände müssen hierfür dauerhaft zur Erfüllung der Pensionszusage zur Verfügung stehen.¹²⁶ In Betracht kommen daher insbesondere Bi-

¹²⁰ *Planert*, Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen (2005), S. 27 f.

¹²¹ *Petersen/Künkele/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis (2016), S. 165 Rn. 407; *Grottel/Rhiel*, in: BeBiKo, § 249 Rn. 168; *Höfer*, in: Höfer/Veit/Verhuven, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 48 Rn. 26; *ADS*, Kommentar, § 249 HGB Tz. 90; *Ahrend*, WPg 1986, 577, 581; a.A. *Ballwieser*, in: Münchener Kommentar zum HGB, § 249 Rn. 35; *Thoms-Meyer*, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (1995), S. 37 f.; *Heubeck*, WPg 1986, 317, 318.

¹²² Zum Begriff des Deckungsvermögens *Scheffler*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 233 Rn. 245 f.

¹²³ Zum Saldierungsverbot *Jonas/Elprana/Heyes*, in: Heidel/Schall, HGB, § 246 Rn. 63.

¹²⁴ BT-Drucks. 344/08 v. 23.05.2008, 103 f.; *Hagemann/Oecking/Wunsch*, DB 2010, 1021, 1021 f.

¹²⁵ *Hommel*, in: Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, § 249 Rz. 28-30.

¹²⁶ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 28.

lanzposten des Anlagevermögens. So können sowohl bspw. finanzielle Vermögensgegenstände wie Wertpapiere oder Rückdeckungsansprüche als auch Sachanlagen wie Grundstücke als Deckungsvermögen qualifiziert werden.¹²⁷ Aktivposten, die zum Betriebsvermögen gehören, gelten jedoch nicht als Deckungsvermögen.¹²⁸ Abschließend fordert der Gesetzgeber in § 246 II Satz 2 HGB, dass die Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und folglich eine Insolvenzfestigkeit vorliegt. Das zweckgebundene Vermögen darf sowohl bei einer Einzelvollstreckung als auch bei einer Insolvenz nicht in die Insolvenzmasse eingehen.¹²⁹ Deckungsvermögen kann daher als insolvenzfest angesehen werden, solange dem Versorgungsberechtigten ein Aussonderrrecht nach § 48 InsO oder ein Absonderrrecht nach § 49 InsO zusteht.¹³⁰ In der Praxis haben sich daher verschiedene Verpfändungsmodelle und Treuhandmodelle entwickelt.¹³¹ Bei der Verpfändung von Vermögensgegenständen an Mitarbeiter eignen sich insbesondere verpfändete bzw. abgetretene Rückdeckungsversicherungsansprüche für die Bildung von Deckungsvermögen.¹³² Darüber hinaus kann durch die Übertragung der Vermögensgegenstände in einen betriebsinternen Fonds, einem sog. Contractual Trust Arrangement,¹³³ eine Insolvenzfestigkeit hergestellt werden.¹³⁴ Bei Vorliegen eines Deckungsvermögens müssen die Vermögensgegenstände anschließend mit den entsprechenden Pensionsrückstellungen verrechnet werden, wobei ein möglicher

¹²⁷ *Förschle/Ries*, in: BeBiKo, § 246 Rn. 122.

¹²⁸ *Rhiel/Veit*, PIR 2009, 167, 168.

¹²⁹ BT-Drucks. 16/10067 v. 30.7.2008, 48; *Hasenburg/Hausen*, DB 2009, Beil. 5 zu Heft 23, 38, 42 f.

¹³⁰ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 23 f.

¹³¹ *Gelhausen/Fey/Kämpfer*, BilMoG Kommentar, Abschnitt C Rn. 25.

¹³² *Hasenburg/Hausen*, DB 2009, Beil. 5 zu Heft 23, 38, 42.

¹³³ Ein CTA verwaltet dabei, meist in Form einer GmbH oder eines eingetragenen Vereins, das Deckungsvermögen treuhänderisch, ohne dass sich die wirtschaftliche Zuordnung der Vermögensgegenstände ändert. Siehe *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band II, 8. Teil Rz. 89. Zum Begriff und seinen Anforderungen ausführlich *Küting/Keßler*, DB 2009, 1717, 1717 ff.

¹³⁴ Zur Beurteilung der Insolvenzfähigkeit *Keßler*, Pensionsverpflichtungen (2010), S. 75-81.

Unterschiedsbetrag gem. § 246 II Satz 3 HGB gesondert in der Bilanz angesetzt und ausgewiesen werden muss.¹³⁵

Unmittelbare Pensionsrückstellungen können gem. § 249 II Satz 2 HGB nur dann ausgelöst werden, sobald der Grund für die Rückstellungen entfallen ist. Dabei ist zwischen der planmäßigen und der außerplanmäßigen Auflösung zu unterscheiden.¹³⁶ Im Falle einer erwarteten Inanspruchnahme der zugesagten Pensionsleistungen liegt eine planmäßige Auflösung vor. Dementsprechend liegt bspw. beim Tod des Pensionsberechtigten eine außerplanmäßige Auflösung vor.

3. Ansatz von mittelbaren Pensionsverpflichtungen

a) Grundlegende Normen und Ableitung einer Begriffsdefinition

Für Pensionsverpflichtungen besteht, wie oben erläutert, unabhängig vom Durchführungsweg, eine Passivierungspflicht als ungewisse Verbindlichkeit. Trotz der grundsätzlichen Passivierungspflicht für Rückstellungen wird dem Bilanzierenden durch Art. 28 I Satz 2 EGHGB ein gesondertes Ansatzwahlrecht für Pensionsverpflichtungen eingeräumt, die über einen externen Versorgungsträger abgewickelt werden. Falls sich das Trägerunternehmen gegen eine Passivierung solcher mittelbaren Pensionsverpflichtungen entscheidet, muss es den bestehenden Unterschiedsbetrag gem. Art. 28 II EGHGB bzw. Art. 48 VI EGHGB im Anhang angeben. Hierbei wird nicht zwischen Alt- und Neuzusagen differenziert.¹³⁷ Ähnlich dem Wahlrecht bei Altzusagen ist der Arbeitgeber jedoch aufgrund der Ansatzstetigkeit gem. § 246 III HGB an seine Entscheidung in den Folgejahren gebunden.¹³⁸ Die Tragweite der Entscheidung erstreckt sich jedoch nicht pauschal auf alle Durchführungswege, sondern kann abstrakt für jeden einzelnen

¹³⁵ Heger/Wepler, in: HDJ, III/7 Rn. 51.

¹³⁶ Petersen/Künkele/Zwirner, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis (2016), S. 171 Rn. 433.

¹³⁷ Petersen/Künkele/Zwirner, in: Petersen/Zwirner/Brösel, Kommentar Bilanzrecht, § 249 Rn. 290.

¹³⁸ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 79; kritisch Ahrend/Förster/Rößler, Steuerrecht der bAV, Band II, 8. Teil Rz. 121, da Art. 28 I EGHGB weiter geltendes Recht darstellt.

Durchführungsweg einzeln ausgeübt werden.¹³⁹ Ferner steht es dem Trägerunternehmen frei, das Gebot der Ansatzstetigkeit analog zu Altzusagen bei nicht-passivierten mittelbaren Pensionsverpflichtungen zu durchbrechen und diese zu bilanzieren, um eine bessere Vermittlung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erreichen.¹⁴⁰ Falls mittelbare Pensionsverpflichtungen in der Bilanz angesetzt wurden, kann auch hierfür saldierungsfähiges Deckungsvermögen gebildet werden.¹⁴¹ Die mittelbaren Pensionsverpflichtungen beziehen sich jedoch nicht auf den gesamten Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtung, sondern lediglich auf die sog. Unterdeckung, die sich aus der Differenz zwischen der voraussichtlichen Leistung des Versorgungsträgers und der zugesagten Pensionsleistung ergibt und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aus Sicht des Trägerunternehmens zur wirtschaftlichen Enthaftung noch zu leisten ist.¹⁴² Hierbei spielt es für die Bilanzierung keine Rolle, ob der Versorgungsträger in der Vergangenheit ausreichend dotiert wurde.¹⁴³ Wenn der externe Versorgungsträger jedoch ausreichend dotiert ist und keine Unterdeckung besteht, ist das Trägerunternehmen wirtschaftlich von der Verpflichtung befreit und die Aufwendungen für die Dotierung betreffen lediglich die GuV.¹⁴⁴ Dabei werden Pensionsrückstellungen für mittelbare Verpflichtungen ebenfalls gem. § 249 II Satz 2 HGB aufgelöst. Demzufolge können mittelbare Verpflichtungen nur dann aufgelöst werden, wenn entweder die zugrundeliegende Pensionsverpflichtung entfällt oder die Unterdeckung beseitigt wurde.¹⁴⁵ Durch das Einschalten eines externen Versorgungsträgers, an das der Tatbestand einer mittelbaren Pensionsverpflichtung grundsätzlich knüpft, haben sich jedoch in Bezug auf die genaue Ausprä-

¹³⁹ *Fey/Ries/Lewe*, BB 2010, 1011, 1013.

¹⁴⁰ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 79 a.

¹⁴¹ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 83. Allerdings führt eine Übertragung auf einen mittelbaren Durchführungsweg nicht zu einer Klassifizierung als Deckungsvermögens.

¹⁴² Siehe zum Begriff der Unterdeckung *Lucius/Veit*, BB 2010, 235, 238 f.

¹⁴³ *Höfer*, in: *Höfer/Veit/Verhuvén*, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 48 Rn. 46.

¹⁴⁴ *Höfer*, in: *Kütting/Weber*, HdR-E, § 249 HGB Rn. 793.

¹⁴⁵ *Grottel/Rhiel*, in: *BeBiKo*, § 249 Rn. 266; *Petersen/Künkele/Zwirner*, in: *Petersen/Zwirner/Brösel*, Kommentar Bilanzrecht, § 249 Rn. 301.

gung der mittelbaren Pensionsverpflichtung in der Literatur zwei unterschiedliche Sichtweisen ergeben. So ist in der Literatur umstritten, ob eine mittelbare Verpflichtung das Verhältnis des Trägerunternehmens gegenüber dem Versorgungsträger oder gegenüber dem Arbeitnehmer in Abhängigkeit des mittelbaren Durchführungswegs abbildet.¹⁴⁶ Im Folgenden werden diese Sichtweisen in der gebotenen Kürze dargestellt, um diese entsprechend zu würdigen und eine exakte Definition mittelbarer Pensionsverpflichtungen für die anschließende Analyse abzuleiten.

In der ersten Sichtweise wird bei der Bestimmung einer mittelbaren Pensionsverpflichtung auf das Deckungsverhältnis zum Versorgungsträger abgestellt. So implizieren mittelbare Pensionsverpflichtungen nicht primär die Verpflichtung des Trägerunternehmens gegenüber dem Arbeitnehmer, sondern vielmehr die Zahlungen der zur Erfüllung der versprochenen Leistungen benötigten Finanzierungsmittel an den externen Versorger.¹⁴⁷ Im Falle einer Unterdeckung wird dieses Verhältnis lediglich durch die nachrangige Subsidiärhaftung flankiert, sodass die Unterdeckung als latente Einstandspflicht des Trägerunternehmens wahrgenommen wird.¹⁴⁸ Dabei besteht jedoch keine Ad-hoc-Verpflichtung des Trägerunternehmens, eine Unterdeckung unverzüglich zu schließen.¹⁴⁹ Demzufolge stellt eine Rückstellungsbildung den Ausdruck einer ungewissen Außenverpflichtung gegenüber dem Versorgungsträger dar.¹⁵⁰

¹⁴⁶ Zum Streit über die Abgrenzung *Planert*, Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen (2005), S. 28 f.

¹⁴⁷ *Keßler*, in: Uckermann et al., bAV, Kap. 16 Rn. 34; *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band II, 8. Teil Rz. 119; *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 56; *Heubeck*, WPg 1986, 317, 319 f.; *Ahrend*, WPg 1986, 577, 579; *Ahrend/Förster/Rößler*, DB 1986, Beil. 10 zu Heft 4, 1, 5.

¹⁴⁸ *Keßler*, in: Uckermann et al., bAV, Kap. 16 Rn. 34, der in Anlehnung an *BFH v. 07.02.2002*, IV R 62/00, BStBl. 2005 II, 88 lediglich von einer latenten Einstandspflicht des Arbeitnehmers ausgeht.

¹⁴⁹ *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 56.

¹⁵⁰ *Keßler*, Pensionsverpflichtungen (2010), S. 103 f.; *Keßler*, in: Uckermann et al., bAV, Kap. 16 Rn. 34. Neben der Außenverpflichtung sind überdies alle nötigen Kriterien kumulativ erfüllt. Vgl. ebenfalls *Förschle/Klein*, DB 1987, 341, 347.

Hingegen wird in der zweiten Sichtweise das arbeitsrechtlich maßgebliche Valutaverhältnis herangezogen. Der Arbeitgeber steht nach dem Prinzip der Subsidiärhaftung gem. § 1 I Satz 3 BetrAVG für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Pensionsverpflichtung nicht unmittelbar über ihn durchgeführt wird.¹⁵¹ Bei der Bilanzierung einer Pensionsverpflichtung, die über einen mittelbaren Durchführungsweg abgewickelt wird, ist daher nur das Verhältnis zwischen Trägerunternehmen und Arbeitnehmer relevant, nicht jedoch die Beziehung zu dem Versorgungsträger.¹⁵² Demzufolge erstreckt sich die mittelbare Pensionsverpflichtung auf die Verpflichtung aus der Subsidiärhaftung gegenüber dem Arbeitnehmer.¹⁵³

Prinzipiell unterliegen beide Begriffsinhalte bei einer temporären Unterdeckung dem Passivierungswahlrecht des Art. 28 I Satz 2 EGHGB, da eine mittelbare Pensionsverpflichtung bei beiden Sichtweisen den Verpflichtungsüberhang zwischen der Leistung des Versorgungsträgers und der Pensionsverpflichtung abbildet. Allerdings divergieren die Rechtsfolgen beider Sichtweisen im Fall einer tatsächlichen Leistungsunfähigkeit eines externen Versorgungsträgers. Falls dieser nicht mehr in der Lage ist, die Leistungsverpflichtungen zu erfüllen, und folglich die Leistungen in Höhe der Unterdotierung herabsetzt, würde die erste Sichtweise in eine Umqualifizierung einer mittelbaren in eine unmittelbare Verpflichtung führen, da das Trägerunternehmen nun an den Arbeitnehmer direkt leisten müsste.¹⁵⁴ Diese Verpflichtung wäre schließlich als unmittelbare Pensionsverpflichtung verpflichtend zu passivieren. Demgegenüber führt bei der zweiten Sichtweise eine tatsächliche Inanspruchnahme des Trägerunternehmens nicht zwingend zu einer unmittelbaren Pensionsverpflichtung, sondern bleibt per

¹⁵¹ *Reinecke*, in: FS Kemper, 2005, S. 383, 389 f.

¹⁵² So schon *Heubeck/Enbrocks*, DB 1987, 285, 285.

¹⁵³ *Scheffler*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 233 Rn. 168; *Höfer/Lemitz*, BB 1986, 426, 427 f.; ähnlich *Hoffmann/Lüdenbach*, Kommentar Bilanzierung, § 249 Rz. 127 f.; *Kirsch*, in: Kirsch, Bilanzrecht, § 249 Rz. 339; IDW RS HFA/2016 30 Rn. 36; *Winkeljohann*, in: WP-Handbuch, 2017, F Rn. 560.

¹⁵⁴ Ausführlich *Keßler*, Pensionsverpflichtungen (2010), S. 104 ff. So auch *Hanau/Arteaga*, BB 1997, Beil. 17 zu Heft 47, 1, 4; *Küting/Strickmann*, BB 1997, Beil. 12 zu Heft 34, 1, 5.

Definition weiterhin eine mittelbare Pensionsverpflichtung und würde folglich von einer Passivierungspflicht verschont bleiben, solange die Pensionsverpflichtung über einen mittelbaren Durchführungsweg fortgeführt wird.¹⁵⁵ Mit Hinblick auf eine genaue Analyse ausgelagerter Pensionsverpflichtungen ist daher unerlässlich, die Ausprägung mittelbarer Pensionsverpflichtungen exakt zu definieren

Grundsätzlich stellt die Passivierungspflicht gem. § 249 I HGB die arbeitsrechtliche Pensionsverpflichtung in den Fokus der Ausgangslage, wobei sich eine Differenzierung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen lediglich aus Art. 28 I EGHGB ergibt.¹⁵⁶ Wenngleich ein Trägerunternehmen durch die Auslagerung in einem schuldrechtlichen Verhältnis zu einem Versorgungsträger durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter nach § 328 BGB stehen mag,¹⁵⁷ ist eine mittelbare Pensionsverpflichtung jedoch prinzipiell anhand der arbeitsrechtlichen Pensionszusage auszulegen. Demnach liegt die Ursache für eine Passivierung der Unterdeckung vielmehr in der Unverfallbarkeit der zugesagten Pension und weniger in der wirtschaftlichen Beziehung zum Versorgungsträger. Darüber hinaus hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Einhaltung des mittelbaren Durchführungsweges der betrieblichen Altersversorgung, soweit sich dies aus der Versorgungszusage ergibt.¹⁵⁸ Folglich wird eine mittelbare Pensionsverpflichtung in eine unmittelbare Pensionsverpflichtung ausschließlich dann umqualifiziert, wenn der Durchführungsweg auf eine Direktzusage gewechselt wird. Dabei ist insbesondere der Verpflichtungswillen des Unternehmens für ein Fortbestehen des mittelbaren Durchführungsweges zu betrachten.¹⁵⁹

¹⁵⁵ Höfer, in: Küting/Weber, HdR-E, § 249 HGB Rn. 795; der die mittelbare Pensionsverpflichtung auch dann noch sieht, wenn das Trägerunternehmen aufgrund einer unverschuldeten Unterdeckung unmittelbar leisten muss. Ähnlich Höfer/Lemitz, BB 1986, 426, 427-429.

¹⁵⁶ So auch Heubeck, BFuP 1987, 332, 336.

¹⁵⁷ Beispielhaft Gottwald, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 328 Rn. 40.

¹⁵⁸ BAG v. 12. 6. 2007, 3 AZR 186/06, DB 2008, 2034, Rn. 26 f.; Reinecke, in: FS Kemper, 2005, S. 383, 389 f. Arbeitsrechtlich gleicht eine unmittelbarer Leistung einer Nachdotierung. Rolfs, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, ArbR. § 1 Rn. 281; Höfer, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, § 1 Rn. 18.2 f.

¹⁵⁹ So schon Heubeck, WPg 1986, 356, 360, der den Verpflichtungswillen des Unternehmens in den Vordergrund rückte.

Wechselt das Trägerunternehmen im Einvernehmen den Durchführungsweg oder mangelt es ihm offensichtlich am Willen, den Versorgungsträger weiter zu bedienen, würde folglich eine Umqualifikation in eine unmittelbare Pensionsverpflichtung vorliegen. Die Verpflichtung, die Versorgungsträger ausreichend zu dotieren, ist somit zwar die Grundbedingung für ein Ausbleiben der mittelbaren Pensionsverpflichtung, aber nicht primärer Bilanzierungsgegenstand der zugesagten Pensionsverpflichtung. Im Ergebnis ist für die folgende Analyse die zweite Sichtweise zu präferieren, wonach eine mittelbare Pensionsverpflichtung das Valutaverhältnis gegenüber dem Arbeitnehmer abbildet und solange fortbesteht, bis der arbeitsrechtliche Durchführungsweg gewechselt wurde. Nichtsdestotrotz ist eine Unterdotierung externer Versorgungsträger die Ursache einer mittelbaren Pensionsverpflichtung und hängt dementsprechend maßgeblich vom Durchführungsweg ab. Im Folgenden werden die mittelbaren Pensionsverpflichtungen im Rahmen der Unterstützungskasse und der versicherungsförmigen Durchführungswege analysiert. Dabei wird auch die bilanzielle Auswirkung der reinen Beitragszusage gesondert beleuchtet.

b) Analyse mittelbarer Pensionsverpflichtungen bei Unterstützungskassen

Unterstützungskassen werden in § 1b IV Satz 1 BetrAVG als rechtsfähige Versorgungseinrichtungen definiert, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren und aus diesem Grund auch nicht der Versicherungsaufsicht gem. § 3 I Nr. 1 VAG unterliegen.¹⁶⁰ Unterstützungskassen müssen hierbei eine juristische Person darstellen und können in der Rechtsform der GmbH, des eingetragenen Vereins oder einer Stiftung auftreten.¹⁶¹ Dabei können sie grds. zu einem oder mehreren Trägerunternehmen gehören und als Einzel-, Konzern- oder Gruppenkasse ausgestaltet sein, wobei bei der letzten Form voneinander unabhängige Trägerunternehmen an der Unterstützungskasse beteiligt sind.¹⁶² Die Trägerunternehmen

¹⁶⁰ *Hommel*, in: Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, § 249 Rz. 207; *Bähr*, in: Fahr et al., VAG, § 1 Rn. 61 f.

¹⁶¹ Ausführlich *Böhm/Schu*, Unterstützungskassen (2014), Rn. 34 ff.

¹⁶² *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band II, 8. Teil Rz. 35.

statten die Kasse über laufende oder einmalige Zahlungen mit den für die Verpflichtungserfüllung benötigten Mitteln aus, wobei diese aufgrund der fehlenden Versicherungsaufsicht flexibler angelegt werden können.¹⁶³ Eine Unterstützungskasse kann jedoch, ähnlich der Direktzusage, nur reine oder beitragsorientierte Leistungszusagen erbringen.¹⁶⁴ Darüber hinaus können Unterstützungskassen durch Rückversicherungen bei einem Lebensversicherungsunternehmen oder durch den Aufbau von Rücklagen finanziert werden. Man unterscheidet daher zwischen rückgedeckten und pauschal-, bzw. reservepolsterfinanzierten, Unterstützungskassen.¹⁶⁵

Trotz des ausgeschlossenen Rechtsanspruchs in § 1b IV Satz BetrAVG ist sowohl durch das BAG¹⁶⁶ als auch das BVerfG¹⁶⁷ dem Leistungsempfänger ein faktischer Anspruch eingeräumt worden. Demzufolge haftet das Trägerunternehmen bei Leistungsunfähigkeit der Unterstützungskasse.¹⁶⁸ In ihrer Rechtswirkung kann sie daher auch als „verlängerter Arm des Arbeitgebers“ bezeichnet werden.¹⁶⁹ Die Unterstützungskasse besitzt ferner keinen Rechtsanspruch auf regelmäßige Zuwendungen des Trägerunternehmens, es kann aber abhängig von der wirtschaftlichen Situation jährlich neu über eine Dotierung entschieden werden.¹⁷⁰ Infolgedessen ist eine Versorgungszusage über eine Unterstützungskasse wirtschaftlich mit einer Direktzusage vergleichbar.¹⁷¹

Vor diesem Hintergrund hängt eine Unterdotierung maßgeblich von den Zahlungen des Trägerunternehmens ab. Dabei unterliegen die Zahlungen an die Unterstützungskasse insbesondere einer steuerlichen Diskriminierung seitens des Ge-

¹⁶³ Möglich sind auch eigenerwirtschaftete Vermögenserträge. Vgl. *Rolfs*, in: *Blomeyer/Rolfs/Otto*, BetrAVG, ArbR. § 1 Rn. 259 & 264.

¹⁶⁴ Siehe Kapitel B.IV.

¹⁶⁵ *Böhm/Schu*, Unterstützungskassen (2014), Rn. 12.

¹⁶⁶ BAG v. 28.11.1986, 3 AZR 818/87, DB 1990, 938; m. w. N. *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band I, 3. Teil Rz. 65.

¹⁶⁷ BVerfG v. 19.10.1983, 2 BvR 298/81, BVerfGE 65, 196.

¹⁶⁸ *Langohr-Plato*, Betriebliche Altersversorgung (2016), § 1 Rn. 173.

¹⁶⁹ *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 59. Ferner konstatierte das BAG, dass ein Trägerunternehmen mit einer Unterstützungskasse gesamtschuldnerisch haftet. BAG v. 12.11.2013, 3 AZR 356/12, BB 2014, 1406.

¹⁷⁰ *Petersen*, Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen (2002), S. 17.

¹⁷¹ So schon *Ahrend*, DStZ 1983, 331, 335.

setzgebers. So haben die steuerrechtlichen Bestimmungen des § 4d I Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG eine gewisse Wirkung auf die Finanzierung von Unterstützungskassen. Hiernach dürfen lediglich 200% der späteren Jahresrente pro Periode steuerlich geltend gemacht werden,¹⁷² sodass dies im Ergebnis während der Anwartschaftsphase häufig in einer Unterfinanzierung mündet.¹⁷³ Für diese Unterdotierung ist handelsrechtlich aufgrund der Subsidiärhaftung eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, für die allerdings das Passivierungswahlrecht besteht. Im Falle einer Einstandspflicht steht es dem Trägerunternehmen jedoch offen, die mittelbare Pensionsverpflichtung ausschließlich über laufende Zahlungen in Form einer Umlagefinanzierung an die Unterstützungskasse zu decken.¹⁷⁴ Somit ist es möglich, trotz einer Einstandspflicht den mittelbaren Durchführungsweg und folglich das Passivierungswahlrecht aufrechtzuerhalten, wobei die Unterdeckung im Zweifel die komplette Verpflichtung beinhalten würde. Falls die Unterstützungskasse dem Trägerunternehmen ein Darlehen gewährt, stellt dies keine mittelbare Pensionsverpflichtung dar, sondern ist als Verbindlichkeit gegenüber der Unterstützungskasse zu bilanzieren.¹⁷⁵ Rückgedeckte Unterstützungskassen stellen dabei keinen eigenen Durchführungsweg dar, sondern werden arbeitsrechtlich mit den pauschaldotierten gleichgestellt.¹⁷⁶ Sie ermöglichen vielmehr ein Absichern versicherungstechnischer Risiken.¹⁷⁷ Hinsichtlich der Bilanzierung ergeben sich daher folgende Besonderheiten. Im Falle einer kongruent, also komplett, rückgedeckten Unterstützungskasse sollte prinzipiell keine Unterdeckung entstehen, wobei dies unter Umständen

¹⁷² *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band I, 3. Teil Rz. 320-323; siehe zu den grds. steuerlichen Bestimmungen Kapitel C.II.2.a).

¹⁷³ *Schmeisser/Blömer*, DStR 1999, 334, 336. So auch *Scheffler*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 233 Rn. 175.

¹⁷⁴ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 38; *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 60.

¹⁷⁵ *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 63. Eine Darlehensgewährung hat in diesem Zusammenhang finanzwirtschaftliche Gründe. So kann die steuerliche Restriktion des § 4d EstG umgangen und ein Liquiditätsvorteil generiert werden. Siehe *Harle/Weingarten*, BB 2001, 2502, 2506; *Peter/Sick*, in: Brönnert et al., Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, Teil B Rn. 1024.

¹⁷⁶ *Kister-Kölkes*, in: Kemper et al., BetrAVG, § 1 Rn. 122 f.

¹⁷⁷ *Bode/Grabner*, Pensionsfonds und Entgeltumwandlung, S. 31 f.

von der gewählten Berechnungsmethode des Unterschiedsbetrags abhängt.¹⁷⁸ Die laufenden Prämienzahlungen an den Versicherer stellen nach § 4d I Satz 1 Nr. 1 Buchst. c S. 1 EStG für das Trägerunternehmen uneingeschränkt Betriebsausgaben dar, sodass eine Unterdeckung bei einer rückgedeckten Unterstützungskasse letztendlich von dem nachhaltigen finanziellen Erfolg des Versicherers abhängt.¹⁷⁹

c) Analyse mittelbarer Pensionsverpflichtungen bei versicherungsförmigen Durchführungswegen

aa) Direktversicherungen und Pensionskassen

Nach § 1 b II BetrAVG wird bei einer Direktversicherung für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch das Trägerunternehmen abgeschlossen, bei welcher der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind.¹⁸⁰ Hierbei werden Direktversicherungen als externe Versorgungsträger nicht nur durch die arbeitsrechtlichen Anforderungen, sondern auch durch das Versicherungsrecht flankiert.¹⁸¹ So unterliegen Direktversicherungen nach § 1 I VAG der Versicherungsaufsicht. Bei einer Pensionskasse hingegen wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt (§ 1 b III BetrAVG).¹⁸² Nach § 232 VAG sind Pensionskassen als rechtlich selbstständige Lebensversicherungsunternehmen definiert, die ausschließlich Leistungen der Altersversorgung

¹⁷⁸ *Rhiel/Veit*, BB 2010, 235, 238.

¹⁷⁹ *Höfer*, in: *Höfer/Veit/Verhuvén*, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 9 Rn. 321.

¹⁸⁰ Falls das Trägerunternehmen teilweise bezugsberechtigt ist, wird dieses Recht ähnlich einer Rückversicherung behandelt und als Forderung auf der Aktivseite bilanziert. *Scheffler*, in: *Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung*, B 233 Rn. 178.

¹⁸¹ *Kemper/Kister-Kölkes*, Arbeitsrechtliche Grundzüge der bAV (2015), Rn. 57.

¹⁸² Der Arbeitnehmer ist selbstständiger Versicherungsnehmer, sodass sein Anspruch stets unwiderruflich ist. *Schwintowski*, in: *Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrecht, § 43 Rn. 44.

erbringen.¹⁸³ Daher unterliegen sie wie Direktversicherer den spezifischen strengen Regeln der Versicherungsaufsicht.¹⁸⁴ Pensionskassen können dabei, ähnlich wie Unterstützungskassen, als Firmenpensionskassen bzw. Konzern- oder Branchenpensionskassen oder sog. Wettbewerbspensionskassen auftreten.¹⁸⁵ Als Rechtsformen sind unter anderem die Aktiengesellschaft, die Societas Europaea und der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit möglich, wobei Firmenpensionskassen in der Regel ausschließlich als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit firmieren.¹⁸⁶ Im Gegensatz zu Direktversicherungen offerieren Pensionskassen jedoch eine wesentliche höhere Flexibilität, da sie in Abhängigkeit des Trägerunternehmens individuelle versicherungstechnische Konstruktionen gewähren.¹⁸⁷

Die handelsrechtliche Analyse kann aufgrund des versicherungsspezifischen Charakters beider Durchführungswege analog erfolgen.¹⁸⁸ Das Trägerunternehmen zahlt zunächst Prämien, sog. Zuwendungen, in Form von laufenden oder einmaligen Zahlungen an die Direktversicherer oder die Pensionskassen, die nach dem Äquivalenzprinzip¹⁸⁹ so zu bemessen sind, dass sie die zugesagten Leistungen und Verwaltungskosten versicherungsmathematisch decken.¹⁹⁰ Prämienzahlungen stellen beim Trägerunternehmen prinzipiell Aufwendungen der jeweiligen Periode dar. Falls das Trägerunternehmen seiner Beitragsverpflichtung nicht in vollem Umfang

¹⁸³ *Bähr*, in: Fahr et al., VAG, § 118a Rn. 2 f.; *Schwind*, BetrAV 2005, 638, 638.

¹⁸⁴ *Höfer* in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, Kap. 3 Rn. 66.

¹⁸⁵ *Kemper/Kister-Kölkes*, Arbeitsrechtliche Grundzüge der bAV (2015), Rn. 71.

¹⁸⁶ *Rolfs*, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, ArbR. § 1 Rn. 35.

¹⁸⁷ *Langohr-Plato*, Betriebliche Altersversorgung (2016), § 1 Rn. 157.

¹⁸⁸ *Heger/Weppler*, in: HdJ, III/7 Rn. 70; ebenfalls *Luik*, in: FS Forster, 1992, S. 373, 389 f.

¹⁸⁹ Zum versicherungstechnischen Äquivalenzprinzip *Schrading*, in: Münchener Kommentar zum VVG, Band III, 140 Rn. 11.

¹⁹⁰ *Thoms-Meyer*, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (1996), S. 41. Im Falle einer Beitragszusage mit Mindestleistung ist es in der Anwartschaftsphase jedoch lediglich erforderlich, dass die garantierten Beiträge als Untergrenze gedeckt sind. In der Rentenbezugsphase ist der angesammelte Betrag nach dem Äquivalenzprinzip in eine laufende Leistung umbilden. Beispielhaft *Höfer*, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, § 1 Rn. 56 f.

nachkommt, liegt hier keine Pensionsrückstellung vor, sondern aufgrund der Art des Geschäfts eine Verbindlichkeit,¹⁹¹ wobei zukünftige Beiträge nicht ex ante als Rückstellungen erfasst werden dürfen.¹⁹² Angesichts des hohen aufsichtsrechtlichen Schutzes wurde bei Direktversicherungen und Pensionskassen daher auch von einer fehlenden mittelbaren Verpflichtung gesprochen.¹⁹³

Allerdings ist aufgrund der versicherungsspezifischen Besonderheiten an dieser Stelle zu differenzieren, sodass bei einer Reihe von Fällen eine mittelbare Verpflichtung möglich ist.¹⁹⁴ Liegt bspw. bei einer Versicherungszusage in der Anwartschaftsphase eine Unterdeckung vor, die nicht mehr aufgefüllt wird, dann werden die zugrundeliegenden Verträge häufig beitragsfrei gestellt und der Versorgungsträger erbringt zukünftig nur noch eine Teilleistung.¹⁹⁵ Hieraus würde eine Einstandspflicht für das Trägerunternehmen resultieren, für die auch in der Rentenbezugsphase weiterhin eine mittelbare Pensionsverpflichtung vorliegt. Allerdings gilt dies nur, solange der Vertrag wieder aktiviert werden kann. Falls eine Herstellung des zugrundeliegenden Vertrags nicht mehr möglich ist, sei es bspw. aufgrund des fehlenden Willens des Trägerunternehmens oder versicherungstechnischer Modalitäten,¹⁹⁶ kommt es zu einem faktischen Wechsel des Durchführungswegs und somit zu einer unmittelbaren Pensionsverpflich-

¹⁹¹ Zutreffend *ADS*, Kommentar, § 249 HGB Tz. 113; *Ballwieser*, in: Münchener Kommentar zum HGB, § 249 Rn. 30; *Höfer*, WPg 1988, 549, 550; *Cisch*, BB 1987, 300, 303 f.

¹⁹² *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 70.

¹⁹³ *Ballwieser*, in: Münchener Kommentar zum HGB, § 249 Rn. 30; *Rhiel/Veit*, BetrAV 2008, 355, 357; *Reicherter*, BFuP 2003, 358, 362; *Kußmaul/Wegener*, BB 1994, Beil. 22 zu Heft 32, 1, 4.

¹⁹⁴ Zur Übersicht *Luik*, in: FS Forster, 1992, S. 373, 389 f.

¹⁹⁵ *Cisch*, BB 1987, 300, 304.

¹⁹⁶ So könnte bspw. eine Nachdotierung der externen Versorgungsträger im Zweifel seitens des Versicherungsunternehmens durch Aufgabe des Tarifs unmöglich sein. *Rolfs*, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, ArbR. § 1 Rn. 282. Siehe zur Einstandspflicht bei versicherungsförmigen Durchführungswegen *Höfer*, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, § 1 Rn. 18.1-18.3.

tung für den nicht dotierten Betrag.¹⁹⁷ Im Ergebnis unterliegt der Bilanzierende in diesem Fall den spezifischen Vorschriften von Direktzusagen.¹⁹⁸

Darüber hinaus ergeben sich Besonderheiten bei sog. regulierten Pensionskassen.¹⁹⁹ Diese fallen unter den Geltungsbereich des § 233 III VAG und liegen häufig in Form einer Firmenpensionskasse vor.²⁰⁰ Ihr Vorteil liegt darin, dass sie individuelle Rechnungsgrundlagen verwenden dürfen und daher auch mit einem höheren Rechnungszins kalkulieren.²⁰¹ Jedoch sind sie in Zeiten niedriger Zinsen generell einem höheren Zinsrisiko ausgesetzt als deregulierte Pensionskassen oder Direktversicherer. Zusätzlich müssen ihre Satzungen gem. § 233 III Satz 1 Nr. 1 VAG Sanierungsklauseln beinhalten, nach denen schon bestehende, nicht gedeckte Versicherungsansprüche gekürzt werden können.²⁰² Aus diesem Umstand folgt sinngemäß eine Einstandspflicht in Höhe der gekürzten Differenz, solange das Trägerunternehmen die satzungsmäßigen Kürzungen nicht durch Zahlungen ausgleicht.²⁰³ Aufgrund dieser Besonderheit und dem damit zusammenhängenden Zinsrisiko können hieraus mittelbare Pensionsverpflichtungen resultieren.²⁰⁴ Wenngleich die Einstandspflicht durch die Kürzung konkret wird und diese Einstandspflicht mit einer Direktzusage vergleichbar wäre,²⁰⁵ ändert dieser Umstand nichts an der Tatsache, dass das Trägerunternehmen für die Durchfüh-

¹⁹⁷ Überzeugend Höfer, in: Küting/Weber, HdR-E, § 249 HGB Rn. 798 ff.; Baier/Hackenbroich, BetrAV 2015, 645, 648; ähnlich Petersen/Künkele/Zwimer, in: Petersen/Zwimer/Brösel, Kommentar Bilanzrecht, § 249 Rn. 298; Cisch, BB 1987, 300, 304.

¹⁹⁸ Zu den bilanziellen Bestimmungen einer Direktzusage Kapitel C.I.2.

¹⁹⁹ Grundsätzlich wären alle Pensionskassen dereguliert. Hierzu Laars, BetrAV 2005, 732, 733 f.

²⁰⁰ Schwind, BetrAV 2005, 638, 639.

²⁰¹ Heger/Wepler, in: HdJ, III/7 Rn. 71.

²⁰² Bähr, in: Fahr et al., VAG, § 118b Rn. 5.

²⁰³ BAG v. 19.6.2012, 3 AZR 408/10, BAGE 142, 72.

²⁰⁴ A.A. Lucius/Veit, BB 2010, 235, 238, die hierin eine unmittelbare Pensionsverpflichtung feststellen; Grottel/Rhiel, in: BeBiKo, § 249 Rn. 254; IDW RS HFA/2016 30 Rn. 37, die hierin eine Verbindlichkeit gegenüber der Pensionskasse sehen.

²⁰⁵ Die Einstandspflicht des Arbeitgebers unterscheidet sich insoweit nicht von seiner Rechtsstellung bei einer Direktzusage. BGH v.17. 2.2016, XII ZB 447/13, NJW 2016, 1728, unter 2.d).bb). Vgl. zur Einstandspflicht bei regulierten Pensionskassen Thüsing/Granetzny, BetrAV 2010, 509, 509-511.

zung über eine Pensionskasse einzustehen hat. Die Nachschusspflicht kann dabei zweifellos durch Ausgleichszahlungen abgegolten werden. Dies würde auch dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei Firmenpensionskassen nicht um komplett unabhängige Gebilde handelt. Das Trägerunternehmen trifft vielmehr eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Pensionskasse und seine versicherten Arbeitnehmer. Somit wäre eine Ausgleichszahlung im Interesse des Trägerunternehmens, sodass ein faktischer Wechsel des Durchführungswegs und folglich eine unmittelbare Pensionsverpflichtung auszuschließen wäre.²⁰⁶ Ferner ist eine Verbindlichkeit gegenüber der Pensionskasse zu verneinen, da die Einstandspflicht aus der Subsidiärhaftung erwächst und somit zweifelsohne eine Pensionsverpflichtung darstellt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Entstehung mittelbarer Verpflichtungen bei Pensionskassen und Direktversicherungen durchaus möglich ist. In der Vergangenheit war eine Entstehung tendenziell unwahrscheinlich, solange ein Trägerunternehmen seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Prämienzahlungen in gewissenhafter Art und Weise nachkam.²⁰⁷ Dennoch ist gerade im Rahmen der Niedrigzinsphase eine Unterfinanzierung von Versicherungsgesellschaften mittelfristig nicht mehr vollkommen auszuschließen, da die notwendigen Renditen schlicht nicht mehr erwirtschaftet werden.²⁰⁸ Dieser Umstand wird insbesondere bei der Renten-

²⁰⁶ Bei deregulierten Pensionskassen dürfte es aufgrund des fehlenden Willens des Trägerunternehmens um einen unmittelbare Pensionsverpflichtung handeln. Siehe *Baier/Hackenbroich*, BetrAV 2015, 645, 648.

²⁰⁷ *Planert*, Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen (2005), S. 34; *Heger/Wepler*, in: HDJ, III/7 Rn. 70.

²⁰⁸ Ausführlich *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band II, 8. Teil Rz. 120; *Höfer*, DB 2016, S. 1571, 1571 f.; *Höfer*, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, § 1 Rn. 18.1. Zur Problematik der Niedrigzinsphase in der betrieblichen Altersvorsorge *IVS*, Position des *IVS*, Position des *IVS* - Maßnahmen zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts bei Pensionskassen und anderen Einrichtungen der bAV v. 27. April 2016, abrufbar unter https://aktuar.de/politik-und-presse/positionen-und-stellungnahmen/Stellungnahmen/2016-04-22-IVS_Position_bAV.pdf (abgerufen am 08.01.2018); *BAFIN*, Niedrige Zinsen belasten Finanzsektor v. 15. Mai 2016, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2016/pm_160510_jahrespressekonferenz.html (abgerufen am 08.01.2018).

passungspflicht nach § 16 I BetrAVG deutlich. Ein Unternehmen ist bei Leistungszusagen verpflichtet, alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu überprüfen, um einen angemessenen Ausgleich der Inflation zu erreichen. Dabei kann sich ein Unternehmen jedoch von der Pflicht befreien, wenn es nach § 16 III i.V.m. § 30c I BetrAVG die Rente pauschal jährlich um mindestens 1% anpasst, wobei diese Erhöhung in der Vergangenheit meist durch die Überschussbeteiligung der Pensionskassen und Direktversicherungen abgegolten war.²⁰⁹ Doch gerade durch die Niedrigzinsphase erreichen die Überschussbeteiligungen häufig nicht mehr die erforderliche Erhöhung.²¹⁰ Diese Nachschusspflicht des Trägerunternehmens führt folglich zu mittelbaren Verpflichtungen, wobei das Unternehmen allerdings jederzeit in der Lage ist, sich durch Zahlungen an den Versorgungsträger von der Verpflichtung zu befreien.²¹¹

bb) Pensionsfonds

Für Pensionsfonds gelten gem. § 1 b III BetrAVG die gleichen Merkmale wie bei den Pensionskassen. Da sich beide Durchführungswege jedoch hinsichtlich ihrer Ausgestaltung im erheblichen Maße unterscheiden, ist auf die Definition des § 236 VAG abzustellen.²¹² So garantieren Pensionsfonds den Arbeitnehmern ebenfalls einen eigenen Anspruch auf Leistung und kalkulieren nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren. Allerdings dürfen Pensionsfonds nach § 236 I Nr. 2 VAG die Höhe der Leistungen oder die Höhe der für diese Leistungen zu entrichtenden künftigen Beiträge nicht für alle vorgesehenen Leistungsfälle durch versicherungsförmige Garantien zusage. Dieses Merkmal grenzt den Pensionsfonds von Pensionskassen oder Direktversicherungen ab, da eine Leistungs-

²⁰⁹ Höfer, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, § 16 Rn. 346 ff. Nach § 16 III Nr. 2 bzw. § 16 V BetrAVG entfällt die Pflicht bei Pensionskassen und Direktversicherungen, falls sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden.

²¹⁰ Ahrend/Förster/Rößler, Steuerrecht der bAV, Band II, 8. Teil Rz. 199.

²¹¹ Zur Nachschusspflicht im Rahmen des § 16 BetrAVG LAG Hessen v. 3.3.2010, 8 Sa 187/09, NZA 2010, 10. A.A. Ahrend/Förster/Rößler, Steuerrecht der bAV, Band II, 8. Teil Rz. 199, die hierbei eine unmittelbare Pensionsverpflichtung annehmen.

²¹² Höfer in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, Kap. 3 Rn. 95.

zusage entweder der Höhe der Leistung oder der Höhe der Beiträge nach unbestimmt bleiben muss.²¹³ Ein Pensionsfonds kann gem. § 237 III Nr. 1 VAG als *Aktiengesellschaft*, *Societas Europaea* oder *Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit* vorliegen, wobei sowohl betriebliche, also Firmen- oder Konzernpensionsfonds, als auch Wettbewerbspensionsfonds vorkommen können.²¹⁴ Der Pensionsfonds unterliegt gem. § 1 I Nr. 5 VAG der Versicherungsaufsicht, wengleich sich aus § 237 VAG Einschränkungen bezüglich der Aufsicht ergeben.

Während der Anwartschaftsphase fallen prinzipiell keine mittelbaren Pensionsverpflichtungen an.²¹⁵ Die Zahlungen des Trägerunternehmens stellen dabei Aufwendungen der jeweiligen Periode dar, für deren Ausbleiben eine Verbindlichkeit in der Bilanz anzusetzen wäre. Für eine handelsrechtliche Analyse in der Rentenbezugsphase ist jedoch zwischen Leistungen mit und ohne versicherungsförmige Garantien zu unterscheiden.²¹⁶ Bei einer Leistung mit versicherungsförmiger Garantie sollte grundsätzlich keine Unterdeckung entstehen. So kalkulieren Pensionsfonds ebenfalls mit dem Äquivalenzprinzip und unterliegen der Versicherungsaufsicht,²¹⁷ wobei sich jedoch auch hierfür die versicherungsspezifischen Ausnahmen bezüglich mittelbarer Verpflichtungen ergeben. Demnach sind die Erkenntnisse der Pensionskasse und der Direktversicherer analog auf den Pensionsfonds zu übertragen.²¹⁸

Überdies können auch bei Leistungen ohne versicherungsförmige Garantie bei Pensionsfonds mittelbare Pensionsverpflichtungen vorliegen. So können gem. § 236 II VAG Pensionsfonds in der Rentenbezugsphase von einer Garantieverpflichtung abweichen, solange das Trägerunternehmen weiterhin zu Beiträgen verpflichtet ist und ein Ende der Bezugszeit nicht abzusehen ist.²¹⁹ Dieser Sonderfall kann bei einer

²¹³ Dabei wird zwischen der Leistungszusage und Beitragszusage mit Mindestleistung differenziert. Siehe *Bähr*, in: Fahr et al., VAG, § 112 Rn. 14 ff.

²¹⁴ *Kemper/Kister-Kölkes*, Arbeitsrechtliche Grundzüge der bAV (2015), Rn. 75.

²¹⁵ *Heger/Wepler*, in: HDJ, III/7 Rn. 80.

²¹⁶ *Keßler*, in: Uckermann et al., bAV, Kap. 16 Rn. 36.

²¹⁷ *Friedrich/Weigel*, DB 2003, 2564, 2564.

²¹⁸ In Anlehnung an *Höfer*, in: Küting/Weber, HdR-E, § 249 HGB Rn. 797 ff.

²¹⁹ Hierdurch wird eine realistischere Kalkulation erreicht. *Velten*, BetrAV 2008, 1, 1.

nachhaltigen negativen Fondsentwicklung in eine Unterdeckung führen, für die das Trägerunternehmen prinzipiell mit einer Nachschusspflicht eintreten müsste.²²⁰ Diese Pflicht muss jedoch nicht sofort geleistet werden. Nach § 239 IV VAG ist eine Unterdeckung bis zu 10% des Betrags der versicherungstechnischen Rückstellungen aufsichtsrechtlich zulässig, solange diese innerhalb von zehn Jahren ausgeglichen wird. Wenngleich eine aufsichtsrechtliche Unterdeckung bei einem Pensionsfonds nicht zwangsläufig eine deckungsgleiche Unterdeckung aus Sicht des Trägerunternehmens darstellt,²²¹ kann diese Flexibilität unter Umständen eine temporäre mittelbare Verpflichtung beim Trägerunternehmen begründen, die aufgrund des Vorsichtsprinzips bilanziell als Rückstellung zu antizipieren ist. Erst nach Ablauf dieser Frist ist das Trägerunternehmen schließlich verpflichtet, bestehende Lücken auszugleichen. Das Trägerunternehmen müsste die Zahlungen hierbei zwar an den Pensionsfonds leisten, jedoch resultiert die Verpflichtung im Kern aus der Subsidiärhaftung, sodass folglich weiterhin eine mittelbare Pensionsverpflichtung besteht.²²² Falls die Auffüllzahlungen jedoch vertragswidrig nicht im vollen Umfang erfolgen sollten, ist die Versorgung des Pensionsfonds auf eine versicherungsförmige Leistung umzustellen, in der im Zweifel die entsprechenden Leistungen zu kürzen sind.²²³ Eine Umstellung auf eine versicherungsförmige Garantie ist unumkehrbar, sodass für die Differenz aus der Pensionszusage geschuldete Verpflichtung und dem versicherungsförmigen Leistungsumfang des Pensionsfonds faktisch ein Wechsel des Durchführungswegs vorliegt, da sich der Arbeitgeber ebendann nicht mehr durch Zahlungen davon

²²⁰ Reich, in: Bürkle, Compliance in Versicherungsunternehmen, § 6 Rn. 68 f.

²²¹ v. Löbbecke, BetrAV 2009, 397, 398 f. So können die internen Rechengrundlagen des Pensionsfonds von denen des Trägerunternehmens abweichen. Heger/Weppeler, DStR 2009, 239, 241.

²²² Ähnlich auch de Groot, Der deutsche Pensionsfonds (2010), S. 88. Die vertretene Sichtweise korrespondiert mit der Differenzierung aus Kapitel C.1.3.a). A.A. Förster/Meier/Weppeler, BetrAV 2005, 726, 731; Grottel/Rhiel, in: BeBiKo, § 249 Rn. 254, die eine Verbindlichkeit gegenüber dem Versorgungsträger annehmen.

²²³ Neuburger/Großmann, VW 2007, 1253, 1255. Diese Tatsache spricht zusätzlich gegen das Vorliegen einer Verbindlichkeit, da sich die Nachschussverpflichtung nicht auf Dauer gegenüber dem Pensionsfonds besteht, sondern langfristig eine Pensionsverpflichtung darstellt.

befreien kann.²²⁴ Die mittelbare Pensionsverpflichtung würde folglich in eine unmittelbare Pensionsverpflichtung umqualifiziert werden. Es ist daher festzuhalten, dass bei Pensionsfonds mittelbare Verpflichtungen entstehen können, die in der Niedrigzinsphase vermehrt an Bedeutung gewinnen und mitunter in unmittelbare Verpflichtungen resultieren können.

cc) Reine Beitragszusage

Eine Durchführung von Pensionsverpflichtungen über einen externen Versorgungsträger kann nicht nur bei Unterstützungskassen, sondern unter Umständen auch bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen zu mittelbaren Pensionsverpflichtungen führen, wobei dies durch die niedrigen Zinsen noch weiter verstärkt wird.²²⁵ Durch die Reform zum Betriebsrentenstärkungsgesetz wird ab dem 1. Januar 2018 für Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds die Option der reinen Beitragszusage²²⁶ geschaffen, die es im Folgenden bilanziell zu analysieren gilt.

Die bei der reinen Beitragszusage gezahlten Prämien betreffen analog zu der Vorgehensweise der anderen Leistungsarten in der Anwartschaftsphase ausschließlich die GuV der jeweiligen Periode. Dementsprechend sind unterlassene Zahlungen als Verbindlichkeit zu passivieren. Allerdings ergeben sich darüber hinaus Besonderheiten auf das Ausmaß der Einstandspflicht. Durch die reine Beitragszusage gibt das Trägerunternehmen keine Garantieverpflichtungen, wie bspw. bei der Beitragszusage mit Mindestleistung, und überträgt folglich das komplette Finanzierungsrisiko auf den Arbeitnehmer. Eine Subsidiärhaftung ist durch § 1 II Nr. 2a BetrAVG ausgeschlossen. Das Trägerunternehmen haftet somit nicht für ein Leistungsvolumen, auch wenn der externe Versorgungsträger ausfallen sollte.²²⁷ Die Zahlungen entfalten gem. § 362 II BGB eine schuldbefreiende Wirkung und enthaften den Arbeitgeber

²²⁴ Laars, in: Bähr, HdVR, § 32 Rn. 72. Die Differenz schuldet der Arbeitgeber direkt.

²²⁵ Hoppstädter/Walddörfer, in: bAV 2016, 2015, S. 92, 96.

²²⁶ Zur Charakteristika der reinen Beitragszusage vgl. Kapitel B.IV.

²²⁷ Rößler, DB 2017, 367, 368, da hierbei der Pensionssicherungsverein einspringen würde.

dabei nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich. Durch eine reine Beitragszusage werden Pensionsrückstellungen folglich aus der Bilanz entfernt.²²⁸ Allerdings ist eine vollständige Auslagerung aller Rechtsrisiken bei dieser Zusageform nicht gegeben.²²⁹ Bei einem andauernden Ausbleiben der Prämienzahlungen entsteht dem Arbeitnehmer ein rechtlicher Anspruch auf die Beitragsleistungen des Trägerunternehmens.²³⁰ Aus diesem Anspruch resultiert zwar eine Verpflichtung mittelbaren Charakters, die jedoch der Höhe nach gewiss ist und folglich als Verbindlichkeit angesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund stellt sich jedoch die Frage nach der Behandlung entgangener Zinserträge. Durch die vollständige Übertragung des Zinsrisikos vom Trägerunternehmen auf den Arbeitnehmer, hängt das zukünftige Betriebsrentenniveau maßgeblich von den durch den Versorgungsträger erwirtschafteten Renditen ab. Ein Ausbleiben der Prämienzahlungen über einen längeren Zeitraum bedeutet hiernach eine erhebliche Einschränkung des Renditepotenzials für den Arbeitnehmer. Zwar stellt sich diese Frage prinzipiell auch bei der Beitragszusage mit Mindestleistung,²³¹ jedoch kommt dieser Problematik durch den Wegfall der Subsidiärhaftung bei der reinen Beitragszusage eine besondere Bedeutung zu, da die bestehende Schutzwirkung der Subsidiärhaftung ausgesetzt wird. Der Arbeitgeber ist aufgrund des Fürsorgeprinzips als Nebenpflicht angehalten eine besondere Rücksicht auf das Vermögen des Arbeitnehmers zu nehmen, wozu auch die Renditen der betrieblichen Altersversorgung zählen.²³² Falls das Trägerunternehmen beispielsweise vertragswidrig zu geringe Prämien oder Beiträge entrichtet hat, ist dem Arbeitnehmer daher ein *Schadensersatzanspruch* nach § 280 I BGB einzuräumen, der nach dem Wegfall der Subsidiärhaftung die einzi-

²²⁸ Schoepffer/Bartsch, WP Praxis 2017, 64, 69; Hanau/Arteaga, Rechtsgutachten (2016), S. 55.

²²⁹ Thüsing, DB 2017, M5 zu Heft 3, der auf grundsätzlich bestehende Haftungsrisiken hinweist.

²³⁰ Rößler, DB 2017, 367, 368.

²³¹ Zur Analyse im Vergleich zur Leistungszusage Welker, Das Altersvermögensgesetz (2005), S. 151 f.

²³² Zum Fürsorgeprinzip siehe Müller-Glöge, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 611 Rn. 986 f.

ge Anspruchsgrundlage darstellt.²³³ Dieser Verpflichtung kann sich das Trägerunternehmen im Zweifel nicht mehr entziehen, sodass ihre Entstehung dem Grunde nach gewiss ist. Darüber hinaus ist die Höhe gewiss, da die entgangenen Renditen zum Bilanzstichtag fest determiniert sind. Dabei ist das Trägerunternehmen in der Lage, sich durch Ausgleichszahlungen in Höhe der geschuldeten Zinserträge an einen Versorgungsträger jederzeit von der Schuld zu befreien, sodass folglich eine Verbindlichkeit mittelbaren Charakters vorliegt.

In diesem Fall können sich allerdings Besonderheiten bei dem Leistungseintritt ergeben. Eine reine Beitragszusage würde, vergleichbar mit einer Beitragszusage mit Mindestleistung, bei Eintritt des biometrischen Ereignisses in eine versicherungsförmige Rentenzahlung umgewandelt werden, um dem Arbeitnehmer hierbei eine konstante Rente zu garantieren.²³⁴ Aus Bilanzierungssicht müssten die entgangenen Renditen allerdings korrespondierend mit dem Deckungsvermögen in eine Rente umgewandelt werden. Wenngleich es sich bei dem Fürsorgeprinzip um eine Nebenpflicht handelt, resultiert sie im Endeffekt aus der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage und kann daher aufgrund ihres Charakters als Pensionsverpflichtung klassifiziert werden, die sich weiterhin gegenüber dem Arbeitnehmer richtet.²³⁵ Überdies unterliegt sie durch die Umwandlung zukünftigen, biometrischen Risiken, sodass die Höhe als ungewiss gilt. Folglich würde hieraus eine Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtung resultieren,²³⁶ solange sich das Trägerunternehmen durch Zahlungen an den Versorgungsträger befreien kann.²³⁷ Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass bei einer reinen Beitragszusage durch sorgsame Pflichterfüllung eine komplette bilanzielle Enthaltung

²³³ Zur Konkurrenz der Subsidiärhaftung *Rolfs*, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, ArbR. § 1 Rn. 289.

²³⁴ Zur Beitragszusage mit Mindestleistung *Höfer*, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, § 1 Rn. 56 f.

²³⁵ Zur Rechtsnatur von Pensionszusagen als Ausdruck der Fürsorgepflicht siehe *Langohr-Plato*, Betriebliche Altersversorgung (2016), § 1 Rn. 86.

²³⁶ Mit der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen, soweit der Arbeitnehmer seinen Anspruch geltend macht. *FG Baden-Württemberg v. 19.3.2015*, 13 K 540/13, BB 2015, 1391.

²³⁷ Der Arbeitnehmer hat weiterhin einen Anspruch auf eine Abwicklung über einen versicherungsförmigen Durchführungsweg. Kapitel C.I.3.a).

vorliegt, wonach reine Beitragszusagen jedoch unter Umständen auch zu Pensionsrückstellungen in der Bilanz führen können.

4. Einordnung des Art. 28 I EGHGB im Hinblick auf seine GoB-Konformität

Der vorherigen Untersuchung folgend, ist von einer grundsätzlichen Passivierungspflicht der Pensionsverpflichtungen in der Bilanz auszugehen, wobei diese Pflicht nach Art. 28 I EGHGB für sowohl Altzusagen als auch insbesondere für mittelbare Pensionsverpflichtungen missachtet wird. Während Zusagen, die vor dem 1. Januar 1987 gewährt worden sind, im Zeitverlauf offensichtlich an Bedeutung verlieren,²³⁸ gewinnt die Debatte bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen, die in der Vergangenheit noch im Wesentlichen auf Unterstützungskassenzusagen beschränkt war, gerade vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase auch bei versicherungsförmigen Durchführungswegen an Bedeutung. Die Kritik an dem Wahlrecht des Art. 28 I Satz 2 EGHGB ist hierbei vielfältig.²³⁹ So verstoße dieses sowohl gegen das Vorsichtsprinzip als auch das Vollständigkeitsgebot als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.²⁴⁰ Es wurde dementsprechend auch als „Grundsatz ordnungswidriger Bilanzierung“ bezeichnet.²⁴¹ Insbesondere wäre eine unterlassene Rückstellungsbildung für mittelbare Pensionsverpflichtungen nicht ohne weiteres aus der Ertragslage erkennbar.²⁴² Dies ist insofern kritisch, da die Anhangangaben keine erhöhte Gewinnausschüttung kompensieren und der fehlende Ansatz prinzipiell den Gläubigerschutz, insbesondere gegenüber den anspruchsberechtigten Arbeitnehmern, unter-

²³⁸ So schon zutreffend *Kütting/Kessler/Keßler*, WPg 2008, 748, 749.

²³⁹ *Thoms-Meyer*, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (1996), S. 42 f.

²⁴⁰ *Hartung*, BB 1992, 1817, 1818; *Petersen*, Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen (2002), S. 65; *Thoms-Meyer*, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (1996), S. 42 f.; so auch *Höfer*, in: *Kütting/Weber*, HdR-E, § 249 HGB Rn. 794.

²⁴¹ *Döllner*, BB 1982, 777, 779 f.

²⁴² *Luik*, WPg 1987, 733, 744; ähnlich IDW RS HFA/2016 30 Rn. 79a, da der Ansatz von mittelbaren Pensionsverpflichtungen zu einem besseren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beiträgt.

läuft.²⁴³ Ferner wurde das Wahlrecht aufgrund seiner eigen-
tumsbelastenden Wirkung sogar als verfassungsfeindlich ein-
gestuft.²⁴⁴

Mit Hinblick auf diese Kritik sollte der Art. 28 I Satz 2 EGHGB
noch im Rahmen des Bilanzmodernisierungsgesetzes gestri-
chen werden.²⁴⁵ Trotzdem entschied sich der Gesetzgeber
gegen eine Streichung und behielt das Wahlrecht aus Grün-
den der Rechtssicherheit bei, auch wenn er bei mittelbaren
Pensionsverpflichtungen noch von einer fehlenden konstituti-
ven Wirkung derselben ausging.²⁴⁶ So wurde das bestehende
Passivierungswahlrecht im Grunde weiter festgeschrieben und
behält somit Gesetzeskraft.²⁴⁷ Dies vermag jedoch nicht zu
überzeugen. Einerseits ist diese Rechtssicherheit aufgrund
der seit jeher bestehenden GoB-Feindlichkeit des Wahlrechts
mehr als zweifelhaft. Dementsprechend wäre einer teleologi-
schen Auslegung gegenüber der historischen Auslegung der
Vorzug zu geben, sodass auch weiterhin kein Passivierungs-
wahlrecht bestehen dürfte.²⁴⁸ Andererseits ist die Gesetzesbe-
gründung hinfällig. Wie in der oben durchgeführten Analyse
gezeigt, haben sinkende Zinsen signifikante Auswirkungen auf
den Deckungsgrad bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen.
Von einer fehlenden konstitutiven Wirkung kann folglich kaum
gesprochen werden. Die in der Literatur vorgetragene Kritik
gewinnt hierdurch sogar weiter an Bedeutung, da die Anhang-
angaben nach Art. 28 II EGHGB eine sachgerechte Bereitstel-
lung von Informationen über die Höhe der Unterdeckung nicht
gewährleisten können.²⁴⁹ Im Ergebnis ist das gesetzliche

²⁴³ *Hartung*, BB 1992, 1817, 1818; *Planert*, Bilanzierung von Pensionsver-
pflichtungen (2005), S. 37.

²⁴⁴ *Birk*, NJW 1984, 1325, 1329.

²⁴⁵ Dies wurde in der Literatur sehr positiv aufgenommen. Bspw. *Schulze-
Osterloh*; DStR 2008, 63, 64; *Rhiel/Veit*, BetrAV 2008, 355, 357; *Kü-
ting/Kessler/Keßler*, WPg 2008, 494, 496 f.; *Höfer*, BB 2007, 2795, 2797.

²⁴⁶ BT-Drucks. 16/10067 v. 30.07.2008, 38 f.

²⁴⁷ So war das Wahlrecht schon durch das BiRiLiG vom explizit beibehalten
worden. *de Groot*, Der deutsche Pensionsfonds (2010), S. 88 f. Die Intention
des Gesetzgebers hierfür war Natur insbesondere fiskalpolitischer Natur; u.a.
Scheffler, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 233 Rn. 175;
Knobbe-Keuk, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht (1993), S. 129.

²⁴⁸ *Merkt*, in: Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, § 249 Rn. 9 f.

²⁴⁹ In Anlehnung an *Rhiel/Veit*, DB 2008, 1509, 1513.

Wahlrecht aufgrund seiner GoB-Nonkonformität daher abzulehnen,²⁵⁰ da dieses die Aussagekraft der Bilanz erheblich verzerrt und eine sachgerechte Bilanzierung verhindert.

II. Ansatz von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz

1. Pensionsverpflichtungen im Kontext der steuerlichen Gewinnermittlung

Die Aufstellung einer Steuerbilanz dient in erster Linie dem Zweck durch den Betriebsvermögensvergleich nach § 5 I i.V.m. § 4 I EStG das Eigenkapital zur steuerlichen Gewinnermittlung festzustellen.²⁵¹ Die Pflicht, eine Steuerbilanz aufzustellen, richtet sich jedoch nicht nur an Gewerbetreibende, die explizit in § 5 I Satz 1 EStG genannt werden, sondern kann unter Umständen auf weitere Personen wie Nichtgewerbetreibende erweitert werden.²⁵² Die Grundlage einer jeden Steuerbilanz sind hierbei jedoch nicht die handelsrechtlichen Normen per se oder ein eigenes Steuerbilanzrecht, sondern gem. § 5 I Satz 1 2. Hs. EStG durch den sog. Maßgeblichkeitsgrundsatz die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.²⁵³ Diese Besonderheit ist im Wesentlichen mit der fehlenden Kodifizierung eines vollumfänglichen Bilanzsteuerrechts begründet,²⁵⁴ so dass folglich bei der Erstellung der Steuerbilanz aus Vereinfachungsgründen auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zurückgegriffen wird.²⁵⁵ Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Maßgeblichkeitsgrundsatz nicht uneingeschränkt gilt, da spezifische steuerliche Vorschriften die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung durchbrechen.²⁵⁶

²⁵⁰ GlA. *Keßler*, Pensionsverpflichtungen (2010), S. 188.

²⁵¹ *Hennrichs*, in: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, § 9 Rz. 16; ebenfalls *BFH v. 22.5.1975*, IV R 156/74, BStBl. II 1975, 734 m.w.N.; *Schiffers/Köster*, in: *Fuhrmann/Kraeusel/Schiffers*, EStG, § 5 Rz. 7.

²⁵² *Krumm*, in: *Blümich*, EStG, § 5 Rn. 43.

²⁵³ *Weber-Grellet*, in: *Schmidt*, EStG, § 5 Rz. 26.

²⁵⁴ *Schiffers*, in: *Korn et al.*, EStG, § 5 Rz. 8 f.

²⁵⁵ Ausführlich *Anzinger*, in: *Hermann/Heuer/Raupach*, EStG, § 5 Anm. 172.

²⁵⁶ *Dönmez*, in: *Kanzler/Kraft/Bäumle*, EStG, § 5 Rn. 41.

Mit Hinblick auf den Ansatz von Pensionsverpflichtungen ist deren Passivierungsfähigkeit daher primär anhand der GoB auszulegen. Der Verweis in § 5 I Satz 1 2. Hs. EStG erfasst unter dem Begriff der GoB dabei alle konkreten, geschriebenen und ungeschriebenen, Regelungen der handelsrechtlichen GoB.²⁵⁷ Wie schon in Kapitel C.I.1. dargelegt, unterliegen Pensionsverpflichtungen als Ausdruck des Imparitätsprinzips einer grundsätzlichen Passivierungspflicht als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten. Wenngleich der Gesetzgeber die Bildung von Rückstellungen mit den Maßgaben in § 5 III ff. EStG im Vergleich zum Handelsrecht erheblich eingeschränkt hat,²⁵⁸ ist der Ansatz von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz grds. zulässig.²⁵⁹ Folglich müssten Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz angesetzt werden.

Hierbei ergeben sich allerdings Besonderheiten aus dem Einkommensteuergesetz und der Rechtsprechung. Zum einen durchbricht der § 6a EStG als steuerliche Sondervorschrift das prinzipielle Passivierungsgebot und knüpft den Ansatz an spezifische Voraussetzungen.²⁶⁰ So bedarf die Zusage für eine Passivierung bspw. nach § 6 a I Nr. 1 EStG einer rechtsverbindlichen Zusage, die gem. § 6 a I Nr. 2 EStG keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von zukünftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht und nach § 6 a I Nr. 3 EStG in Schrift-

²⁵⁷ Zutreffend *Anzinger*, in: Hermann/Heuer/Raupach, EStG, § 5 Anm. 250; *Söffing*, in: FS Budde, 1995, S. 635, 641-644; *BFH v. 13. 6. 2006, I R 58/05, BStBl. II 2006, 928*; ähnlich *Weber-Grellet*, in: Schmidt, EStG, § 5 Rz. 28; a.A. ist die Finanzverwaltung, die für die Gewinnermittlung nach § 5 EStG, soweit sich aus den Steuergesetzen nichts anderes ergibt, die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften als maßgeblich ansieht. H 5.2 EStR; ebenso *Hennrichs*, *StuW* 2009, 138, 140 f.

²⁵⁸ *Weber-Grellet*, in: Schmidt, EStG, § 5 Rz. 353. So ist ein genereller Ansatz von Rückstellungen in der Steuerbilanz umstritten. Bspw. *Doralt*, *FR* 2017, 377, 377 ff.

²⁵⁹ *Hennrichs*, in: Tipke/Lang, *Steuerrecht*, § 9 Rz. 170. Zur Legitimation *Anzinger*, in: Hermann/Heuer/Raupach, EStG, § 5 Anm. 54 f.

²⁶⁰ *Höfer*, in: Höfer/Veit/Verhoven, *Betriebsrentenrecht*, Band II, Kap. 2 Rn. 16. Dabei besteht jedoch auch steuerrechtlich trotz der Formulierung in § 6a I S. 1 EStG eine Passivierungspflicht für Neuzusagen. *Weber-Grellet*, *DB* 2009, 2402, 2403; *Hennrichs*, *Ubg* 2009, 533, 541 f.

form erteilt werden muss.²⁶¹ Zum anderen ergeben sich bilanzielle Divergenzen bei der Differenzierung unmittelbarer und mittelbarer Pensionsverpflichtungen. Grundsätzlich finden sich in der Sondervorschrift des § 6a EStG keine Unterscheidungen zwischen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen. Diese Begriffsabgrenzung resultiert somit aus der handelsrechtlichen Unterscheidung des Art. 28 I EGHGB, sodass diese Differenzierung auch für die Steuerbilanz Geltung hat.²⁶² Allerdings unterliegt das handelsrechtliche Passivierungswahlrecht für mittelbare Pensionsverpflichtungen durch die BFH-Entscheidung vom 3. Februar 1969 einer wesentlichen Einschränkung, da zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung handelsrechtliche Passivierungswahlrechte zu Passivierungsverboten in der Steuerbilanz führen.²⁶³ Demnach dürfen für Pensionsverpflichtungen, die über einen mittelbaren Durchführungsweg abgewickelt werden, keine Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz gebildet werden.²⁶⁴ Die Passivierungspflicht des § 6a EStG erstreckt sich daher lediglich auf die unmittelbaren Pensionsverpflichtungen.²⁶⁵ Dabei existiert das Wahlrecht für den Ansatz für Altzusagen in der Steuerbilanz jedoch weiter und teilt nicht das Verbot seines Pendant.²⁶⁶ Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass in der Steuerbilanz die Pensionsverpflichtungen in Abhängigkeit ihres Durchführungsweges asymmetrisch behandelt werden. Während für Neuzusagen eine Passivierungs-

²⁶¹ Zu den Voraussetzungen *Teschke*, in: Kanzler/Kraft/Bäumle, EStG, § 6a Rn. 11 f.

²⁶² *Dommermuth*, in: Hermann/Heuer/Raupach, EStG, § 6a Anm. 10.

²⁶³ *BFH v. 3.2.1969*, GrS 2/68, BStBl. II 1969, 291, 293; bestätigt durch *BFH v. 31.1.2013*, GrS 1/10, BStBl. II 2013, 317, unter II.1.b.cc).

²⁶⁴ *BFH v. 16.12.2002*, VIII R 14/01, BStBl. 2003 II S. 347; *Arteaga/Veit*, in: Korn et al., EStG, § 6a Rz. 12 f.; auch *BMF-Schreiben v. 13.3.1987*, IV B 1-S 2176-12/87, BStBl. 1987 I, 365; *Koss et al.*, in: Pelka, Niemann, Jahres- und Konzernabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Band B Rn. 1340 L. Vgl. auch allgemein *BMF-Schreiben v. 12.3.2010*, IV C 6 S 2133/09/1000, BStBl. 2010 I, 239, Rz. 3 f.

²⁶⁵ R 6a I S. 1 & S. 5 EStR; ebenfalls *Dommermuth*, in: Hermann/Heuer/Raupach, EStG, § 6a Anm. 10.

²⁶⁶ *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band I, 2. Teil Rz. 508; *Schmidbauer*, DStR 2003, 795, 796; *BFH v. 16.12.1992*, I R 105/91, DStR 1993, 682, 683; *BMF-Schreiben v. 13.3.1987*, IV B 1-S 2176-12/87, BStBl. 1987 I, 365.

pflicht besteht bzw. für Altzusagen sogar das Wahlrecht weiterhin ausgeübt werden kann, werden mittelbare Verpflichtungen nicht als Aufwand in Form von Rückstellungen steuerlich antizipiert.

Aufgrund dieses Passivierungsverbots mittelbarer Pensionsrückstellungen spielen diese Durchführungsformen in der Steuerbilanz daher primär keine Rolle. So können lediglich die Beiträge an die externen Versorgungsträger im Rahmen des Betriebsausgabenabzuges i.S.d. § 4 IV EStG Einzug in die steuerliche Gewinnermittlung erhalten, wobei die §§ 4b bis 4e EStG vorrangig zu beachten sind.²⁶⁷ Im Folgenden wird daher auf die spezifischen Vorschriften bezüglich der Beiträge an die Unterstützungskasse und die versicherungsförmigen Durchführungswege in der gebotenen Kürze eingegangen, um die steuerbilanzielle Betrachtung zu komplementieren und wesentliche Besonderheiten darzustellen.

2. Steuerliche Behandlung der Beiträge an externe Versorgungsträger

a) Zuwendungen an Unterstützungskassen

Für Beiträge des Trägerunternehmens an Unterstützungskassen, die sog. Zuwendungen, ist der § 4d EStG als *lex specialis* vor dem allgemeinen Betriebsausgabenabzug anzuwenden.²⁶⁸ So enthält diese Spezialnorm verglichen zum Betriebsausgabenabzug eminente Abzugsbeschränkungen, da hierdurch eine Minderung des steuerlichen Gewinns in ertragsstarken Jahren verhindert werden soll.²⁶⁹ Diese Norm ändert jedoch nichts an der Grundvoraussetzung der betrieblichen Veranlassung für den Betriebsausgabenabzug, sodass die Zuwendungen lediglich dann Betriebsausgaben darstellen, wenn diese auch im Rahmen einer Direktzusage betrieblich veranlasst

²⁶⁷ *Weber-Grellet*, in: Schmidt, EStG, § 6a Rz. 5.

²⁶⁸ *Höfer*, in: Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 9 Rn. 1. Für die Definition von Unterstützungskassen vgl. Kapitel C.I.3.b). Das Arbeitsrecht ist auch für die steuerliche Definition maßgebend. *BFH v. 5.11.1992, I R 61/89, BStBl. II 1993, 185.*

²⁶⁹ *Dommermuth*, in: Hermann/Heuer/Raupach, EStG, § 4d Anm. 1; *Gosch*, in: Kirchhof, EStG, § 4d Rn. 1.

wären.²⁷⁰ Der Aufbau des § 4d EStG ist hierbei sehr umfangreich und von einem hohen Detaillierungsgrad gekennzeichnet.²⁷¹ Im Wesentlichen unterscheidet der § 4d I EStG zwischen Leistungen, die lebenslang oder nur für eine begrenzte Dauer gewährt werden.²⁷² Darüber hinaus sieht der § 4d II EStG spezifische bilanzielle Konsequenzen für die zeitliche Bedingung des Zuwendungsausschlusses vor. Ferner beinhaltet der § 4d III EStG Regelungen für die Übertragungen an einen Pensionsfonds. Während Unterstützungskassen, die lebenslange Leistungen im Zuge der betrieblichen Altersvorsorge an Leistungsanwärter²⁷³ erbringen, nach § 4d I Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG lediglich 25% der jährlichen Jahresrente zuwenden dürfen und die Höhe des Kassenvermögens insgesamt auf 200% der jährlichen Rente begrenzt ist, dürfen Unterstützungskassen mit begrenzt laufenden Leistungen gem. § 4d I Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG nur 0,2% der Lohnsumme zuwenden, wobei das Kassenvermögen jedoch 1% der Lohnsumme insgesamt nicht überschreiten darf.²⁷⁴ Für Leistungsempfänger hingegen ist die Zuwendung auf die das maximale Deckungskapital der laufenden Leistung beschränkt. Vor diesem Hintergrund zeigt sich insbesondere die strukturelle Unterdotierung der Unterstützungskassen,²⁷⁵ die dementsprechend zu mittelbaren Pensionsverpflichtungen ohne steuerbilanzielle Berücksichtigung führen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass rückgedeckte Unterstützungskassen i.d.R. keine strukturelle Unterdeckungen nachsichziehen, da die Prämien an den Versicherten gem. § 4d I Satz 1 Nr. 1 Buchst. c EStG nicht unter die Restriktionen des § 4d EStG fallen und das Deckungskapital voll als Kassenvermögen anerkannt wird.²⁷⁶ Aus der spezifischen Norm des § 4d EStG ergeben sich jedoch steuerbilanzielle Besonderheiten. So dürfen zum einem

²⁷⁰ Veit, in: Fuhrmann/Kraeusel/Schiffers, EStG, § 4d Rz. 23.

²⁷¹ Gosch, in: Kirchhof, EStG, § 4d Rn. 3.

²⁷² Heger, in: Blümich, EStG, § 4d Rn. 39.

²⁷³ Zu den spezifischen steuerlichen Voraussetzungen *Arteaga/Veit*, in: Korn et al., EStG, § 4d Rz. 29.

²⁷⁴ Zur Übersicht *Weber-Grellet*, in: Schmidt, EStG, § 4d Rz. 1. Siehe auch *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band I, 3. Teil Rz. 320-323.

²⁷⁵ Zur schemenhaften Abbildung *Alt/Stadelbauer*, StuB 2011, 731, 737.

²⁷⁶ *Höfer*, in: Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 9 Rn. 321.

gem. § 4d II Satz 2 EStG Zuwendungen, die bis zum Ablauf eines Monats nach Aufstellung oder Feststellung der Bilanz für dem Schluss eines Wirtschaftsjahres geleistet werden, von dem Trägerunternehmen durch eine Rückstellung für das abgelaufene Geschäftsjahr berücksichtigt werden. Dieser Passus ermöglicht dabei die Nachholung von vernachlässigten Zuwendungen. Die Rückstellung darf jedoch nicht als Pensionsrückstellung für eine mittelbare Pensionsverpflichtung verstanden werden, sondern entsteht vielmehr aus der schuldrechtlichen Beziehung gegenüber der Unterstützungskasse,²⁷⁷ sodass der § 4d II Satz 2 EStG ein eigenes steuerliches Wahlrecht darstellt.²⁷⁸ Demzufolge ist ihr Anwendungsbereich auch nur auf die Steuerbilanz beschränkt und entfaltet in der Handelsbilanz keine Wirkung.²⁷⁹ Zum anderen können nach § 4d II Satz 3 EStG solche Zuwendungen, die gem. § 4d I EStG über den als Betriebsausgaben abzugsfähige Betrag hinausgehen, mittels eines aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auf drei folgende Jahre vorgetragen werden. Diese überhöhten Zuwendungen können folglich zukünftig in der Bilanz gewinnmindernd berücksichtigt werden,²⁸⁰ wobei nach Ablauf der Jahre der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgsneutral aufgelöst wird.²⁸¹ Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein Bilanzierungswahlrecht,²⁸² das lediglich für die Steuerbilanz Geltung hat.²⁸³ Durch seine revolvierende Wirkung können zwar Überschussbeträge bilanziell angesammelt werden,²⁸⁴ gleichwohl vermag ein Rechnungsabgrenzungsposten verglichen zu einer Rückstellung die zukünftige Unterdotierung nicht abzubilden, da seine Verrechnung durch die Vorschriften des § 4d I EStG ebenfalls begrenzt wird.²⁸⁵

²⁷⁷ In Anlehnung an *Dommermuth*, in: Hermann/Heuer/Raupach, EStG, § 4d Anm. 172; *Langohr-Plato*, Betriebliche Altersversorgung (2016), § 1 Rn. 177.

²⁷⁸ *Gosch*, in: Kirchhof, EStG, § 4d Rn. 35.

²⁷⁹ *Petersen/Künkele/Zwirner*, in: Petersen/Zwirner/Brösel, Kommentar Bilanzrecht, § 249 Rn. 304.

²⁸⁰ *Weber-Grellet*, in: Schmidt, EStG, § 4d Rz. 24.

²⁸¹ *BFH v. 5.6.2007*, I R 48/06, BFH/NV 2007, 2089.

²⁸² *Mathiak*, in: FS Moxter, 1994, S. 315, 318.

²⁸³ *Höfer*, in: Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 9 Rn. 499.

²⁸⁴ Hierzu *Gosch*, in: Kirchhof/Söhn/Mellinghof, EStG, § 4d Rn. C 31.

²⁸⁵ Auch *BFH v. 19.6.2007*, VIII R 100/04, BStBl. 2007 II S. 930, unter 2a).

b) Beiträge an versicherungsförmige Versorgungsträger

Neben den Zuwendungen an Unterstützungskassen werden auch die Beiträge an Direktversicherungen, Pensionskassen und –fonds in den spezifischen Normen §§ 4b, 4c und 4e EStG determiniert. Die Vorschrift des § 4b EStG regelt die Beiträge an die Direktversicherung, indem sie ein Aktivierungsverbot für Lebensversicherungen vorschreibt, die der Steuerpflichtige für seinen Arbeitnehmer abgeschlossen hat und bei der dieser oder deren Hinterbliebene bezugsberechtigt sind. Vor diesem Hintergrund besitzt der § 4b EStG einen gewissen Subventionscharakter,²⁸⁶ da ohne eine Aktivierung die Beiträge an die Versicherer in voller Höhe den Gewinn mindern.²⁸⁷ Dabei wird der Versicherungsanspruch nicht aktiviert, solange nicht der Steuerpflichtige, sondern der Arbeitnehmer bezugsberechtigt ist.²⁸⁸ Dementsprechend ist ein Abzug in voller Höhe, auch bei einer Einmalzahlung, zulässig und unterliegt keiner quantitativen Beschränkung.²⁸⁹

Darüber hinaus behandelt der Regelungsstand des § 4c EStG, inwiefern die betrieblich veranlassten²⁹⁰ Beiträge des Trägerunternehmens an eine Pensionskasse, in diesem Fall auch Zuwendungen genannt,²⁹¹ als Betriebsausgaben den Gewinn des Steuerpflichtigen mindern. Als Zuwendungen werden nach § 4c I Satz 1 EStG nur solche Zahlungen definiert, soweit sie auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung oder auf einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei der Kasse dienen, wobei sie sowohl als laufende Zahlungen als auch als Einmalzahlungen möglich sind.²⁹² Hierbei soll die Restriktion des Betriebsausgabenabzugs lediglich sicherstellen, dass das Trägerunternehmen nicht mehr Zuwendungen an die Pensionskasse ge-

²⁸⁶ *Gosch*, in: Kirchhof, EStG, § 4b Rn. 1.

²⁸⁷ *Höfer/Veit*, in: Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 15 Rn. 4.

²⁸⁸ *Rätke*, in: Hermann/Heuer/Raupach, EStG, § 4b Anm. 70.

²⁸⁹ *Heger*, in: Blümich, EStG, § 4b Rn. 36.

²⁹⁰ Zur betrieblichen Veranlassung bei Pensionskassen beispielhaft *Höfer*, in: Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 23 Rn. 88 ff.

²⁹¹ Zum Begriff der Zuwendungen bei Pensionskassen auch *Heger*, in: Blümich, EStG, § 4c Rn. 34.

²⁹² *Veit*, in: Fuhrmann/Kraeusel/Schiffers, EStG, § 4c, Rz. 12.

winnmindernd leistet, als diese für die Erbringung ihrer Versorgungsleistungen nötig wären, und sich ggf. den zu viel entrichteten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt im Wege der Beitragsrückerstattung zurückzuzahlen.²⁹³ Folglich setzt die Vorschrift keine strukturelle Beschränkung wie bspw. der § 4d EStG, vielmehr determiniert sie qualitative Voraussetzungen, um eine überhöhte Zuwendung zu vermeiden.²⁹⁴ Vor diesem Hintergrund ist jedoch zu beachten, dass der § 4c EStG die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze des § 5 I EStG nicht verdrängt, sondern nur als *lex specialis* dem § 4 IV EStG engere Grenzen setzt.²⁹⁵

Die Beiträge an einen Pensionsfonds hingegen sind in § 4e EStG kodifiziert. Diese Norm stellt ebenfalls ein *lex specialis* zu § 4 IV EStG dar.²⁹⁶ Hinsichtlich ihres Aufbaus ähnelt sie den Bestimmungen in § 4c EStG,²⁹⁷ wengleich sich zwei Besonderheiten ergeben. Zum einen liegt nach § 4e I EStG eine Betriebsausgabe nur dann vor, wenn diese entweder auf einer festgelegten Verpflichtung beruht oder zum Abdecken von Fehlbeträgen dient. Eine Anordnung seitens einer Aufsichtsbehörde ist kein Kriterium mehr. In diesem Fall spielt es daher ebenfalls keine Rolle, ob die Beiträge in Form von laufenden Zahlungen oder Einmalzahlungen vorliegen.²⁹⁸ Folglich ist eine Zahlung an einen Pensionsfonds im Rahmen der Bedingungen des ersten Absatzes wie bei einer Pensionskasse in voller Höhe möglich und ist ebenfalls keiner strukturellen Beschränkung unterworfen.²⁹⁹ Zum anderen sieht der § 4e III EStG eine Ausnahme bei der Auslagerung einer Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds vor, sodass die hierfür notwendige Zahlung als Betriebsausgabe über zehn Jahre pro rata temporis verteilt werden kann.

²⁹³ BT-Drucks. 7/1281 v. 26.11.1973, 33; *Schmeisser/Blömer*, DStR 1999, 334, 337.

²⁹⁴ So ähnlich auch *Gosch*, in: Kirchhof/Söhn/Mellinghof, EStG, § 4c Rn. B 82.

²⁹⁵ *Rätke*, in: Hermann/Heuer/Raupach, EStG, § 4c Anm. 15.

²⁹⁶ *Dommermuth*, in: Hermann/Heuer/Raupach, EStG, § 4e Anm. 8.

²⁹⁷ *Gosch*, in: Kirchhof, EStG, § 4e Rn. 6.

²⁹⁸ *Heger*, in: Blümich, EStG, § 4e Rn. 28.

²⁹⁹ *Gosch*, in: Kirchhof, EStG, § 4e Rn. 6. So resultieren die gleichen Rechtsfolgen wie bei einer Pensionskasse.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Zahlungen an versicherungsförmige Versorgungsträger im Rahmen von Pensionsverpflichtungen zwar gesonderten Bedingungen unterliegen, bei weitem aber nicht zu solchen systematischen Unterdeckungen führen wie dies bei Zuwendungen an Unterstützungskassen der Fall ist. Dies ist gerade vor dem Hintergrund von der reinen Beitragszusage hervorzuheben, da diese Zusage folglich auch in der Steuerbilanz keinen strukturellen Beschränkungen unterliegt und eine komplette Enthftung ermöglicht.

3. Analyse des Passivierungsverbots von mittelbaren Pensionsverpflichtungen

Die mittelbaren Pensionsverpflichtungen gewinnen durch die niedrigen Zinsen vermehrt an Bedeutung, wobei diese aufgrund des handelsrechtlichen Passivierungswahlrechts durch das BFH-Urteil vom 3. Februar 1969 nicht in der Steuerbilanz angesetzt werden dürfen. Infolgedessen steht es dem Steuerpflichtigen nur dann offen, eine einheitliche Bilanzierung mittelbarer Pensionsverpflichtungen in Handels- und Steuerrecht zu erreichen, indem er handelsrechtlich auf eine Passivierung verzichtet.³⁰⁰ Lediglich für unmittelbare Pensionsverpflichtungen müssen bzw. können in den Grenzen des § 6a EStG Pensionsrückstellungen gebildet werden. Dieser Umstand wird bisweilen der fiskalpolitischen Motivation des Gesetzgebers zugeschrieben, da gerade hinsichtlich der steuerlichen Diskriminierung durch den § 4d EStG eine Passivierung der Unterdotierung bei Unterstützungskassen nicht opportun erschien.³⁰¹ Vor diesem Hintergrund wurde das Passivierungsverbot in der Steuerbilanz daher teilweise auch als berechtigt angesehen.³⁰² Da sich dieses Verbot allerdings auch auf die Unterdotierungen versicherungsförmiger Durchführungswege

³⁰⁰ Ansonsten divergieren Handels- und Steuerbilanz bezüglich des Ansatzes mittelbarer Pensionsverpflichtungen und verursachen dementsprechend aktive latente Steuern. *Oser et al.*, WPg 2008, 675, 681.

³⁰¹ *Scheffler*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 233 Rn. 175; *Knobbe-Keuk*, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht (1993), S. 129; auch *BFH v. 16.12.2002, VIII R 14/01, BStBl. 2003 II S. 347, unter 2 cc*.

³⁰² U.a. *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band I, 3. Teil Rz. 819.

erstreckt, gilt es, dieses Verbot im Folgenden kritisch zu analysieren.

In Bezug auf die Einschränkung handelsrechtlicher Bilanzierungswahlrechte knüpfte der BFH in seiner Entscheidung vom 3. Februar 1969 an die Gleichheit der Besteuerung nach Art. 3 GG, wobei er jedoch die handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung weiterhin als Grundlage zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns als gegeben ansah.³⁰³ In der Vergangenheit hat das Urteil jedoch deutlich an Bedeutung verloren³⁰⁴ und spielt für die Passivseite der Steuerbilanz nur noch bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen eine Rolle.³⁰⁵ Wenngleich diese Entscheidung in der Literatur aus rechtstheoretischer Sicht sehr umstritten ist,³⁰⁶ stellt sie jedoch die gängige Praxis dar. Nichtsdestotrotz ist dieses Urteil nicht uneingeschränkt für alle Wahlrechte gleichermaßen zu übernehmen und insbesondere bezüglich mittelbarer Pensionsverpflichtungen grundlegend zu diskutieren. Hierbei ist prinzipiell zu beachten, dass nicht alle handelsrechtlichen Vorschriften pauschal Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wiedergeben.³⁰⁷ Unterscheidet man nun mehr den Fall, dass alle handelsrechtlichen Wahlrechte GoB-konform wären,³⁰⁸ würde dementsprechend die teleologische Einschränkung des BFH-Urteils eben für diese GoB-konformen Wahlrechte greifen.³⁰⁹ Hingegen müsste man für den gegenteiligen Fall einwenden, dass GoB-inkonforme Wahlrechte in der Handelsbilanz für die Steuerbilanz grds. keine Bedeutung hätten, da sie gem. § 5 I Satz 1 2. Hs. EStG nach den GoB auszule-

³⁰³ *BFH v. 3.2.1969, GrS 2/68, BStBl. II 1969, 291 unter 3 a).*

³⁰⁴ *Knobbe-Keuk, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht (1993), S. 23-25, die darauf hinweist, dass die damaligen Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber überwiegend aufgelöst worden sind.*

³⁰⁵ *Hennrichs, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Rz. 111.*

³⁰⁶ *Krumm, in: Blümich, EStG, § 5 Rn. 185a; Anzinger, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 5 Anm. 258.*

³⁰⁷ *Weber-Grellet, in: Schmidt, EStG, § 5 Rz. 28; Kempermann, in: Kirchhof/Söhn/Mellinghof, EStG, § 5 Rn. B 38.*

³⁰⁸ *Zur Einteilung in GoB-konforme und GoB-inkonforme Wahlrechte nach BilMoG Herzig/Briesemeister, DB 2009, 926, 929 f.*

³⁰⁹ *In Anlehnung an Krumm, in: Blümich, EStG, § 5 Rn. 185a, der als Kritiker des BFH-Urteils befürwortet, dass die Wahlrechte in der Steuerbilanz, die den GoB entsprechen, weiterhin angesetzt werden dürfen.*

gen wären.³¹⁰ In dem Fall mittelbarer Pensionsverpflichtungen liegt unstrittig ein GoB-inkonformes Wahlrecht vor. Demzufolge wäre ein pauschales Passivierungsverbot, wie es das BFH-Urteil vorsieht, für mittelbare Pensionsverpflichtungen konsequenterweise abzulehnen. Das Wahlrecht des Art. 28 I Satz 2 EGHGB kann durch das Maßgeblichkeitsprinzip per Definition nicht Einzug in die Bilanz finden und bedarf von vornherein keiner eigenen teleologischen Reduktion zu einem Passivierungsverbot.

Diese gewonnene Erkenntnis wäre jedoch zu relativieren, wenn unabhängig von einer grundsätzlichen Bilanzierung auf Basis der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein eigenes steuerrechtliches Passivierungsverbot vorliegen würde. Wie bereits erläutert, fallen Pensionsverpflichtungen nicht unter die kodifizierten Ausnahmen für Rückstellungen der §§ 5 III-V EStG, da diese Normen keine expliziten Beschränkungen für Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten enthalten. Dabei wäre jedoch ein indirektes Passivierungsverbot aus den §§ 4b, 4c, 4d und 4e EStG möglich. So ist laut der Finanzverwaltung die Bildung von Rückstellungen nach § 6a EStG bei gleichzeitiger Zuwendung an Unterstützungskassen, Pensionsfonds und Pensionskassen für denselben Empfängerkreis aufgrund des Verbots der Doppelfinanzierung ausgeschlossen.³¹¹ Insbesondere vor dem Hintergrund der steuerlichen Beschränkung in der Anwartschaftsphase ist eine „chronische“ Unterdotierung von pauschaldotierten Unterstützungskassen keine Seltenheit. Daher wird von Teilen der Literatur argumentiert, dass der Ansatz von Pensionsrückstellungen diese Restriktion umgehen und den Sinn und Zweck des § 4d EStG ins Leere laufen lassen würde.³¹² Diese Argumentation vermag jedoch nicht zu überzeugen. So behandelt der § 4d EStG lediglich das Deckungsverhältnis zwischen Trägerunternehmen und Unterstützungskassen, indem er gem. § 4d I Satz 1 EStG

³¹⁰ *Ballwieser*, BFuP 1990, 477, 485 f. Dies räumen sogar Befürworter des BFH-Urteils ein. Siehe bspw. *Siegel*, BB 1994, 2237, 2244.

³¹¹ R 6a XV EStR; *Gosch*, in: Kirchhof, EStG, § 4d Rn. 2.

³¹² *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band I, 3. Teil Rz. 819; *Orthmann*, Betriebliche Altersversorgung (2003), S. 134 f.; *Stuhrmann*, BB 1981, 899, 900; *Knepper*, BB 1983, 205, 207.

die Zuwendungen an eine Unterstützungskasse reguliert.³¹³ Eine Pensionsrückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen bildet allerdings das arbeitsrechtliche Grundverhältnis zum Arbeitnehmer ab und ist somit bei präziser Abgrenzung separat von dem Verhältnis zur Unterstützungskasse zu betrachten,³¹⁴ sodass sich ein Verbot daher nicht aus § 4 d EStG ableiten lässt.³¹⁵ Folglich müsste unter Berücksichtigung der Subsidiärhaftung eine Pensionsrückstellung gegenüber dem Arbeitnehmer angesetzt werden, da die Zuwendungen an die Unterstützungskasse zwar ein Mittel zum Zweck darstellen, die aber das arbeitsrechtliche Valutaverhältnis nicht ablösen. Dieser Umstand wird auch nicht durch die Tatsache verändert, dass die Finanzverwaltung eben nicht an einer Passivierung interessiert ist. Das Hauptargument des Passivierungswahlrechts nach Art. 28 I Satz 2 EGHGB war das daraus resultierende Passivierungsverbot für die Steuerbilanz. Würde hingegen § 4d EStG ein implizites steuerliches Verbot beinhalten, wäre diese Begründung von vornherein redundant gewesen. Die Beschränkungen des § 4d EStG erfüllen dabei unabhängig von einer möglichen Passivierung von Pensionsrückstellungen ihren eigentlichen Zweck, nämlich überhöhte Zuwendungen an die Unterstützungskassen zu unterbinden. Hätte der Gesetzgeber deswegen wirklich ein eigenes Verbot determinieren wollen, wäre eine explizite steuerliche Norm in § 5 EStG angebracht gewesen, ohne dadurch die handelsrechtliche Bilanzierung zu verzerren.

Vor diesem Hintergrund lässt sich ein Bilanzierungsverbot ebenso wenig für Pensionskassen und –fonds ableiten. Die §§ 4c und 4e EStG behandeln zum einen ebenfalls nur die Zahlungen an Pensionskassen und Pensionsfonds in Form des schuldrechtlichen Verhältnisses. Zum anderen kennen sie sowieso keine vergleichbaren strukturellen Restriktionen der Höhe nach wie die Zuwendungen an eine Unterstützungskasse, sodass ein Bilanzierungsverbot ohnehin hinfällig wäre. Von dem Verbot der Doppelfinanzierung werden ferner die Beiträ-

³¹³ Langohr-Plato, Betriebliche Altersversorgung (2016), § 1 Rn. 177, der die Zuwendungen nach § 4d EStG dem Deckungsverhältnis zuschreibt.

³¹⁴ Zur Begriffsabgrenzung Kapitel C.I.3.a).

³¹⁵ GIA. Beul, DB 1987, 2603, 2607.

ge an Direktversicherungen überhaupt nicht erfasst. Die hierfür maßgebliche Norm des § 4b EStG beinhaltet lediglich ein Aktivierungsverbot und begründet selbst keine Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Beiträge bzw. einen Ansatz von Pensionsverpflichtungen.³¹⁶ Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die §§ 4b, 4c, 4d und 4e EStG weder für Unterstützungskassen noch für die versicherungsförmigen Durchführungswege ein Passivierungsverbot begründen. Trotz dieser Tatsache wird das Passivierungsverbot mittelbarer Pensionsverpflichtungen in der Literatur teilweise als berechtigt angesehen. So wird argumentiert, dass das Trägerunternehmen bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen die Pensionsleistungen nicht zusage und daher eine Pensionsrückstellung nach § 6a I Nr. 1 EStG nicht bei dem Trägerunternehmen angesetzt werden dürfe, solange die Inanspruchnahme der Einstandspflicht als unwahrscheinlich gelte.³¹⁷ Eine mittelbare Pensionsverpflichtung sei in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt mit einer Bürgschaft vergleichbar, sodass das Trägerunternehmen lediglich als Haftender auftrete.³¹⁸ Eine Passivierung wäre demnach erst zulässig, wenn das Trägerunternehmen tatsächlich in Anspruch genommen werden würde.³¹⁹ Dieser Argumentation ist jedoch entschieden zu widersprechen. Zum einen ist hinsichtlich des Rechtsanspruchs nach § 6a I Nr. 1 EStG auf den ursprünglichen Charakter einer Pensionszusage abzustellen, da aus Mangel an eigenen steuerrechtlichen Vorschriften die arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden.³²⁰ Der Rechtsanspruch auf Pensionsleistungen wird prinzipiell mit der Erteilung der Pensionszusage begründet, sodass dieser immer gegeben ist, wenn der Pensionsberechtigte einen einklagbaren Pensionsanspruch hat.³²¹ Eine Pensionszusage wird dabei stets gem. § 1 I Satz 1 Be-

³¹⁶ Gosch, in: Kirchhof, EStG, § 4b Rn. 14.

³¹⁷ Ahrend/Förster/Rößler, Steuerrecht bAV, Band I, 2. Teil Rz. 222 f.; Heger, in: Blümich, EStG, § 6a Rn. 63; Gosch, in: Kirchhof, EStG, § 6a Rn. 7; Stuhmann, BB 1981, 899, 900; ähnlich Weber-Grellet, in: Schmidt, EStG, § 6a Rz. 5.

³¹⁸ Ahrend/Förster/Rößler, Steuerrecht der bAV, Band I, 2. Teil Rz. 222.

³¹⁹ Zur Inanspruchnahme von Bürgschaften BFH v. 15.10.98, IV R 8/98, BStBl. II 99, 333 m.w.N.

³²⁰ R 6a II S. 3 EStR; Gosch, in: Kirchhof, EStG, § 6a Rn. 7.

³²¹ Heger, in: Blümich, EStG § 6a Rn. 88.

trAVG vom Arbeitgeber erteilt, wobei dieser nach § 1 I Satz 3 BetrAVG für seine Zusage ohne Ausnahme einzustehen hat. Jedoch kann man nicht anhand der unterschiedlichen Ausprägungen einer Versorgungszusage differenzieren.³²² Eine Auslagerung der Pensionsverpflichtung auf einen mittelbaren Durchführungsweg löst die Pflicht zu Erfüllung der Pensionsverpflichtung keineswegs ab, sondern stellt lediglich ein Instrument zur Erfüllung der Verpflichtung dar.³²³ Ein Arbeitsverhältnis besteht hierbei ausnahmslos zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, nicht zwischen Arbeitnehmer und Versorgungsträger.³²⁴ Eine Unterscheidung in einen „echten“ und eine „unechten“ arbeitsrechtlichen Rechtsanspruch, wie er von der Literatur suggeriert wird, lässt sich schlicht nicht aus dem Gesetz ableiten und ist dogmatisch unbegründet. Im Ergebnis ist aufgrund der Einstandspflicht des Trägerunternehmens eine Pensionsrückstellung für die Unterdeckung nach § 6a EStG anzusetzen.³²⁵

Zum anderen kann bei mittelbaren Verpflichtungen kaum von einer fehlenden, respektive unwahrscheinlichen Inanspruchnahme gesprochen werden. So kann sich ein Kaufmann, unabhängig vom gewählten Durchführungsweg, aufgrund der Unverfallbarkeit einer Pensionszusage nur schwer von einer Pensionsverpflichtung befreien, sodass eine Inanspruchnahme stets hinreichend wahrscheinlich ist und die Voraussetzung einer Rückstellung folglich erfüllt ist.³²⁶ Dazu hat sich die Inanspruchnahme aus der Subsidiärhaftung bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen zweifellos zu einer konkreten Verpflichtung verdichtet.³²⁷ Würde man hingegen in der Steuerbilanz von einer fehlenden Inanspruchnahme ausgehen, wäre dies handelsrechtlich ebenfalls der Fall gewesen. Eine derartige Abkopplung der steuerbilanziellen Betrachtung von der Handelsbilanz ist nicht nachvollziehbar. Dabei stellt eine mittelbare Pensionsverpflichtung eben nicht den gesamten Erfül-

³²² *Luik*, in: FS Forster, 1992, S. 373, 378.

³²³ *Reinecke*, in: FS Kemper, 2005, S. 383, 389 f.

³²⁴ So schon *Pieger*, BB 1981, 1618, 1619 in Bezug auf die Unterstützungskasse.

³²⁵ *GI A. Dommermuth*, in: Hermann/Heuer/Raupach, EStG, § 6a Anm. 13.

³²⁶ *Petersen*, Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen (2002), S. 22 f.

³²⁷ *Oecking*, in: FS Höfer, 2011, S. 169, 172 f.

lungsbetrag der Pensionsverpflichtung, sondern die noch zu leistende, faktische Verpflichtung, die sich aus der Differenz zwischen der geplanten Leistung des Versorgungsträgers und der zugesagten Pensionsleistung ergibt.³²⁸ Diese Differenz basiert unabhängig vom Durchführungsweg auf einer realwirtschaftlichen Unterdotierung, sodass der Versorgungsträger zum Bilanzstichtag nicht die komplette Verpflichtung decken kann und der Arbeitgeber einen Anspruch gegenüber dem Trägerunternehmen besitzt.³²⁹

Das Passivierungsverbot in der Steuerbilanz ist nicht luzide. Einerseits müssen die mittelbaren Pensionsverpflichtungen über die GoB aufgrund des Imparitätsprinzips zwingend in der Bilanz angesetzt werden. Andererseits verkennt ein Teil der Literatur den grundsätzlichen Charakter der mittelbaren Pensionsverpflichtungen. Diese bestehen gegenüber dem Arbeitnehmer, nicht gegenüber dem Versorgungsträger, wobei sie die Einstandsverpflichtungen aus der Subsidiärhaftung darstellen und ihre Inanspruchnahme stets wahrscheinlich ist.³³⁰ Folglich ist ein Passivierungsverbot ausgelagerter Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz abzulehnen.

III. Ansatz von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen in der Kapitalmarktbilanz

1. Pensionsverpflichtungen im Regelungsstand des IAS 19

Neben der Handels- und der Steuerbilanz steht es Unternehmen in Deutschland durch die EU-Verordnung Nr. 1606/2002³³¹ frei, einen Einzelabschluss aus informatischen Erwägungen heraus gemäß den International Financial Repor-

³²⁸ *Lucius/Veit*, BB 2010, 235, 238 f.

³²⁹ *Langohr-Plato*, in: FS Höfer, 2011, S. 159, 159 f. Siehe auch *BAG v. 28.11.1986*, 3 AZR 818/87, DB 1990, 938; *LAG Hessen v. 3.3.2010*, 8 Sa 187/09, NZA 2010, 10.

³³⁰ So räumt bspw. *Weber-Grellet*, in: Schmidt, EStG, § 4b Rz. 27 dem Trägerunternehmen das Recht ein, eine Rückstellung gegenüber dem Arbeitnehmer für den Schadensersatzanspruch hinsichtlich einer Leistungskürzung zu bilden, obwohl dieser die Passivierung mittelbarer Pensionsverpflichtungen noch verneint hat.

³³¹ Europäische Union - Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.7.2002, ABl. EG v. 11.9.2002, L-243/1-4.

ting Standards, den IFRS, zu erstellen. Das Regelwerk des internationalen Standardsetters International Accounting Standards Board besteht dabei aus den Standards, den genehmigten Interpretationen und dem Rahmenkonzept (RK). Für die Bilanzierung einer Pensionsverpflichtung nach IFRS ist es daher maßgebend, dass diese Verpflichtung primär als Schuld im Sinne des Rahmenkonzepts definiert wird. Nach RK.49(b) ist eine Schuld eine aus vergangenen Ereignissen entstehende Verpflichtung des Unternehmens, deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist. Die aus der arbeitsrechtlichen Zusage resultierende Verpflichtung erfüllt dabei die geforderten Kriterien und ist folglich als Schuld zu passivieren.³³² Aufgrund ihrer biometrischen Risiken sind sie im Regelwerk der IFRS ebenfalls als Rückstellungen gem. IAS 37.10 zu definieren, da sie bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss sind.³³³

Die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen unterliegt jedoch nicht ausschließlich den allgemeinen Bestimmungen des IAS 37,³³⁴ sondern fällt unter die speziellen Bestimmungen des IAS 19, der „Leistungen an Arbeitnehmer“ regelt.³³⁵ So gelten Pensionszusagen nach IAS 19.5(b) als Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und stellen den inhaltlichen Schwerpunkt des IAS 19 dar.³³⁶ Daneben umfasst der Standard zudem weitere Leistungen an Arbeitnehmer wie die Urlaubsansprüche und Abfindungen,³³⁷ die bspw. aufgrund eines formalen Plans, einer Vereinbarung, einer rechtlichen

³³² *Huuk*, Rechnungslegungsvorschriften (2013), 25 f. So entsteht aus der Pensionszusage eine faktische Verpflichtung, die bei Renteneintritt (bzw. Invalidität etc.) zu einem Abfluss von Ressourcen in Form von Rentenzahlungen führt.

³³³ *Baetge/Haenelt*, DB 2006, 2413, 2413.

³³⁴ *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, IFRS, § 22 Rz. 2 f. Zwischen IAS 19 und IAS 37 besteht grundsätzlich ein Komplementärverhältnis.

³³⁵ *Scheffler*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 233 Rn. 565 f. Der IAS 37 wird dabei prinzipiell nachrangig angewendet, falls der IAS 19 keine speziellen Regelungen enthält. Siehe *Keitz et al.*, in: *Baetge et al.*, IFRS, IAS 37 Tz. 7 f.

³³⁶ *Wielenberg/Blecher*, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 1, IAS 19 Rn. 16.

³³⁷ Zur Übersicht *Pawelzik*, in: *Heuser/Theile*, IFRS-Handbuch, C. Bilanzierung Rz. 3605.

Bestimmung oder einer betrieblichen Übung durch das Unternehmen begründet werden.³³⁸ Unter den Anwendungsbereich des IAS 19 fallen sowohl nach IAS 19.6 wirtschaftlich abhängige Personen wie Ehepartner oder Kinder als auch nach IAS 19.7 Personal mit Leistungsbefugnis oder Aufsichtsorgane. Somit sind die Pensionszusagen gem. § 1 I BetrAVG grds. mit dem persönlichen Anwendungsbereich des IAS 19 deckungsgleich, wobei dieser lediglich hinsichtlich seiner umfassten Leistungsarten deutlich über die Bestimmungen des BetrAVG hinausgeht.³³⁹ Das primäre Ziel des IAS 19 ist es hierbei, eine korrekte Wiedergabe der Vermögenslage und eine verursachungsgerechte Erfolgsperiodisierung zu ermöglichen, sodass die aus der Pensionszusage resultierende Schuld als Erfüllungsrückstand sachgerecht in der Bilanz abgebildet wird.³⁴⁰ Der IAS 19 umfasst hingegen nicht die Bilanzierung von Altersversorgungsplänen externer Versorgungseinrichtungen.³⁴¹ So werden Unterstützungskassen oder versicherungsförmige Durchführungswege nach IAS 26 bzw. nach IFRS 4 bilanziert.

2. Differenzierung zwischen beitrags- und leistungsorientierten Pensionsplänen

Bei der Bilanzierung von Pensionszusagen wird nicht zwischen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen unterschieden, da eine rechtliche Ausgestaltung der Versorgungszusage im IAS 19 eine untergeordnete Rolle spielt.³⁴² Anders als bei der Handels- oder Steuerbilanz existieren in der Kapitalmarktbilanz dahingehend auch keine Passivierungswahlrechte bzw. -verbote, sondern es werden gemäß dem Prinzip der Vollständigkeit nach RK.38 alle Altersversorgungszusagen im Jahresabschluss erfasst.³⁴³ Der Standard differenziert bei Zusagen vielmehr, ob ein beitragsorientierter Plan, ein sog. „defined contribution plan“, oder ein leistungs-

³³⁸ *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 201.

³³⁹ In Anlehnung an *Höpken/Torner*, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, § 26 Rn. 4.

³⁴⁰ *Mühlberger/Gohdes/Stöckler*, in: Thiele/Keitz/Brücks, Int. Bilanzrecht, IAS 19 Rz. 102.

³⁴¹ *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 205.

³⁴² *Mühlberger/Gohdes/Stöckler*, in: Thiele/Keitz/Brücks, Int. Bilanzrecht, IAS 19 Rz. 143.

³⁴³ *Winnefeld*, Bilanzhandbuch; Kap. D, Rz. 1300.

orientierter Plan, ein sog. „defined benefit plan“, vorliegt.³⁴⁴ Die Unterscheidung wird dabei nach IAS 19.8 vorgenommen. So entrichtet der Arbeitgeber bei einem beitragsorientierten Plan festgelegte Beiträge an eine eigenständige Einheit, den sog. Fonds,³⁴⁵ bei dem er weder rechtlich noch faktisch zur Zahlung weiterer Beträge verpflichtet ist, auch wenn das Vermögen des Fonds nicht ausreichen sollte. Der Arbeitnehmer trägt in diesem Fall nach IAS 19.28 das komplette versicherungstechnische und Finanzierungsrisiko, sodass sich für das Unternehmen keine Nachschusspflichten ergeben dürfen.³⁴⁶ Die Bilanzierung beitragsorientierter Pläne ist hierbei verhältnismäßig einfach.³⁴⁷ Die Beiträge an den Fonds betreffen als laufender Pensionsaufwand lediglich die GuV.³⁴⁸ Nach IAS 19.50 ist hierfür keine Schuld in der Bilanz zu passivieren.³⁴⁹ Falls der Arbeitgeber seiner Verpflichtung jedoch nicht vollumfänglich nachkommt, die Beiträge ordnungsgemäß an den Fond zu bezahlen, ist hierfür nach IAS 19. 51(a) eine Verbindlichkeit anzusetzen.³⁵⁰

Leistungsorientierter Pläne werden hierbei disjunkt zu der Definition der beitragsorientierten Pläne klassifiziert. So sind nach IAS 19.8 alle Pläne, die nicht beitragsorientiert sind, leistungsorientiert. Nach IAS 19.30 trägt bei leistungsorientierten Pensionsplänen das Unternehmen folglich sämtliche Risiken, die ex post zur einer weiteren Belastung des Unternehmens führen können. Allerdings kann der Arbeitgeber in diesem Fall auch von entsprechenden Minderungen profitieren.³⁵¹ Auf-

³⁴⁴ Höfer, in: Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 49 Rn. 13.

³⁴⁵ Das Wort Fonds, im IAS 19 „funds“, ist dabei nicht einwandfrei definiert und kann somit nicht zwangsläufig als Pensionsfonds übersetzt werden. Allerdings kommt es bei der Definition auch weniger auf die Rechtsform oder die eigentliche Bezeichnung an, sondern vielmehr auf den materiellen Inhalt der rechtlichen Unabhängigkeit. Siehe u.a. Keßler/Baier, in: Uckermann et al., bAV, Kap. 16 Rn. 217; IDW RS HFA/2017 2 Rn. 29.

³⁴⁶ Wielenberg/Blecher, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band I, IAS 19 Rn. 19.

³⁴⁷ So spricht der Standard in IAS 19.50 von „straightforward“.

³⁴⁸ Mühlberger/Gohdes/Stöckler, in: Thiele/Keitz/Brücks, Int. Bilanzrecht, IAS 19 Rz. 143.

³⁴⁹ Knigge, Bilanzierung von Pensionszusagen nach IFRS (2014), S. 45.

³⁵⁰ Heger/Wepler, in: HdJ, III/7 Rn. 220.

³⁵¹ Pellens et al., Internationale Rechnungslegung (2014), S. 470.

grund der asymmetrischen Risikoverteilung ist für leistungsorientierte Pläne dementsprechend gem. IAS 19.56 eine Schuld in Form einer Rückstellung zu passivieren.³⁵² Abweichend von diesem Grundsatz offeriert der Standard jedoch zwei Ausnahmen. Zum einen besteht bei Zusagen von mehreren Arbeitgebern, die nicht in einem Konzernverhältnis stehen und Vermögenswerte zusammen auslagern, eine gemeinschaftliche Zusage mehrerer Arbeitgeber.³⁵³ Charakteristisch für diese Durchführungsart ist eine Risikoteilung zwischen den unterschiedlichen Trägerunternehmen.³⁵⁴ Gem. IAS 19.34(a) steht es in diesem Fall dem Trägerunternehmen frei, seine Pensionszusage als beitragsorientierten Leistungsplan zu bilanzieren, solange keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um den Pensionsplan einwandfrei als leistungsorientierten Plan zu identifizieren. Zum anderen müssen staatliche Pläne nach IAS 19.43 wie gemeinschaftliche Pläne behandelt werden. Diese zwei Ausnahmeregelungen basieren in ihrer Überlegung auf dem Umstand, dass ohne ausreichende Informationen eine adäquate Abbildung als leistungsorientierten Plan nicht ohne Weiteres möglich ist, um die Chancen und Risiken den einzelnen Unternehmen spezifisch zuzuordnen.³⁵⁵ Dies ist bspw. der Fall, wenn gemeinschaftliche Pläne pauschal per Umlageverfahren finanziert werden.³⁵⁶ Allerdings müssen in diesen Fällen nach IAS 19.149 umfangreiche Anhangangaben gemacht werden.

Prinzipiell dürfen in der Kapitalmarktbilanz nach IAS 1.32 f. Vermögensgegenstände nicht mit den korrespondierenden Schulden saldiert werden, da hierdurch die Information über die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich eingeschränkt wird. Allerdings durchbricht der IAS 19 dieses allgemeine Saldierungsverbot und ermöglicht somit einen Ansatz einer Nettoschuld als Differenz der Verpflichtung des leistungsorientierten Plans und des dazugehörigen Deckungs-

³⁵² Müller/Gerlach, in: Merkt/Probst/Fink, Rechnungslegung nach HGB und IFRS, Kap. 5 Tz. 576.

³⁵³ In IAS 19.8 wird von „*multi employer plan*“ gesprochen.

³⁵⁴ Mühlberger/Gohdes/Stöckler, in: Thiele/Keitz/Brücks, Int. Bilanzrecht, IAS 19 Rz. 148.

³⁵⁵ Siehe IAS 19.BC31.

³⁵⁶ Höpken/Torner, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, § 26 Rn. 123.

bzw. Planvermögens, den sog. „plan assets“.³⁵⁷ Als Planvermögen gelten nach IAS 19.8 Vermögenswerte, die durch einen langfristigen Mitarbeiterfonds gehalten werden oder qualifizierende Versicherungsverträge. Um als Mitarbeiterfonds im Sinne des IAS 19.8 zu gelten, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: So muss der externe Träger rechtlich unabhängig vom auslagernden Unternehmen sein und darf das Vermögen ausschließlich zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung verwenden. Darüber hinaus erfordert das Vermögen eines Mitarbeiterfonds eine Insolvenzfestigkeit, um dem Zugriff der Gläubiger entzogen zu sein. Abschließend ist es erforderlich, dass die Vermögensgegenstände nicht an das Unternehmen zurückbezahlt werden dürfen. Daneben können auch qualifizierte Versicherungsverträge ohne eine Auslagerung in einen Mitarbeiterfonds als Planvermögen i.S.d. IAS 19.8 gelten. So müssen die Auszahlungen aus dem Vertrag ausschließlich den Arbeitnehmern zugutekommen und im Falle einer Insolvenz ebenfalls vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt sein. Zudem dürfen die Auszahlungen nicht an das Unternehmen zurückerstattet werden. In beiden Fällen offeriert der Standard jedoch zwei Ausnahmen. So ist eine Rückgewährung für die Qualifikation von Planvermögen nach IAS 19 unschädlich, wenn das Vermögen oder die Auszahlungen zur Erfüllung aller Verpflichtungen genügen oder bereits geleistete Rentenzahlungen erstatten.

Da der IAS 19 bei der Definition für Planvermögen keine Einschränkungen vorsieht, kommen prinzipiell eine Reihe von unterschiedlichen Vermögensgegenständen in Betracht. Neben finanziellen Vermögenswerten wie Bargeld können auch Sachanlagevermögen als Planvermögen gelten.³⁵⁸ Zudem können Darlehen des Mitarbeiterfonds an das Trägerunternehmen ebenfalls Planvermögen darstellen, wobei die Verbindlichkeit beim Arbeitgeber separat von der Pensionsrückstellung anzusetzen ist.³⁵⁹ Letztendlich hängt eine Qualifizie-

³⁵⁷ *Scheffler*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 233 Rn. 648.

³⁵⁸ *Wielenberg/Blecher*, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 1, IAS 19 Rn. 58.

³⁵⁹ So müssen die Bedingungen jedoch marktüblich sein und dürfen insbesondere nicht dazu dienen, die Zahlungen an den Fond dauerhaft zu vermeiden. IDW RS HFA/2017 2 Rn. 34-42; *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 263.

zung als Planvermögen von der Möglichkeit ab, dass der Mitarbeiterfonds über die freie Verwendung der Vermögenswerte entscheiden kann.³⁶⁰ So erfordert der Charakter des Planvermögens generell, dass Vermögensgegenstände jederzeit zur Erfüllung der Pensionsverpflichtung erfüllt werden können. Dies schließt zwar betriebsnotwendiges Vermögen nicht zwangsläufig aus. Dennoch erscheint dies bspw. bei spezifischem Sachanlagevermögen oder gar Immobilien nicht einwandfrei gewährleistet zu sein, da ansonsten das Kriterium der Zweckbindung nicht mehr erfüllt ist. Ferner sollten bei einer Übertragung nicht finanzieller Vermögensgegenstände, die weiterhin im Trägerunternehmen genutzt werden, marktübliche Konditionen vorliegen, da andernfalls eine unerlaubte Rückerstattung von Vermögenswerten vorliegen würde.³⁶¹

Die in der Bilanz anzusetzende Nettoschuld ist zum Bilanzstichtag noch um nicht erfassten nachträglichen Dienstaufwand zu korrigieren.³⁶² Bei einer Überdeckung wird der Überhang nach IAS 19.57(b) aktiviert. Falls nicht alle Kriterien zur Qualifikation des Planvermögens nach IAS 19.8 erfüllt sind, ist eine Saldierung mit Verweis auf IAS 1 ausgeschlossen. In diesem Fall handelt es sich bei den Vermögenswerten bzw. dem Versicherungsvertrag nach IAS 19.116(a) um Erstattungsansprüche, die ebenfalls zu aktivieren sind und besonderen Vorschriften unterliegen.³⁶³ Die sonstigen Vermögenswerte, die weder Planvermögen noch Erstattungsansprüche darstellen, werden hingegen nach den jeweiligen Bilanzierungsvorschriften angesetzt.³⁶⁴

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Ansatz leistungsorientierter Pensionspläne wesentlich komplexer ist als der Ansatz beitragsorientierter Pläne.³⁶⁵ Nichtsdestoweniger lässt

³⁶⁰ *Wollmert et al.*, in: Baetge et al., IFRS, IAS 19 Tz. 33 f.

³⁶¹ *Mittermaier/Böhme*, BB 2006, 203, 206.

³⁶² *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, IFRS, § 22 Rz. 91.

³⁶³ So werden sie nicht zu Anschaffungskosten, sondern zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

³⁶⁴ *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 272.

³⁶⁵ Der Standard spricht in IAS 19.55 von „*accounting for benefit plans is complex*“. Daneben erfordern insbesondere die Fragen der sachgerechten Bewertung einen hohen Aufwand, auf die im Zuge dieser Arbeit jedoch nicht weiter eingegangen wird. Siehe bspw. *Pellens et al.*, Internationale Rechnungslegung (2014), S. 472 ff.

sich hieraus nicht automatisch eine qualitative Bewertung beider Konzepte ableiten. Wenngleich beitragsorientierte Pläne keine nachträglichen Risiken beinhalten und für externe Adressaten aufgrund der abgeltenden Wirkung leichter verständlich sind, profitieren die Unternehmen hierbei nicht durch versicherungstechnische Gewinne oder eine günstigere interne Finanzierung.³⁶⁶ Aus analytischer Sicht lassen sich bei der Begriffsabgrenzung keine konzeptionellen Unklarheiten feststellen. Eine Pensionszusage stellt eine Schuld im Sinne des Rahmenkonzepts dar. Während diese Schuld bei beitragsorientierten Plänen final abgegolten ist, werden bestehende, latente Risiken konsequent als leistungsorientierter Pensionsplan in der Bilanz angesetzt. Im Weiteren ermöglicht der Standard durch die Saldierung eine wirtschaftliche sinnvolle Sichtweise auf die vom Unternehmen zukünftig zu erbringende Verpflichtung, der unter den bestehenden Regeln zudem enge Grenzen gesetzt werden. Eine mögliche Verzerrung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird daher erschwert. Im Ergebnis liegen daher keine Gründe zur Kritik an der Bilanzierung dem Grunde nach vor.³⁶⁷ Die Krux einer sachgenauen Bilanzierung liegt vielmehr in der Projektion der Regelungen des IAS 19 auf die mittelbaren Durchführungswege in Deutschland,³⁶⁸ auf die im folgenden Kapitel genauer eingegangen wird.

3. Klassifizierung der mittelbaren Durchführungswege in Deutschland

a) Einordnung der Pensionspläne

aa) Darstellung der Meinungen in der Literatur

Der Regelungsstand des IAS 19 kennt, wie bereits beschrieben, keine arbeitsrechtliche Unterscheidung in unmittelbare und mittelbare Durchführungswege. Um eine adäquate und korrekte Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen im deut-

³⁶⁶ *Wollmert et al.*, in: Baetge et al., IFRS, IAS 19 Tz. 20.

³⁶⁷ Überzeugend *Knigge*, Bilanzierung von Pensionszusagen nach IFRS (2014), S. 49.

³⁶⁸ *Keßler/Baier*, in: Uckermann et al., bAV, Kap. 16 Rn. 186.

schen Rechtsraum zu erreichen, ist eine widerspruchsfreie Einordnung der arbeitsrechtlichen Zusagen auf die Normen des IAS 19 daher unerlässlich. Hierbei ist mit Hinblick auf die Einteilung in leistungs- bzw. beitragsorientierte Pensionspläne insbesondere die Subsidiärhaftung gem. § 1 I Satz 3 BetrAVG und der damit verbundenen Leistungsgarantie für die Varianten der Leistungszusage bzw. Beitragszusage mit Mindestleistung zu beachten. In der Literatur hat sich diesbezüglich eine Reihe von unterschiedlichen Positionen entwickelt, inwieweit diese Fragestellung aufzulösen ist. Dabei lassen sich die Ansätze in drei Gruppen einteilen.³⁶⁹ Die erste Gruppe, im Folgenden als formale Klassifikation bezeichnet, richtet sich nach der strengen Auslegung des IAS 19.8 und lässt bei mittelbaren Durchführungswegen grds. keinen beitragsorientierten Pensionsplan zu, außer diese können als gemeinschaftlicher Plan i.S.d. IAS 19.8 klassifiziert werden.³⁷⁰ Darüber hinaus wird in der Literatur die Meinung der wirtschaftlichen Klassifikation vertreten, die eine Einordnung in beitrags- oder leistungsorientiert gem. IAS 19.27 nach dem wirtschaftlichen Gehalt einer Pensionszusage vornimmt.³⁷¹ Abschließend wird eine dritte Auffassung vertreten, die ausgelagerte Pensionsverpflichtungen als beitragsorientiert bilanziert, wenn sie als versicherungsförmiger Durchführungsweg gestaltet und somit als versicherungsförmige Klassifikation zu bezeichnen sind.³⁷²

³⁶⁹ Die Einteilung basiert auf der Untersuchung von *Knigge*, Bilanzierung von Pensionszusagen nach IFRS (2014), S. 125-131. Dieser arbeitet in seiner Analyse jedoch vier Fallgruppen heraus. Allerdings hängt eine Fallgruppe, der gemeinschaftliche Plan, von der streng formalen Klassifikation ab, sodass diese Gruppen problemlos zu einer Gruppe, der formalen Klassifikation, zusammengefasst werden können.

³⁷⁰ U.a. *Fülbier/Sellhorn*, StuB 2004, 385, 386; *Scheffler*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 233 Rn. 643; *Mühlberger/Schwinger*, Betriebliche Altersversorgung nach IFRS (2011), S. 178-180.

³⁷¹ U.a. *Planert*, Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen (2005), S. 156-158; *Huuk*, Rechnungslegungsvorschriften (2013), 132; auch zur Falleinteilung *Oecking*, BetrAV 2003, 43, 46.

³⁷² U.a. *DAV/IVS*, Richtlinie „Anwendung von IAS 19 Employee Benefits (2011) auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland“ vom 17.9.2015 (2015), S. 38-41; *Bauer*, BetrAV 2005, 742, 742 ff.; *Wielenberg/Blecher*, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 1, IAS 19 Rn. 130 ff.; *Höpken/Torner*, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, § 26 Rn. 22 f.

Die formale Klassifikation knüpft in ihrer Begründung an die Formaldefinition der beitragsorientierten Leistungszusage, sodass bei Bestehen der arbeitsrechtlichen Nachschussverpflichtung keine beitragsorientierte Zusage i.S.d. IAS 19 möglich ist. So fällt die Subsidiärhaftung unter die Beispiele des IAS 19.29, wonach eine garantierte Mindestverzinsung oder eine Verpflichtung, bei einer Unterdeckung Nachzahlungen zu leisten, eine Qualifikation als beitragsorientierten Plan per se ausschließen.³⁷³ Folglich werden Pensionsverpflichtungen als leistungsorientierte Zusage in der Bilanz angesetzt. Allerdings ist hierbei die Ausnahme der gemeinschaftlichen Pläne zu beachten, die nach IAS 19.34 trotz der Einstandspflicht als beitragsorientierter Plan bilanziert werden dürfen, solange keine ausreichenden Informationen vorliegen, um die anteilige Nettoschuld eindeutig anzusetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Unternehmen unter keiner einheitlichen Leitung agieren und folglich keinen Konzern darstellen. Im Ergebnis könnte bei allen Zusagen ein gemeinschaftlicher Plan vorliegen, der über die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse oder auch über Pensionsfonds abgewickelt wird.³⁷⁴ Bei Unterstützungskassen sind die Kriterien eines gemeinschaftlichen Plans tendenziell nicht erfüllt, da steuerliche Gründe wie der Dotierungsrahmen des § 4d EStG eine Segmentierung erfordern und somit dem Trägerunternehmen sowohl das Planvermögen als auch die Verpflichtung zugerechnet werden können.³⁷⁵

Bei der wirtschaftlichen Klassifikation wird eine Einordnung auf Grundlage einer wirtschaftlichen Einschätzung gem. IAS 19.27 vorgenommen. Hierbei wird auf Grundlage einer konkludenten, ökonomischen Sichtweise die Pensionsverpflichtung in ihrer Gesamtheit betrachtet und hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Substanz beurteilt.³⁷⁶ Dieser Ansatz resultiert aus der Überlegung, dass eine strikte rechtliche Auslegung, wie sie bei der formalen Klassifikation vorherrscht, nicht mit dem Grund-

³⁷³ *Fülbier/Sellhorn*, *StuB* 2004, 385, 386.

³⁷⁴ *Mühlberger/Schwinger*, *Betriebliche Altersversorgung nach IFRS* (2011), S. 180.

³⁷⁵ *Mühlberger/Gohdes/Stöckler*, in: *Thiele/Keitz/Brücks*, *Int. Bilanzrecht*, IAS 19 Rz. 153.

³⁷⁶ *Miller*, *Die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen* (2009), S. 89 f.

satz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des RK.35 vereinbar ist.³⁷⁷ Folglich wird bei der Klassifikation auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Subsidiärhaftung als wirtschaftliches Belastungskriterium abgestellt.³⁷⁸ Ein Plan ist demnach als beitragsorientiert einzustufen, wenn eine Einstandspflicht aus objektiver Sicht als unwahrscheinlich eingestuft werden kann und somit eine faktische Enthftung durch die Beitragszahlungen an den Versorgungsträger vorliegt. Im Ergebnis wird bei versicherungsförmigen Durchführungswegen eine Subsidiärhaftung als sehr unwahrscheinlich gesehen und kann daher aus wirtschaftlicher Sicht als beitragsorientiert angesehen werden.³⁷⁹

Die dritte Fallgruppe ist die versicherungsförmige Klassifikation. Hierbei wird die Einordnung auf Grundlage der IAS 19.46 vorgenommen. Dementsprechend wird ein Plan, in dem ein Unternehmen Leistungen über Prämienzahlungen an einen Versicherer finanziert, als beitragsorientierter Pensionsplan bilanziert. Abweichend hiervon wird ein Plan als leistungsorientiert behandelt, wenn das Unternehmen (unmittelbar oder mittelbar) faktisch oder rechtlich verpflichtet ist, Leistungen direkt an den Arbeitnehmer zu erbringen oder zusätzliche Beiträge zu entrichten, falls das Versicherungsunternehmen nicht alle erdienten Leistungen der laufenden oder früheren Perioden an den Arbeitnehmer zahlt. Gem. IAS 19.49 ist es daher bei einer fehlenden Nachschussverpflichtung die alleinige Verantwortung der Versicherungsgesellschaft, die Leistungen zu erbringen.³⁸⁰ Folglich handelt es sich bei der Zahlung der Prämien vielmehr um eine Abgeltung einer Leistungsverpflichtung und weniger um eine Finanzinvestition. Im Mittel-

³⁷⁷ So wird mehr auf wirtschaftliche und weniger auf rechtliche Aspekte Wert gelegt („*Substance Over Form*“). Berndt, Schweizer Treuhänder 2007, 77, 77 ff.

³⁷⁸ Keßler, Pensionsverpflichtungen (2010), S. 300 f.

³⁷⁹ Reicherter, BFuP 2003, 358, 362; Planert, Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen (2005), S. 156 f. Ebenso Keßler, Pensionsverpflichtungen (2010), S. 301, der allerdings nur bei der Beitragszusage mit Mindestleistung eine faktische Enthftung feststellt. Eine ausgelagerte Zusage über eine Unterstützungskasse stellt jedoch keine beitragsorientierte Zusage dar. Hierzu Wollmert et al, in: Baetge et al., IFRS, IAS 19 Tz. 94.

³⁸⁰ DAV/IVS, Richtlinie „Anwendung von IAS 19 Employee Benefits (2011) auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland“ vom 17.9.2015 (2015), S. 38 f.

punkt dieser Regelung stehen dabei weder die Solvenz des Trägerunternehmens noch daraus folgende Konsequenzen, sondern der Versicherungsvertrag an sich.³⁸¹ Dies wird insbesondere mit dem hohen aufsichtsrechtlichen Schutzniveau der versicherungsförmigen Durchführungswege begründet, sodass ein Plan dann als beitragsorientiert bilanziert wird, solange keine Verpflichtung zu einer eventuellen Nachschusshaftung gegenüber dem Versicherungsunternehmen besteht. Die Subsidiärhaftung wird dabei von der Verpflichtung gegenüber dem Versicherer getrennt betrachtet und als Eventualverbindlichkeit nach IAS 37.31 ff. angesetzt, da ihr Eintreten als unwahrscheinlich angesehen werden kann.³⁸²

Demnach sind Pensionsverpflichtungen, die über eine Direktversicherung ausgelagert worden sind, als versicherte Leistung i.S.d. IAS 19 als beitragsorientiert zu bilanzieren, solange die Arbeitnehmer unter anderem einen Anspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen haben, die Versicherer vorichtig kalkulieren und die Überschussbeteiligungen nicht den Trägerunternehmen, sondern den Arbeitnehmern zustehen.³⁸³

Darüber hinaus sind die Beiträge an Pensionsfonds und Pensionskassen, die nach den gleichen versicherungsspezifischen Prinzipien wie Direktversicherungen aufgebaut sind, ebenfalls als beitragsorientierter Plan zu behandeln. Allerdings können bestimmte Satzungsgestaltungen bei betrieblichen Pensionsfonds oder Pensionskassen eine faktische Nachschussverpflichtung darstellen und sind folglich als leistungsorientierter Plan zu bilanzieren, wobei bei nicht-versicherungsförmigen Pensionsfonds ein beitragsorientierter

³⁸¹ Bauer, BetrAV 2005, 742, 743.

³⁸² U.a. DAV/IVS, Richtlinie „Anwendung von IAS 19 Employee Benefits (2011) auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland“ vom 17.9.2015 (2015), S. 9; Höpken/Torner, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, § 26 Rn. 22; Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, IFRS, § 22 Rz. 18; Ljubicic, Pensionsverpflichtungen nach IFRS und HGB (2008), S. 48-50; Müller/Reinke/Weller, PiR 2008, 287, 288.

³⁸³ Zu den Bedingungen siehe DAV/IVS, Richtlinie „Anwendung von IAS 19 Employee Benefits (2011) auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland“ vom 17.9.2015 (2015), S. 39 f.

Plan per Definition nicht möglich ist.³⁸⁴ Ferner werden kongruent rückgedeckte Unterstützungskassen, die inhaltlich wie eine Direktversicherung ausgestaltet sind, wie ein beitragsorientierter Plan abgebildet.³⁸⁵

bb) Würdigung der Meinungen

In der Literatur haben sich bezüglich der Einordnung von Pensionsverpflichtungen heterogene Meinungsbilder entwickelt, die sich insbesondere hinsichtlich der bilanziellen Konsequenzen unterscheiden. Einerseits ziehen bspw. gemeinschaftliche Pläne umfangreiche Anhangangaben nach sich, während andererseits bei der wirtschaftlichen Klassifikation im Vergleich zur versicherungsspezifischen die Subsidiärhaftung nicht ausgewiesen wird. Hierbei lässt sich festhalten, dass bei allen drei Perspektiven die versicherungsförmigen Durchführungswege als beitragsorientiert betrachtet werden, während bei einer Verpflichtung über eine Unterstützungskasse stets die Nettoschuld in der Bilanz angesetzt wird. Allerdings ist hinsichtlich der bilanziellen Konsequenzen eine Würdigung unerlässlich. Bei einer wörtlichen Auslegung des IAS 19.8 ist eine Pensionszusage unter Vorbehalt der Subsidiärhaftung ausschließlich als leistungsorientierter Plan zu bilanzieren. Nichtsdestotrotz kann eine strenge Auslegung hier nicht zielführend sein. Gerade durch das Rahmenkonzept wird nach RK.35 eine wirtschaftliche Betrachtungsweise in den IFRS determiniert, bei der rechtliche Gegebenheiten grds. keine Rolle spielen. Eine streng formale Auslegung des IAS 19.8 ist daher abzulehnen.³⁸⁶ Eine mögliche Teillösung, die innerhalb der formalen Klassifikation eine Bilanzierung als gemeinschaftlichen Plan offeriert, ist dabei ebenso wenig überzeugend. Ein „multi-employer plan“ setzt voraus, dass ein beitragsorientierter Plan nur bei unzureichenden Informationen vorliegt. Allerdings lie-

³⁸⁴ Dies hängt im Zweifel von der spezifischen Ausgestaltung ab. *Bauer*, BetrAV 2005, 742, 744; *Wollmert et al*, in: Baetge et al., IFRS, IAS 19 Tz. 98-100. Vgl. auch IAS 19.48.

³⁸⁵ *Bauer*, BetrAV 2005, 742, 744; a.A. *Pawelzik*, in: Heuser/Theile, IFRS-Handbuch, C. Bilanzierung Rz. 3625, der abweichend sogar bei kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse weiterhin einen leistungsorientierten Plan feststellt.

³⁸⁶ Überzeugend *Gohdes/Kaether*, BB 2002, 772, 772 f.

gen bei den ausgelagerten Durchführungswegen separate Abrechnungsverbände vor, die eine spezifische Zurechnung von Planvermögen und Pensionsverpflichtung problemlos ermöglichen.³⁸⁷ Im Ergebnis kann der formalen Klassifikation bei der Einordnung von Pensionszusagen nicht gefolgt werden.

Sowohl die wirtschaftliche als auch die versicherungsförmige Klassifikation basieren in ihrer Argumentation auf der wirtschaftlichen Betrachtungsweise der IFRS, wobei die versicherungsförmige Einordnung als eine Ausprägung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise verstanden werden kann.³⁸⁸ Bezüglich der Bilanzierung resultieren aus beiden Sichtweisen jedoch maßgebliche Unterschiede. Während bei der wirtschaftlichen Klassifikation die Subsidiärhaftung als Bestandteil der Pensionszusage gesehen wird, vollzieht die versicherungsförmige Klassifikation durch den gesonderten Ansatz der Einstandspflicht als Eventualverbindlichkeit eine fiktive Trennung der Zusage in eine Primär- und eine Sekundärzusage.³⁸⁹ So wird lediglich die Primärzusage, die sich auf die Verpflichtung gegenüber dem Versicherer erstreckt, als beitragsorientierter Plan behandelt. Diese Sichtweise stellt folglich das versicherungsvertragliche Deckungsverhältnis in den Mittelpunkt der Bilanzierung. Aus konzeptioneller Sicht korrespondiert die versicherungsförmige Klassifikation mit der strikten arbeitsrechtlichen Trennung von Deckungs- und Valutaverhältnis,³⁹⁰ indem sie die Einstandspflicht gesondert bilanziell berücksichtigt. Die wirtschaftliche Klassifikation hingegen versäumt es, diese strikte Trennung angemessen abzubilden und stellt lediglich auf das Deckungsverhältnis ab, ohne die Einstandspflicht mit aufzunehmen. Dahingehend verletzt die wirtschaftliche Klassifikation die Anforderungen an die vorsichtige Bilanzierung und die Vollständigkeit des Jahresabschlusses nach RK.36 f. So würde einem Investor, der die arbeitsrechtliche

³⁸⁷ *Rhiel*, DB 2005, 293, 294 f.

³⁸⁸ In Anlehnung an *Hegler/Weppler*, in: HdJ, III/7 Rn. 212, da der IAS 19.46 ebenfalls nach der wirtschaftlichen Betrachtung ausgelegt werden muss.

³⁸⁹ *Knigge*, Bilanzierung von Pensionszusagen nach IFRS (2014), S. 130 f.

³⁹⁰ Die Einstandspflicht normiert eine strikte Trennung von arbeitsrechtlichem Grundverhältnis und versicherungsrechtlichem Grundverhältnis. *Langohr-Plato*, in: FS Höfer, 2011, S. 159, 161 f.

Subsidiärhaftung nicht kennt, eine essentielle schulrechtliche Verpflichtung vorenthalten werden. Gleichwohl könnte man einwenden, dass eine Angabe der Einstandspflicht bei ausgeglichenem Deckungsverhältnis von untergeordneter Bedeutung sei und somit es nach RK.29 als nicht wesentlich gelte, da die Eintrittswahrscheinlichkeit als sehr unwahrscheinlich determiniert werde und eine präzise Festlegung zu großes bilanzpolitisches Potential beinhalten würde.³⁹¹ Allerdings reicht es nach RK.29 schon aus, wenn spezifische Informationen der Art nach angegeben werden, um als relevant zu gelten. Dies würde zweifellos durch den Ansatz der Eventualverbindlichkeit erfüllt sein, ohne hierbei die Problematik einer adäquaten Bewertung lösen zu müssen. Im Ergebnis ist daher der versicherungsförmigen Klassifikation der Vorzug zu geben, da diese die betreffenden ökonomischen Sachverhalte korrekt abbildet. Diese Sichtweise hat sich zusätzlich in der Praxis durchgesetzt,³⁹² wobei bspw. das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) beide Auffassungen als zulässig erachtet.³⁹³

Abschließend lässt sich jedoch hervorheben, dass die Unterschiede in der Abgrenzung durch die reine Beitragszusage bei allen Sichtweisen problemlos aufgelöst werden können. Durch die vollständige Verlagerung der Risiken auf den Arbeitnehmer ist die Formaldefinition eines beitragsorientierten Plans nicht nur wirtschaftlich, sondern auch formal erfüllt, sodass eine Bilanzierung eines leistungsorientierten Plans hierbei nicht mehr nötig ist.³⁹⁴

b) Klassifikation externer Versorgungsträger als Planvermögen

Während gemäß der versicherungsförmigen Klassifikation Pensionsverpflichtungen, die über einen versicherungsförmigen

³⁹¹ *Keßler*, Pensionsverpflichtungen (2010), S. 300. Dieser räumt aber selbst dieser ein, dass Eintrittswahrscheinlichkeiten stochastisch beziffert werden könnten.

³⁹² Neben der *DAV/IVS* vertritt bspw. *KPMG* die gleiche Auffassung. *KPMG*, Insights into IFRS 2017, Abschnitt 4.4.1180.40.

³⁹³ So behandelt das IDW in seiner 2017 veröffentlichten Stellungnahme IDW RS HFA/2017 50-Modul 1 beide Auffassungen. Siehe auch *Böckem/Johannleueling*, WPg 2017, 750, 754 f.

³⁹⁴ Zutreffend *Schoepffer/Bartsch*, WP Praxis 2017, 64, 69

gen Durchführungsweg ausgelagert worden sind, als beitragsorientierte Pläne bilanziert werden, sind Unterstützungskassenzusagen als leistungsorientiert zu behandeln. Allerdings könnte dabei eine Saldierung des zugehörigen Kassenvermögens mit der Verpflichtung erreicht werden, vorausgesetzt das Kassenvermögen stellt Planvermögen i.S.d. IAS 19.8 dar.³⁹⁵ Eine Unterstützungskasse ist zweifellos eine rechtlich unabhängige Einheit, deren Vermögen ausschließlich für die Erfüllung der Leistungsverpflichtung verwendet wird.³⁹⁶ Ferner ist das Kassenvermögen einer Unterstützungskasse im Falle einer Insolvenz vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt.³⁹⁷ Hinsichtlich des Rückgewährungsverbots entsteht bei der Unterstützungskasse jedoch ein Zielkonflikt. So kann einerseits ein marktunübliches Darlehen der Unterstützungskasse an das Trägerunternehmen eine unerlaubte Rückgewähr darstellen.³⁹⁸ Andererseits können aufgrund körperschaftsteuerlicher Regelungen Satzungsklauseln eine Entnahme aus dem Kassenvermögen rechtfertigen, wenn eine Überdotierung in Höhe von 25% über dem nach § 4d EStG zulässigen Betrag vorliegt.³⁹⁹ Eine wörtliche Auslegung des IAS 19.8 würde dabei das Kriterium der verbotenen Rückgewähr verletzen und eine Qualifikation als Planvermögen folglich verhindern.⁴⁰⁰ Jedoch ist eine wörtliche Auslegung in diesem Fall nicht zielführend. Führt man eine teleologische Auslegung der Begriffsdefinition an, ist vielmehr danach zu fragen, ob ein Vermögenswert dem Unternehmen final entzogen ist. Eine dementsprechende Satzungsklausel garantiert zwar eine Körperschaftssteuerfreiheit, stellt aber höchstens eine hypothetische Rückgewähr dar, sodass die Vermögenswerte aufgrund ihrer Zweckbindung dem Trägerunternehmen grds. entzogen und

³⁹⁵ Zu den Voraussetzungen siehe Kapitel C.III.2.

³⁹⁶ *Mühlberger/Schwinger*, Betriebliche Altersversorgung nach IFRS (2011), S. 181.

³⁹⁷ *BAG v. 29.9.2010*, 3 AZR 107/08, DB 2011, 424.

³⁹⁸ *Höfer*, in: Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 49 Rn. 38; IDW RS HFA/2017 2 Rn. 38.

³⁹⁹ Dies basiert auf der Befreiung der Unterstützungskasse von der Körperschaftssteuerpflicht gem. § 6 VI i.V.m. § 5 I KStG. Siehe bspw. *Pawelzik*, in: Heuser/Theile, IFRS-Handbuch, C. Bilanzierung Rz. 3672; *Alt/Stadelbauer*, StuB 2011, 731, 732 f.

⁴⁰⁰ *Rößler/Doetsch/Heger*, BB 1999, 2498, 2501.

somit als Planvermögen einzustufen sind.⁴⁰¹ Darüber hinaus dürfte im Falle einer Überdotierung eine der Ausnahmen des IAS 19.8 erfüllt sein, da hierbei eine (Über-)Deckung der Verpflichtung erfüllt sein sollte.⁴⁰²

Für Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds stellt sich die Frage nach einer Qualifikation als Planvermögen primär nicht. Allerdings kann unter Umständen, bspw. bei betrieblichen Pensionskassen ein Ansatz als Planvermögen auch bei den versicherungsförmigen Gestaltungen in Betracht kommen.⁴⁰³ Im Gegensatz zur Unterstützungskasse ist die Qualifizierung von Planvermögen in diesen Fällen jedoch ohne weiteres gegeben. So sind Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds nach § 124 bzw. § 239 VAG verpflichtet, dass Vermögen als Sicherungsvermögen anzulegen, sodass ausgelagertes Vermögen ohne Probleme als Planvermögen anerkannt werden kann.⁴⁰⁴

4. Ableitung einer These zur Bilanzierung versicherungsförmiger Durchführungswege im Rahmen des Niedrigzinsumfeldes

Die Bilanzierung ausgelagerter Pensionsverpflichtungen hängt von dem spezifischen Durchführungsweg ab. Während Unterstützungskassen als leistungsorientierter Plan bilanziert werden, werden versicherungsförmige Durchführungswege gemäß der versicherungsförmigen Klassifikation meist als beitragsorientierter Plan behandelt. Nichtsdestoweniger ergeben sich gerade hinsichtlich der Niedrigzinsphase Neueinschätzungen zur Bilanzierung von Pensionsplänen nach IFRS, da es durch die niedrigen Zinsen aufgrund von Leistungskürzungen oder der Rentenanpassungspflicht zu einem Aufleben der Subsidiärhaftung des Trägerunternehmens kommen kann.⁴⁰⁵ Daher wurde sowohl in der Literatur als auch in der Praxis

⁴⁰¹ Überzeugend *Wollmert et al.*, in: Baetge et al., IFRS, IAS 19 Tz. 35.

⁴⁰² *Mühlberger/Schwinger*, Betriebliche Altersversorgung nach IFRS (2011), S. 182.

⁴⁰³ Hierbei würde ein beitragsorientierten Plan vorliegen. Kapitel C.III.3.a).aa).

⁴⁰⁴ Überzeugend *Wielenberg/Blecher*, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 1, IAS 19 Rn. 144.

⁴⁰⁵ So wirkt sich die Niedrigzinsphase nicht nur auf den handelsrechtlichen Ansatz, sondern auch auf den Ansatz nach den internationalen Standards aus. *Böckem/Johannleweling*, WPg 2017, 750, 751 f.

eine Umklassifikation von beitragsorientierten in leistungsorientierte Pläne gefordert, da eine Inanspruchnahme der Einstandspflicht nicht mehr gänzlich ausgeschlossen ist.⁴⁰⁶

Vor diesem Hintergrund hat sich das Institut der Wirtschaftsprüfer in seiner Stellungnahme IDW RS HFA/2017 50-Modul 1 mit der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach IFRS vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase beschäftigt und einen Leitfaden entwickelt, den es im Folgenden zu beschreiben und zu analysieren gilt. Das IDW behandelt in seiner Stellungnahme neben der versicherungsförmigen auch die wirtschaftliche Klassifikation. Aus Sicht des IDW handelt es sich bei Pensionsverpflichtungen, die gem. der versicherungsförmigen Klassifikation bilanziert wurden, im Kern um leistungsorientierte Pensionspläne, die lediglich als beitragsorientierte Pläne behandelt werden. Durch veränderte Erkenntnisse der ökonomischen Rahmenbedingungen kommt es zu einer Neueinschätzung bei jedoch unveränderter Klassifizierung.⁴⁰⁷ Diese Neueinschätzung stellt gem. IAS 19.8 einen versicherungsmathematischen Verlust dar. Folglich ist der beim Ansatz der Nettoschuld entstehende Verlust gem. IAS 19.120(c) erfolgsneutral in das sonstige Ergebnis zu buchen. Hingegen würde die Pensionszusage bei der wirtschaftlichen Klassifikation komplett umqualifiziert werden und als veränderte Schätzung gem. IAS 8.34 ff. erfolgswirksam das Ergebnis der Trägerunternehmen belasten.⁴⁰⁸ Gerade an dieser Stelle zeigt sich ein gewisser bilanzpolitischer Spielraum, der aus der Annahme des IDW resultiert. So würde nur bei der wirtschaftlichen Klassifikation die Umklassifikation eine Mehrbelastung des Erfolgsergebnisses darstellen, während eine Umqualifikation einer versicherungsförmigen Klassifikation für einen Investor nicht aus der GuV ersichtlich wäre.

Eine Umklassifikation von Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 ist in dem Standard nicht geregelt, sondern ist nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln.⁴⁰⁹ Die Ursache der asymmetrischen Behandlung seitens des IDW basiert dabei

⁴⁰⁶ U.a. *Freiberg/Schmidt*, PiR 2017, 244, 246; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, IFRS, § 22 Rz. 19; IDW RS HFA/2017 50-Modul 1.

⁴⁰⁷ *Busch/Zwirner*, IRZ 2017, 194, 196 f.

⁴⁰⁸ *Böckem/Johannleweling*, WPg 2017, 750, 753 f.

⁴⁰⁹ *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, IFRS, § 22 Rz. 20.

auf der Annahme, dass es sich bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen im Grunde um leistungsorientierte Pläne handelt.⁴¹⁰ Die Schlussfolgerung, dass bei einer Neueinschätzung aufgrund einer versicherungsmathematischen Annahme eine Neubewertung vorliegt, klingt zunächst plausibel. Allerdings erscheint die Grundlage der These, dass eine versicherte Leistung im Kern einen leistungsorientierten Plan darstellt, fragwürdig. Aus den Vorgaben der IAS 19.46 ff. geht eine solche Feststellung nicht explizit hervor, sondern gründet ausschließlich auf einer wörtlichen Auslegung des Wortes „*treat*“. Gem. IAS 19.BC195 dienen die Normen des IAS 19.46 ff. jedoch lediglich der Abgrenzung von leistungsorientierten und beitragsorientierten Plänen. Eine eigene Kategorie, bzw. ein Wahlrecht, wird hierdurch nicht begründet.⁴¹¹ Leistungsorientierte Pläne werden gerade dann als Beitragspläne behandelt, wenn das Planvermögen aus qualifizierten Versicherungsverträgen besteht und gem. IAS 19.115 die Verpflichtung kongruent deckt.⁴¹² Für eine solch vergleichsweise simple Bilanzierung hätte es jedoch keiner komplizierten Konstruktion wie die der versicherungsförmigen Klassifikation bedurft. Vor dem Hintergrund der Differenzierung nach IAS 19.46 ff. wurde die Pensionszusage in zwei separate Zusagen getrennt, um der Möglichkeit einer Einstandspflicht gerecht zu werden und diese abzubilden. Das versicherungsvertragliche Verhältnis erfüllt dabei, wie oben gezeigt, die Kriterien des IAS 19.49 und ist folglich im Kern ein beitragsorientierter Plan, da ansonsten eine Anwendung des IAS 19.48 vorherrschen müsste. Auch durch die Niedrigzinsphase ändert sich die Klassifikation nicht,

⁴¹⁰ Der Standards spricht in IAS 19.46 von „*treat such a plan as a defined obligation plan*“. IDW RS HFA/2017 50-Modul 1; ebenso *Bauer*, BetrAV 2005, 742, 743. So sind versicherte Leistungen unabhängig ihrer Klassifikation nach IAS 19.46 als beitragsorientierter Plan zu behandeln. So schon *Müller/Reinke/Weller*, PiR 2008, 287, 288.

⁴¹¹ Die Kriterien des IAS 19.46 ff. verdeutlichen nur die Definition von beitrags- und leistungsorientierter Zusagen. *Knigge*, Bilanzierung von Pensionszusagen nach IFRS (2014), S. 134.

⁴¹² *Höpken/Torner*, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, § 26 Rn. 23; *Höfer/Oppermann*, DB 2000, 1039, 1039. Ebenfalls *Wollmert et al*, in: Baetge et al., IFRS, IAS 19 Tz. 97, da diese Konstruktion unabhängig von der Sichtweise materiell wie ein beitragsorientierter Plan ausgestaltet wäre.

solange das Deckungsverhältnis ausgeglichen ist.⁴¹³ Hingegen fällt bspw. die Rentenanpassungspflicht unter die Subsidiärhaftung des Trägerunternehmens, die in der Vergangenheit als Eventualverbindlichkeit in der Bilanz angesetzt worden ist und sich gegen den Arbeitnehmer richtet. Eine wahrscheinliche Inanspruchnahme betrifft folglich nur diese Sekundärzusage und ist bei einer Analyse gesondert zu betrachten.

Eine Eventualverbindlichkeit richtet sich grsd. nach den Vorgaben des IAS 37.27 ff. Dementsprechend ist gem. IAS 37.27 eine Eventualverbindlichkeit dann anzugeben, wenn ein möglicher Abfluss von Ressourcen nicht unwahrscheinlich ist, wobei bei einer Konkretisierung der Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabgangs nach IAS 37.30 eine Rückstellung angesetzt werden muss.⁴¹⁴ Wird durch die Niedrigzinsphase die Inanspruchnahme der Rentenanpassungspflicht indes als wahrscheinlich eingeschätzt, ist hierbei gem. IAS 8.32 die zugrundeliegende Schätzung der Eventualverbindlichkeit zu ändern und nach IAS 8.36 erfolgswirksam in der GuV zu verbuchen.⁴¹⁵ Die Rückstellung resultiert dabei aus der Pensionsverpflichtung und fällt folglich unter den speziellen IAS 19, sodass sie einem leistungsorientierten Plan entspricht. Im Ergebnis wäre die bilanzpolitische Asymmetrie bei der Differenzierung zwischen versicherungsförmiger und wirtschaftlicher Klassifikation aufgelöst, da beide als Schätzungsänderung nach IAS 8 die GuV belasten. Ferner hat das dargelegte Vorgehen folgenden Vorteil: Durch die Beibehaltung der Trennung von Primär- und Sekundärzusage erreicht man eine gewisse Stetigkeit in der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen. Denn gerade nach IAS 8.13 sind Rechnungslegungsmethoden stetig anzuwenden. Nach IAS 8.14 darf hiervon lediglich abgewichen werden, wenn eine Änderung entweder von den IFRS vorgeschrieben ist oder relevantere Informationen über Ereignisse oder Bedingungen über die Vermögens-

⁴¹³ So wären Leistungskürzungen gem. § 233 I VAG insbesondere bei Zusagen über Firmenpensionskassen möglich, die jedoch aufgrund dieser Besonderheit schon a priori als leistungsorientierter Plan bilanziert wurden.

⁴¹⁴ *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, IFRS, § 21 Rz. 118.

⁴¹⁵ *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, IFRS, § 24 Rz. 52.

Finanz- und Ertragslage vermittelt werden.⁴¹⁶ Wie oben beschrieben, sieht der IAS 19 keine Änderung bezüglich einer Umklassifikation vor. Auch die Möglichkeit, einen besseren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erreichen, ist fraglich. Nach IAS 8.15 müssen Investoren in der Lage sein, die Tendenzen bezüglich der wirtschaftlichen Lage im Zeitverlauf miteinander vergleichen zu können. Eine Änderung der Bilanzierungsmethode müsste daher von langfristiger Natur sein, da insbesondere ein mehrfacher Wechsel eine zusätzliche Begründung erfordert.⁴¹⁷ Allerdings ist die Dauer der Niedrigzinsphase umstritten.⁴¹⁸ So wird in der Forschung langfristig von einem Nominalzins in Höhe von 3,5% ausgegangen.⁴¹⁹ Darüber hinaus hat bspw. das Federal Reserve System den Leitzins angehoben, um langfristig wieder ein höheres Zinsniveau zu erreichen.⁴²⁰ Gerade vor dem Hintergrund dieser Entwicklung könnten versicherungsförmige Durchführungswege mittel- bis langfristig wieder die benötigten Renditen erwirtschaften, sodass bei der Sichtweise des IDW dementsprechend wieder eine Umklassifikation nötig wäre. Durch die in diesem Kapitel dargelegte Vorgehensweise würde man die erforderliche Stetigkeit der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen bewahren, ohne einem Investor maßgebliche Informationen in der Bilanz vorzuenthalten. Dabei könnte sich der Bilanzierende jederzeit durch Zahlungen an die externen Versorgungsträger von der aus der Rentensteigerungsverpflichtung resultierenden Subsidiärhaftung befreien, sodass nur noch ein beitragsorientierter Plan die GuV belasten würde. Im Ergebnis ist der Sichtweise des IDW bezüglich der Umklassifikation von Pensionszusagen nach IAS 19 nicht zu folgen.

⁴¹⁶ *Zülch/Willms*, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 1, IAS 8 Rn. 28.

⁴¹⁷ *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, IFRS, § 24 Rz. 27.

⁴¹⁸ Zur ausführlichen Diskussion in der Literatur *Anzinger*, DSr 2016, 1766, 1768.

⁴¹⁹ *Hamilton et al.*, IMF Economic Review 2016, 660, 660-707.

⁴²⁰ *Handelsblatt*, v. 13.12.2017, Die dritte Zinserhöhung im laufenden Jahr, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/finanzen/geldpolitik/us-notenbankfed-die-dritte-zinserhoehung-im-laufenden-jahr/20709696.html> (abgerufen am 14.12.2017).

IV. Zwischenfazit

Generell lässt sich festhalten, dass Pensionsverpflichtungen im Einzelabschluss aller drei Rechnungslegungskreise eine prinzipiell passivierungspflichtige Schuld darstellen, wobei jedoch auf externe Versorgungsträger ausgelagerte Pensionsverpflichtungen unterschiedlich behandelt werden. Während für die Handels- bzw. Steuerbilanz in Abhängigkeit des Durchführungsweges in unmittelbare und mittelbare Pensionsverpflichtungen unterschieden wird, unterscheidet die Kapitalmarktbilanz im Wesentlichen zwischen leistungs- und beitragsorientierten Plänen. Dabei offeriert das Handelsrecht für mittelbare Pensionsverpflichtungen ein Passivierungswahlrecht, das in der Steuerbilanz aufgrund allgemeiner steuerlicher Grundsätze zu einem Passivierungsverbot führt. Die mittelbare Pensionsverpflichtung bezieht sich hierbei auf die faktische Verpflichtung, die sich aus der Differenz zwischen der geplanten Leistung des Versorgungsträgers und der vom Trägerunternehmen zugesagten Pensionsleistung ergibt. Demgegenüber kennt die internationale Normenkonzeption keine vergleichbaren Passivierungswahlrechte. Danach richtet sich der Bilanzansatz in Bezug auf die Ausgestaltung der Risikoposition des Trägerunternehmens. So führen lediglich leistungsorientierte Zusagen zu einem Ansatz in der Bilanz, wobei der IAS 19 eine Saldierung von Planvermögen mit der Pensionsrückstellung ermöglicht und bei einer kongruenten Deckung in einer vollständigen Verrechnung resultiert. Bei beitragsorientierten Zusagen hingegen sind die Verpflichtungen mit der Zahlung der Beiträge i.d.R. abgegolten und führen zu keiner weiteren Berücksichtigung in der Bilanz.

Die Problematik der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen, die auf einen externen Durchführungsweg ausgelagert worden sind, ist hierbei vielfältig. In der handelsrechtlichen Begriffsabgrenzung haben sich aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Definition zwei Sichtweisen bezüglich der Einordnung mittelbarer Verpflichtungen mit unterschiedlichen bilanzpolitischen Spielräumen ergeben. So determiniert eine Sichtweise eine Rückstellung gegenüber dem externen Versorgungsträger, während eine zweite Sichtweise weiterhin die

Beziehung zum Arbeitgeber in den Vordergrund stellt. In der vorangegangenen Untersuchung konnte gezeigt werden, dass im Ergebnis die zweite Sichtweise zu bevorzugen ist. Nur diese ist in der Lage, das arbeitsrechtliche Grundverhältnis korrekt abzubilden, wobei das Wahlrecht zur Passivierung solcher Unterdeckungen jedoch gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verstößt. Dies ist insofern kritisch, da das bestehende Wahlrecht in der Steuerbilanz zu einem Ansatzverbot führt. Das Verbot ist überwiegend fiskalpolitischer Natur, da es im Zusammenhang mit den Dotierungsgrenzen des § 4d EStG zu sehen ist. Dieser Umstand ist jedoch im Kern abzulehnen, da ein GoB-inkonformes Passivierungswahlrecht in der Steuerbilanz nach den GoB ausgelegt werden müsste. Überdies konnte in der Analyse gezeigt werden, dass mit konsequentem Rückgriff auf den arbeitsrechtlichen Charakter einer Pensionszusage eine mittelbare Pensionsverpflichtung in Höhe der Unterdeckung zwingend anzusetzen wäre. Ein steuerliches Bilanzierungsverbot ist dogmatisch unbegründet. In Bezug auf die Kapitalmarktbilanz liegen prinzipiell keine begrifflichen Schwierigkeiten in der Definition der Pensionspläne vor. Gleichwohl ist hierbei die Einordnung der Durchführungswege in das Normenkonzept der IFRS umstritten. Im Ergebnis konnte gezeigt werden, dass eine Einordnung anhand der versicherungsförmigen Klassifikation sachgerecht erscheint. Demnach werden Zusagen über Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds aufgrund der hohen versicherungsrechtlichen Regulation als beitragsorientierte Pläne bilanziert. Pensionszusagen über Unterstützungskassen, betriebliche Pensionskassen oder -fonds werden hingegen als leistungsorientierte Pläne angesetzt, wobei das Deckungsvermögen als Planvermögen qualifiziert werden kann. Die Subsidiärhaftung wird hingegen als Eventualverbindlichkeit separat bilanziert.

In der Vergangenheit war die Existenz von Unterdeckungen noch im Wesentlichen auf Unterstützungskassen beschränkt.⁴²¹ Somit konnte bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen eine hohe Konvergenz in allen drei Normenkreisen erreicht werden, da keine Unterdeckung an-

⁴²¹ Reicherter, BFuP 2003, 358, 362.

gesetzt werden musste. Nichtsdestoweniger ist dies im Zuge der Niedrigzinsphase nicht mehr völlig zutreffend, da dies durch die unzureichende Vermögensentwicklung auch z.T. bei Direktversicherungen zu Einstandspflichten, z.B. aufgrund der Rentenanpassungspflicht nach § 16 BetrAVG, führen kann. Dies resultiert in letzter Konsequenz in einem Auseinanderfallen aller drei Rechnungslegungskreise, da diese Einstandspflicht bilanziell unterschiedlich berücksichtigt wird. Lediglich durch die Einführung der reinen Beitragszusage kann eine vollkommene Konvergenz aller Bilanzen erreicht werden.⁴²²

Mit Hinblick auf die vorangegangenen Untersuchungen ist das handelsrechtliche Passivierungswahlrecht für mittelbare Pensionsverpflichtungen daher strikt abzulehnen und sollte folglich de lege ferenda gestrichen werden. Einerseits könnte hierdurch die fehlende Begriffsdefinition umgangen werden. Im Falle einer vollständigen Passivierung ohne Ausnahme wäre jeglichem bilanzpolitischem Spielraum die Grundlage entzogen.⁴²³ Dabei wäre es sicherlich adäquat, eine Auflösung ergebnisschonend auf einen längeren Zeitraum zu strecken.⁴²⁴ Andererseits würde eine zwingende handelsrechtliche Bilanzierung konsequenterweise zu einem steuerlichen Ansatz führen. Falls der Gesetzgeber weiterhin willens ist, an den Zuwendungsbeschränkungen des § 4d EStG festzuhalten und eine Passivierung daher ablehnt, wäre ein eigenes steuerrechtliches Bilanzierungsverbot in § 5 EStG erforderlich. Ferner wäre durch die Beseitigung des Wahlrechts ein grundsätzlicher Kritikpunkt im Zusammenhang mit der Vergleichbarkeit zur internationalen Rechnungslegung beseitigt.⁴²⁵ So würden Pensionsverpflichtungen ausnahmslos in allen Normenkonzepten erfasst werden. Weiterhin ist anzumerken, dass bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach IFRS unter Berücksichtigung der Sichtweise des IDW das Prinzip der Stetigkeit nicht eingehalten wird und folglich kritisch zu sehen ist. Eine künftige Bilanzierung sollte die Trennung in Primär-

⁴²² So schon zutreffend *Orthmann*, Betriebliche Altersversorgung (2003), S. 249.

⁴²³ Überzeugend *Küting/Kessler/Keßler*, WPg 2008, 748, 749 f.; *Löcher/Santoris*, BetrAV 2008, 641, 642.

⁴²⁴ *GIA. Hasenburg*, Die Bilanzierungshilfe als Rechtsbegriff (1999), S. 350.

⁴²⁵ *Derbort/Heubeck/Seeger*, BetrAV 2009, 685, 687.

und Sekundärzusage weiterhin beibehalten, um einen künstlichen Systemwechsel zu vermeiden.

D. Ansatz von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen im Konzernabschluss

I. Konzept und Bedeutung des Konzernabschlusses

Durch die wirtschaftliche Interaktion zwischen rechtlich selbstständigen Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen und somit einen sogenannten Konzern bilden,⁴²⁶ ist die Aussagekraft der spezifischen Einzelabschlüsse hinsichtlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich eingeschränkt.⁴²⁷ Um diese Verzerrung zu verhindern, dient der Konzernabschluss in erster Linie als Entscheidungsinstrument im Sinne der Informationsfunktion für externe und interne Adressaten, um sich ein entsprechendes Bild über die wirtschaftliche Lage des Konzerns machen zu können.⁴²⁸ Vor diesem Hintergrund müssen Kapitalgesellschaften im deutschen Rechtsraum, die in der Lage sind, auf andere Unternehmen unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auszuüben, nach § 290 I HGB einen Konzernabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufstellen, wobei diese Pflicht unter Umständen nach § 11 PubliG auch für Personengesellschaften gilt.⁴²⁹ Ferner sind u.a. Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind, nach § 315a HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss nach den Normen der IFRS aufzustellen.⁴³⁰ Die Steuerbemessung knüpft hingegen nicht an die Institution eines Konzernabschlusses an, sondern bedient sich hierfür weiterhin dem Einzelabschluss nach steuerlichen Grundsät-

⁴²⁶ Als Konzern gilt gem. § 18 AktG eine wirtschaftliche Einheit von mindestens zwei rechtlich selbstständigen Unternehmen unter einheitlicher Leitung. *Kütting/Weber*, Der Konzernabschluss (2012), S. 79 m.w.N.

⁴²⁷ *ADS*, Kommentar, Vorbemerkung zu §§290-315 HGB Tz. 12; *Ballwieser*, WPg 1987, 57, 57.

⁴²⁸ v. *Oertzen*, in: HdJ, V/1 Rn. 10.

⁴²⁹ *Ebeling*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, C 200 Rn. 9-11.

⁴³⁰ Zu den Voraussetzungen *Lorch/Habizel*, in: Brönner et al., Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, Teil D Rn. 62-64.

zen, sodass für die Betrachtung des Konzernabschlusses die steuerrechtlichen Regelungen zu vernachlässigen sind.⁴³¹

Die Rechnungslegung eines Konzernabschlusses basiert dabei auf etablierten Grundsätzen, die auch als Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung oder Konsolidierungsgrundsätze bezeichnet werden und sowohl im HGB als auch in den IFRS zu finden sind.⁴³² So muss ein Konzernabschluss nach der Generalnorm § 297 I Satz 2 HGB bzw. IAS 1.9 und IAS 1.15 ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.⁴³³ Darüber hinaus ist gemäß dem Einheitsgrundsatz, der sich in § 297 III Satz 1 HGB respektive IFRS 10.A kodifiziert, ein Konzern so darzustellen, als handele es sich um eine wirtschaftliche Einheit. Dabei ist diese Fiktion der wirtschaftlichen Einheit insbesondere im handelsrechtlichen Konzernabschluss als eine Konkretisierung der Generalnorm zu verstehen, wobei offene Fragen der Konsolidierung⁴³⁴ in Einklang mit diesem Gedanken auszulegen sind.⁴³⁵ Aus der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit leiten sich zudem weitere Prinzipien wie der Grundsatz der Vollständigkeit und der Grundsatz der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung ab. So müssen gem. dem Weltabschlussprinzip nach § 294 I HGB und IFRS 10.2 alle Unternehmen unabhängig von ihrem Sitz in dem Konzernabschluss abgebildet werden.⁴³⁶ Darüber hinaus verlangt die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung nach §§ 300 II und 308 I Satz 1 HGB einheitliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften innerhalb des

⁴³¹ *Busse von Colbe*, in: Münchener Kommentar zum HGB, Vorbemerkung zu §§ 290 Rn. 35. Zwar spielt die Anknüpfung an einen Konzern bspw. in § 4 h EStG auch im Steuerrecht eine Rolle, allerdings nimmt eine einheitliche körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage noch keine bedeutende Rolle ein. Hierzu beispielhaft *Küting/Weber*, Der Konzernabschluss (2012), S. 103.

⁴³² Ausführlich v. *Oertzen*, in: HdJ, V/1 Rn. 17 ff.

⁴³³ *Hartle*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, C 10 Rn. 40 ff.; *Busse von Colbe*, in: Münchener Kommentar zum HGB, Vorbemerkung zu §§ 290 Rn. 41 f.

⁴³⁴ Unter Konsolidierung wird hierbei der Katalog an Maßnahmen verstanden, bei denen der Konzern als wirtschaftliche Einheit von seinen innerkonzernlichen Beziehungen befreit wird. *Küting/Weber*, Der Konzernabschluss (2012), S. 279.

⁴³⁵ *Rimmelspacher/Winkeljohann*, in: BeBiKo, § 297 Rn. 192; *ADS*, Kommentar, § 297 HGB Tz. 42 m.w.N.

⁴³⁶ *Baetge/Kirsch/Thiele*, Konzernbilanzen (2015), S. 112 & 129.

Konzerns, soweit sie nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässig sind. Dabei können gleiche Sachverhalte in Einzel- und Konzernabschluss unabhängig voneinander behandelt werden.⁴³⁷ Doch auch nach IFRS 10.19 müssen Mutterunternehmen bei Konzernabschlüssen die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften anwenden, wobei hierfür ebenfalls keine Maßgeblichkeit des Einzelabschlusses für den Konzernabschluss existiert.⁴³⁸ Ferner verlangen die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbilanzierung einen einheitlichen Abschlussstichtag, Methodenstetigkeit und das Prinzip der Wirtschaftlichkeit bei der Abschlusserstellung.⁴³⁹ Vor diesem Hintergrund steht auch die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen im Fokus der Konzernrechnungslegung. Während der Ansatz unmittelbarer Pensionsverpflichtungen im Konzernabschluss grds. unproblematisch erscheint,⁴⁴⁰ ergeben sich insbesondere für ausgelagerte Pensionsverpflichtungen Fragen nach einer bilanziellen Behandlung in der Konzernbilanz.⁴⁴¹ So profitiert eine konzerninterne Bündelung von Pensionsverpflichtungen von einer Risikodiversifizierung und den Synergieeffekten, die solch eine Zentralisierung mit sich bringt.⁴⁴² Obwohl die Normen des Einzelabschlusses gem. § 298 I HGB i.V.m. § 249 HGB im Prinzip auch für den Konzernabschluss Geltung haben, steht in der folgenden Untersuchung primär die Behandlung konzerneigener Unterstützungskassen, Pensionsfonds und -kassen bezüglich ihres Einbezugs in den Konsolidierungskreis und der Auslegung des Art. 28 I Satz 2 EGHGB auf Konzernabschlussebene im Mittelpunkt.

⁴³⁷ *Küting/Weber*, Der Konzernabschluss (2012), S. 240.

⁴³⁸ *Küting/Weber*, Der Konzernabschluss (2012), S. 79.

⁴³⁹ Zu diesen Grundsätzen siehe *Lorch/Habizel*, in: Brönnner et al., Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, Teil D Rn. 76-79.

⁴⁴⁰ So gilt das Wahlrecht für Altzusagen des Mutterunternehmens weiterhin, während Altzusagen der Tochterunternehmen zu Neuzusagen umqualifiziert werden. *Winkeljohann/Deubert*, in: BeBiKo, § 298 Rn. 28.

⁴⁴¹ Gem. § 297 I HGB bzw. IFRS 10.A i.V.m. IAS 1.10 ist die Konzernbilanz Bestandteil des Abschlusses.

⁴⁴² *Kolvenbach/Nowak*, in: Bilanzielle Auslagerung, 2009, S. 2, 23 f.

II. Einbeziehung ausgelagerter Pensionsverpflichtungen in den Konsolidierungskreis

1. Analyse des Konsolidierungskreises nach HGB

Die Frage nach einer Einbeziehung von externen Versorgungsträgern in den Konsolidierungskreis stellt eine zentrale Frage dar, inwiefern ein Unternehmen in einem Konzern berücksichtigt wird bzw. welche Konsolidierungsmethode verwendet wird.⁴⁴³ Vor der Einführung des Bilanzmodernisierungsgesetzes in 2009 wurden konzerneigene Versorgungsträger mitunter aufgrund einer fehlenden Unternehmenseigenschaft bzw. des eingeschränkten beherrschenden Einflusses des Mutterunternehmens von einer Konsolidierung ausgeschlossen.⁴⁴⁴ Im Zuge der Finanzkrise 2008/2009 wurden jedoch auch solche Tochterunternehmen, bei denen eine Konsolidierung bislang scheiterte, als sogenannte Zweckgesellschaften nach § 290 I HGB i.V.m. § 290 II Nr.4 HGB in den Konzernabschluss miteinbezogen, um eine Risikoverlagerung zu verhindern.⁴⁴⁵ In Ergänzung hierzu hat das Deutsche Rechnungslegung Standards Committee, auch DSRC genannt, den Rechnungslegungsstandard DRS 19 „Pflicht zur Konzernrechnungslegung“ herausgegeben, um die Vorschriften zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises zu konkretisieren.⁴⁴⁶ Demnach müssen gem. DRS 19.46 Unterstützungskassen, Pensionsfonds und -kassen dann als Zweckgesellschaft konsolidiert werden, wenn sie die Definition einer Zweckgesellschaft erfüllen.

Nach § 290 II Nr. 4 HGB liegt eine Zweckgesellschaft dann vor, wenn das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Chancen und Risiken eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng definierten Ziels

⁴⁴³ *Pfaff*, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 2, § 294 Rn. 1; *Fünfgeld*, in: Brönner et al., Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, Teil D Rn. 334 f.

⁴⁴⁴ *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band II, 8. Teil Rz. 291; *Mojadadr*, Zweckgesellschaften (2013), S. 49 f.

⁴⁴⁵ BT-Drucks. 16/12407 v. 24.03.2009, 89.

⁴⁴⁶ *Senger/Hoehne*, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 2, § 290 Rn. 3. Der DRS 19 hat nach § 342 II HGB derweil keine Gesetzeskraft, sondern es wird vielmehr vermutete, dass dieser den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung entspricht.

des Mutterunternehmens dient. Dabei müssen die Tochterunternehmen nach § 290 II Nr. 4 Satz 2 HGB nicht zwangsläufig als Kapital- respektive Personengesellschaften auftreten, sondern können auch sonstige juristische Personen des Privatrechts darstellen. Für das Kriterium eines eng definierten Ziels ist es hierfür entscheidend, dass der Zweck auf eine bestimmte Funktion eingeschränkt wird.⁴⁴⁷ Dabei können eine begrenzte Kundenbasis oder ein niedriges Eigenkapitalvolumen Indizien für eine Zweckgesellschaft implizieren.⁴⁴⁸ Hinsichtlich der Konsolidierung von Unterstützungskassen ist das Vorliegen eines eng definierten Ziels umstritten. So wird von einem Teil der Literatur den Unterstützungskassen das Bestehen eines eng definierten Ziels aufgrund ihrer sozialen Komponente abgesprochen.⁴⁴⁹ Demnach sind externe Versorgungsträger in der Gesetzesbegründung zum BilMoG an keiner Stelle als Zweckgesellschaften genannt, sondern es sind lediglich Leasinggesellschaften oder Forschungs- und Entwicklungsgesellschaften exemplarisch aufgezählt.⁴⁵⁰ Dieser Auffassung ist allerdings nicht zu folgen. Das Ziel des § 290 II Nr. 4 HGB war es, Zweckgesellschaften „im weitest möglichen Umfang“ miteinzubeziehen.⁴⁵¹ Demzufolge muss dieses Qualifikationsmerkmal von Zweckgesellschaften tendenziell weit ausgelegt werden.⁴⁵² Da sich eine Gründung der Unterstützungskasse „auf Initiative des Trägerunternehmens“ vollzieht und die Ansprüche den Arbeitnehmern des Trägerunternehmens zugutekommen, ist somit die Voraussetzung eines eng definierten Ziels bei Unterstützungskassen erfüllt.⁴⁵³ Darüber hinaus müssen für eine Zweckgesellschaft die Chancen und Risiken dem Mutterunternehmen zugeordnet werden. Darunter versteht man sämtliche volatilen Effekte positiver und negativer Natur, die sich aus der Zweckgesellschaft oder aus der Beziehung

⁴⁴⁷ *Grottel/Kreher*, in: BeBiKo, § 290 Rn. 71.

⁴⁴⁸ *Mujkanovic*, StuB 2009, 374, 377.

⁴⁴⁹ *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7 Rn. 176.

⁴⁵⁰ Zur Begründung des § 290 HGB: BT-Drucks. 16/12407 v. 24.03.2009, 80 f.

⁴⁵¹ Ebenfalls BT- Drucks. 16/12407 v. 24.03.2009, 89.

⁴⁵² *Zoeger/Möller*, KoR 2009, 309, 313. *Schruff*, Der Konzern 2009, 511, 514.

⁴⁵³ *Neubeck*, StuB 2011, 529, 532. Die Unterstützungskasse verfolgt ausschließlich den Zweck der betrieblichen Altersversorgung. *Alt/Stadelbauer*, StuB 2011, 731, 738.

derselben zum Mutterunternehmen ergeben, wobei sie das Mutterunternehmen entweder direkt oder indirekt in seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinflussen.⁴⁵⁴ So können nach DRS 19.52 f. Chancen bspw. Gewinnbeteiligungen darstellen, während mögliche Verlustübernahmen oder die Inanspruchnahme von Bürgschaften als Risiken bezeichnet werden. Hierbei muss allerdings die Übernahme der Risiken höher gewogen werden als potentielle Chancen.⁴⁵⁵ Vor diesem Hintergrund tragen Trägerunternehmen gerade bei Unterstützungskassen aufgrund der Subsidiärhaftung signifikant mehr Risiken als Chancen.⁴⁵⁶ Dabei ist es grds. nicht von Belang, ob lediglich das Mutterunternehmen oder auch andere Tochterunternehmen von den Risiken des Versorgungsträgers betroffen sind, da die Verteilung aus Sicht der gesamten wirtschaftlichen Einheit getroffen werden muss.⁴⁵⁷ Ferner profitieren die Trägerunternehmen von Unterstützungskassen auch von möglichen versicherungstechnischen Chancen oder einer positiven Entwicklung des Deckungsvermögens, sodass auch diese Voraussetzung von Zweckgesellschaften bei Unterstützungskassen erfüllt ist.⁴⁵⁸ Abschließend wird eine Konsolidierungspflicht nach § 290 II Nr. 4 Satz 2 HGB auch auf sonstige juristische Personen des Privatrechts wie Vereine oder Stiftungen erweitert,⁴⁵⁹ um Rechtsgestaltungen zu vermeiden.⁴⁶⁰ So werden neben Kapitalgesellschaften auch solche Unterstützungskassen, die als Vereine oder Stiftungen auftreten,⁴⁶¹ als Tochterunternehmen konsolidiert.⁴⁶² Im Ergebnis sind bei Unterstützungskassen die Voraussetzungen kumulativ erfüllt, sodass sie als Zweckgesellschaften qualifiziert werden können. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass das Ein-

⁴⁵⁴ v. Keitz/Ewelt-Knauer, in: Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, § 290 Rz. 107.

⁴⁵⁵ Mujkanovic, StuB 2009, 374, 377; Gelhausen/Fey/Kämpfer, BilMoG Kommentar, Abschnitt Q Rn. 60 m.w.N.

⁴⁵⁶ Zur Analyse Keßler, Pensionsverpflichtungen (2010), S. 31.

⁴⁵⁷ Stibi/Kirsch/Ewelt-Knauer, WPg 2011, 761, 769.

⁴⁵⁸ Neubeck, StuB 2011, 529, 532 f.

⁴⁵⁹ Gattungen/Keßler, in: Heidel/Schall, HGB, § 290 Rn. 19.

⁴⁶⁰ Petersen/Zwirner, KoR 2009, Beil. 1 zu Heft 9, 1, 28.

⁴⁶¹ Zu den Rechtsformen der Unterstützungskassen Kapitel C.I.3.b).

⁴⁶² Oser/Weidle, IRZ 2012, 63, 64; Bertram et al., WPg 2011, 57, 69.

ziehungswahlrecht nach § 296 I Nr. 1 HGB bei Unterstützungskassen keine Rolle spielt.⁴⁶³

Neben den Unterstützungskassen spricht der DRS 19.46 auch von ähnlichen Versorgungsträgern und nennt explizit Pensionsfonds und Pensionskassen als mögliche Zweckgesellschaften. In der Literatur spielen diese Durchführungswege bezüglich einer möglichen Konsolidierung jedoch nur eine untergeordnete Rolle.⁴⁶⁴ Dieser Umstand mag mit der unwahrscheinlichen Einstandspflicht in der Vergangenheit begründet gewesen sein, da insbesondere die hohe aufsichtsrechtliche Regulierung die Risikoposition von den Trägerunternehmen auf ein Minimum reduzierte.⁴⁶⁵ Nichtsdestoweniger steht der Anwendung der Kriterien einer Zweckgesellschaft auf diese Versorgungsträger nichts entgegen. So können Pensionsfonds und -kassen ebenfalls als konzerneigene Einrichtungen auftreten, die nur auf einen bestimmten Arbeitnehmerkreis beschränkt sind.⁴⁶⁶ Dabei haben sie mit der Erfüllung der betrieblichen Altersversorgung ein eng definiertes und begrenztes Ziel.⁴⁶⁷ Überdies sind die Chancen und Risiken dem Mutterunternehmen zurechenbar. So sind die Konsequenzen der Subsidiärhaftung insbesondere vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase auf die versicherungsförmigen Durchführungswege übertragbar, da bspw. firmen- bzw. konzerneigene Pensionskassen in regulierter Form auftreten und somit bei Bedarf Nachschusszahlungen vom Trägerunternehmen verlangen können.⁴⁶⁸ Darüber hinaus resultieren unter anderem aus einer positiven Vermögensentwicklung Chancen für das Trä-

⁴⁶³ *Winkeljohann/Deubert*, in: BeBiKo, § 296 Rn. 12 f.; *Neubeck*, StuB 2011, 529, 533.

⁴⁶⁴ So behandeln u.a. *Neubeck*, StuB 2011, 529, 529 ff.; *Oser/Weidle*, IRZ 2012, 63, 63 ff.; *Oser/Weidle*, BetrAV 2011, 681, 681 ff.; *Heger/Wepler*, in: HDJ, III/7 Rn. 176 und *Schaber/Färber*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 745 Rn. 58 lediglich Unterstützungskassen gesondert und gehen nicht auf die versicherungsförmigen Alternativen ein.

⁴⁶⁵ Wie beschrieben wurde eine Einstandspflicht in der Vergangenheit bei Pensionskassen und auch -fonds als unwahrscheinlich eingeschätzt. Vgl. auch *Reicherter*, BFuP 2003, 358, 362.

⁴⁶⁶ Bspw. zur Pensionskasse *Jurk*, in: Bilanzielle Auslagerung, 2009, S. 232, 238.

⁴⁶⁷ Zum Zweck *Bähr*, in: Fahr et al., VAG, § 112 Rn. 3 & 10; *Bähr*, in: Fahr et al., VAG, § 118b Rn. 3.

⁴⁶⁸ Kapitel C.I.3.c)aa).

gerunternehmen, da diese bspw. zu niedrigeren Beiträgen führen oder das Risiko von Nachschusszahlungen minimieren. Im Ergebnis müssten auch Pensionskassen und -fonds als Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss einbezogen werden, da auch bei diesen die Rechtsformwahl unbedeutend für die Konsolidierung ist.⁴⁶⁹ Hierbei ist das Wahlrecht wie auch bei Unterstützungskassen gemäß § 296 I Nr.1 HGB bei Pensionsfonds und -kassen ohne Belang.⁴⁷⁰

Allerdings ist vor dem Hintergrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zu differenzieren. Wie schon ausführlich erläutert,⁴⁷¹ zeichnet sich die reine Beitragszusage durch ein komplettes Abwälzen aller möglichen Risiken auf den Arbeitnehmer aus. Dahingehend ist eine Qualifikation von Pensionsfonds und -kassen, die ausschließlich reine Beitragszusagen anbieten, als Zweckgesellschaften zu verneinen. Obwohl diese auch weiterhin einen genau definierten Zweck verfolgen, ist das Mutterunternehmen in diesem Fall keinen Risiken ausgesetzt, die eine Konsolidierung als Zweckgesellschaft rechtfertigen würden.

2. Analyse des Konsolidierungskreises nach IFRS

Im Rahmen der Internationale Financial Reporting Standards müssen nach IFRS prinzipiell alle Tochterunternehmen in den Konzernabschluss miteinbezogen werden, solange das Mutterunternehmen nach IFRS 10.6 i.V.m. IFRS 10.7 einem variablen wirtschaftlichen Erfolg ausgesetzt ist und ebenfalls in der Lage ist, diesen Erfolg mittels seiner Geschäftspolitik maßgeblich zu beeinflussen.⁴⁷² Dabei enthält der für die Konsolidierung maßgebliche IFRS 10 keine separaten Vorschriften für Zweckgesellschaften und ist somit grundsätzlich nach den allgemeinen Voraussetzungen auszulegen.⁴⁷³ Folglich müssten externe Versorgungsträger auch nach diesen Regelungen analysiert werden. Allerdings sieht der IFRS 10 hierbei

⁴⁶⁹ So auch grds. für alle Durchführungswege *Bertram et al.*, WPg 2011, 57, 69.

⁴⁷⁰ Ebenfalls *Winkeljohann/Deubert*, in: BeBiKo, § 296 Rn. 12 f.

⁴⁷¹ Kapitel B.IV respektive C.I.3.c).cc).

⁴⁷² *Ebeling/Ernst*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, C 210 Rn. 81.

⁴⁷³ *Glander/Blecher*, KoR 2011, 467, 469 f.

eine Ausnahme vor. So sind die Normen für die Behandlung von Konzernabschlüssen nach IFRS 10.4A nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die unter den IAS 19 fallen, sodass externe Versorgungsträger von der Konsolidierungspflicht präkludiert sind.⁴⁷⁴

Vor diesem Hintergrund wird in einem Teil der Literatur jedoch die Auffassung vertreten, dass bei leistungsorientierten Pensionsplänen ohne qualifiziertes Planvermögen der IAS 19 als maßgeblicher Standard ausscheidet und an seiner Stelle auf die Regelungen des IFRS 10 zurückzugreifen ist.⁴⁷⁵ Demnach sollten die Voraussetzungen des IFRS 10.6 erfüllt sein, da ein Trägerunternehmen über seinen Einfluss die Vermögensanlage des Deckungsvermögens bestimmen kann und ergo auch variablen Rückflüssen⁴⁷⁶ in Form von Erstattungsansprüchen ausgesetzt ist. Abgesehen von der Tatsache, dass diese Problematik nur in Ausnahmefällen von Belang ist, da das Deckungsvermögen auch bei Unterstützungskassen in der Regel als Planvermögen qualifiziert wird,⁴⁷⁷ ist der beschriebenen Sichtweise nicht zu folgen. Einerseits lässt sich eine solche Schlussfolgerung nicht aus der Norm ableiten. So ist der IFRS 10.4A nicht auf Versorgungspläne im Allgemeinen anwendbar und knüpft an keine weitere Bedingung. Weiterhin können solche Pensionsverpflichtungen auch mit oder ohne qualifiziertes Planvermögen abgewickelt werden. Die Qualifikation von Planvermögen resultiert lediglich in besonderen Ansatzvorschriften, da hierdurch eine Saldierung ermöglicht wird. Demnach könnte ein Versorgungsplan auch ohne jegliches Planvermögen i.S.d. IAS 19 durchgeführt werden. Andererseits könnte ausgelagertes Vermögen, das die Voraussetzungen des Planvermögens nicht erfüllt, als Erstattungsanspruch oder als sonstiges Vermögen in der Bilanz des Träger-

⁴⁷⁴ Schönhofer, in: Thiele/Keitz/Brücks, Int. Bilanzrecht, IFRS 10 Rz. 118; Senger/Rulfs, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, § 31 Rn. 32.

⁴⁷⁵ So sehen Oser/Weidle, IRZ 2012, 63, 67 bei Unterstützungskassen ohne Planvermögen den IFRS 10 als anwendbar. Wollmert et al., in: Baetge et al., IFRS, IAS 19 Tz. 3 übertragen diese Sichtweise überdies auf alle Versorgungsträger.

⁴⁷⁶ Variable Rückflüsse können sowohl positiver als auch negativer Natur sein. Ebeling/Ernst, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, C 210 Rn. 84.

⁴⁷⁷ Siehe Kapitel C.III.3.b).

unternehmens angesetzt werden.⁴⁷⁸ Dem Arbeitgeber wären die Vermögensgegenstände also bilanziell nicht entzogen. Eine Konsolidierung eines Versorgungsträgers würde folglich auch keinen verbesserten Einblick in die Vermögen-, Finanz- und Ertragslage liefern, da neben den Aktivposten auch der zugrundeliegende leistungsorientierte Plan weiterhin in der Bilanz des Trägerunternehmens angesetzt wird. Folglich wäre das Grundprinzip der wirtschaftlichen Einheit sowieso schon sichergestellt, da sie im Einzelabschluss des Trägerunternehmens und ergo im Konzernabschluss berücksichtigt wären. Im Ergebnis ist der IFRS 10 nicht auf Pensionsverpflichtungen anzuwenden,⁴⁷⁹ sodass eine weitere Untersuchung der Auswirkungen von Pensionszusagen im Konzernabschluss ausbleibt.

III. Bilanzierung ausgelagerter Pensionsverpflichtungen beim konzerneinheitlichen Ansatz nach HGB

1. Ansatz von Pensionsrückstellungen bei konzerneigenen Unterstützungskassen

a) Behandlung konzerneigener Unterstützungskassen gemäß des DRS 19

Konzerneigene Unterstützungskassen erfüllen in der Regel die Voraussetzungen einer Zweckgesellschaft und müssen folglich in den Konzernabschluss einbezogen werden. Im Zuge des konzerneinheitlichen Bilanzansatzes ist daher zu untersuchen, inwiefern sich Unterdotierungen bei diesen Versorgungsträgern auf den Konzernabschluss auswirken. Im Vorfeld der eigentlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen zunächst die einzelnen, angepassten⁴⁸⁰ Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, darunter die Unterstützungskassen, gem. § 300 I HGB zu einer sog. Sum-

⁴⁷⁸ Heger/Wepler, in: HdJ, III/7 Rn. 272.

⁴⁷⁹ Diese Sichtweise wird ebenfalls von einem Teil der Praxis geteilt. Bspw. KPMG, Insights into IFRS, 2017, Abschnitt 4.4.1490.30.

⁴⁸⁰ Bei ausländischen Tochterunternehmen muss der Einzelabschluss an das für das Mutterunternehmen maßgebliches deutsches Handelsrecht, die sog. Handelsbilanz II, angepasst sein. Siehe Luchtefeld/Lehmborg, in: Brönnert et al., Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, Teil D Rn. 451.

menbilanz aufaddiert werden.⁴⁸¹ Nach dem Einheitsgrundsatz respektive § 246 I HGB i.V.m. § 298 I HGB müssen hierbei alle Abschlussposten vollständig in die Summenbilanz aufgenommen werden, solange kein Ansatzverbot es verhindert oder ein Wahlrecht für die Übernahme besteht.⁴⁸² Die Ansatzwahlrechte können im Konzernabschluss allerdings unabhängig von dem Ansatz im Einzelabschluss sowohl für die Tochterunternehmen als auch für die Mutterunternehmen neu ausgeübt werden,⁴⁸³ wobei der Grundsatz der Ansatzstetigkeit auch für den Konzernabschluss eine jährliche Neuausübung verhindert.⁴⁸⁴ Dabei dürfen die Abschlussposten jedoch nur Einzug in den Abschluss finden, soweit sie nach § 300 I Satz 2 2. Hs. HGB wegen der Eigenart des Konzerns keine Abweichung erfordern oder nach §§ 301 ff. HGB nicht anderes bestimmt ist.⁴⁸⁵

Hinsichtlich der Behandlung von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen im Konzernabschluss ergibt sich dahingehend folgendes Bild: Aufgrund der arbeitsrechtlichen Verpflichtung dürfen lediglich die Arbeitgeber, also die konzerninternen Unternehmen neben den Unterstützungskassen, die Pensionsverpflichtungen als Trägerunternehmen bilanzieren. Die Unterstützungskassen selber bilanzieren hingegen keine Altersversorgungsverpflichtungen, sondern setzen aufgrund ihrer Erfüllungsverpflichtung lediglich Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber den Trägerunternehmen an.⁴⁸⁶ Hierdurch kommt es bei der Konzernbilanz zu einer asymmetrischen Behandlung der Unterstützungskasse, da im Zuge der Schuldenkonsolidierung nach § 303 HGB die interne Rückstellung aufgelöst wird und im Ergebnis nur noch das Vermögen angesetzt ist.⁴⁸⁷ Vor dem Hintergrund dieser Problematik schlägt der DSRC im DRS 19.47 daher vor, dass in der Kon-

⁴⁸¹ *Senger* in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 2, § 300 Rn. 6.

⁴⁸² *Busse von Colbe*, in: Münchener Kommentar zum HGB, § 300 Rn. 19.

⁴⁸³ *Kirsch/Hepers/Dettenrieder*, in: Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, § 300 Rz. 61.

⁴⁸⁴ *Riepol*, in: Kirsch, Bilanzrecht, § 300 HGB, Rz. 43.

⁴⁸⁵ *Winkeljohann/Kroner*, in: BeBiKo, § 300 Rn. 39 f.; *Busse von Colbe*, in: Münchener Kommentar zum HGB, § 300 Rn. 19.

⁴⁸⁶ *Böhm/Schu*, Unterstützungskassen (2014), Rn. 1298 f.

⁴⁸⁷ *Oser/Weidle*, IRZ 2012, 63, 64, welche in diesem Fall von einem „mismatch“ sprechen.

zernbilanz Pensionsverpflichtungen mindestens in Höhe des Kassenvermögens der Unterstützungskassen bilanziert werden müssen.⁴⁸⁸ Für den das Kassenvermögen übersteigenden Betrag besteht das Ansatzwahlrecht nach Art. 28 I Satz 2 EGHGB i.V.m. § 298 HGB jedoch unverändert fort, da sich aus Sicht des DSRC nach DRS 19.47 der mittelbare Durchführungsweg nicht ändert.⁴⁸⁹ Dabei kann das anzusetzende Kassenvermögen nach DRS 19.47 als Deckungsvermögen i.S.d. § 246 II Satz 2 HGB qualifiziert werden, sodass das bestehende Vermögen mit den korrespondierenden Pensionsverpflichtungen saldiert wird und im Ergebnis weder das Vermögen noch die Pensionsrückstellungen angesetzt und ausgewiesen werden.⁴⁹⁰

Die Frage nach der Qualifikation des Kassenvermögens als Deckungsvermögens muss freilich im Einzelfall geklärt werden, wobei auf die Ausführungen in Kapitel C.I.2. zu verweisen ist.⁴⁹¹ Nichtsdestoweniger ergeben sich im Konzernabschluss aufgrund des Wahlrechts des Art. 28 I Satz 2 EGHGB verglichen zum Einzelabschluss unter Umständen keine signifikanten Änderungen, sodass in diesem Fall eine Anwendung des Einbeziehungswahlrechts nach § 296 II Satz 1 HGB in Betracht kommt.⁴⁹² So brauchen konzerneigene Unterstützungskassen im Fall einer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht in einen Konzernabschluss einbezogen werden. Dieser Umstand greift gerade bei Unterstützungskassen, deren Kassenvermögen als Deckungsvermögen qualifiziert wurde und sich bei Ausübung des Wahlrechts nach Art. 28 I Satz 2 EGHGB nicht wesentlich

⁴⁸⁸ *Neubeck*, StuB 2011, 529, 534.

⁴⁸⁹ *Scharber/Färber*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 745 Rn. 58.

⁴⁹⁰ *Oser/Weidle*, BetrAV 2011, 681, 683; *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band II, 8. Teil Rz. 296 weisen vor diesem Hintergrund darauf hin, dass es im Falle einer nachträglichen Dotierung zu einer Bilanzverlängerung käme.

⁴⁹¹ Es ist jedoch hervorzuheben, dass die sich die Voraussetzungen des § 246 I S. 2 HGB an den Vorschriften des IAS 19 orientieren, sodass das Vorliegen von Deckungsvermögen gem. Kapitel C.III.3.b) durchaus möglich ist. BT-Drucks. 344/08 v. 23.05.2008, 103 f.; *Hagemann/Oecking/Wunsch*, DB 2010, 1021, 1021 f. Zu Unterstützungskasse im Besonderen *Oser/Weidle*, IRZ 2012, 63, 65.

⁴⁹² *Heger/Wepler*, in: HdJ, III/7, Rn. 177.

anders darstellt als ohne Konsolidierung.⁴⁹³ Die Diskussion in der Literatur erscheint in der Praxis dabei jegliche Relevanz verloren zu haben, sodass vor diesem Hintergrund auch von einem „Sturm im Wasserglas“ gesprochen wurde.⁴⁹⁴

b) Konzeptionelle Kritik an der Sichtweise des DRS 19

Diese Vorgehensweise basiert letztendlich auf der Sichtweise des DSRC, dass beim Einschalten einer konzernerneigenen Unterstützungskasse der externe Durchführungsweg nicht geändert wird.⁴⁹⁵ Wenngleich diese Position aus einer rein juristischen Sicht korrekt erscheinen mag, da bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen ein externer Versorgungsträger eingeschaltet wurde,⁴⁹⁶ verletzt sie doch im Kern den Grundsatz des Einheitsgedankens.⁴⁹⁷ So muss nach § 297 III Satz 1 HGB die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären diese ein einziges Unternehmen. Durch die Einschaltung einer Unterstützungskasse wird das Valutaverhältnis schließlich durch das Deckungs- und das Leistungsverhältnis erweitert, sodass die Zahlungen an den Arbeitnehmer über den Versorgungsträger abgewickelt werden. Aus Konzernsicht reduziert sich dieses Dreiecksverhältnis jedoch wieder auf eine einzige Beziehung, da lediglich das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Konzern existiert.⁴⁹⁸ Folglich liegt gemäß dem Einheitsgrundsatz aus Konzernsicht hypothetisch eine unmittelbare Pensions-

⁴⁹³ *Neubeck*, StuB 2011, 529, 536. Die Unterdeckung ist nach Art. 28 II EG-HGB im Anhang anzugeben.

⁴⁹⁴ *Oser*, DB 2011, M1 zu Heft 43.

⁴⁹⁵ Diese Ansicht wird in einem Teil der Literatur bejaht. *Winkeljohann/Deubert* in: BeBiKo, § 296 Rn. 13; *Bertram et al.*, WPg 2011, 57, 69.

⁴⁹⁶ So orientiert sich die Abgrenzung an § 1b BetrAVG. Im Übrigen zeigt sich auch hier, dass eine mittelbare Pensionsverpflichtung nicht aus dem Deckungsverhältnis zum Versorgungsträger resultieren kann, da ansonsten diese konzerninterne Beziehung im Rahmen der Schuldenkonsolidierung redundant werden würde.

⁴⁹⁷ *Scharber/Färber*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 745 Rn. 58.

⁴⁹⁸ Ferner bezeichnet auch das BAG die Unterstützungskasse in mehreren Urteilen als „formaljuristisch“ und behandelt demnach das Trägerunternehmen und die Unterstützungskasse als Einheit. *Rolfs*, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, ArbR. Anhang zu § 1 Rn. 947a f. mit Nachweisen zur Rechtsprechung.

verpflichtung vor, für die nach § 298 I HGB i.V.m. § 249 I HGB bei Neuzugsagen eine Pensionsrückstellung anzusetzen wäre.⁴⁹⁹

Im Zuge einer sachgerechten Konsolidierung müsste unter Beachtung der Eigenart des Konzernabschlusses nach § 300 I Satz 2 2. Hs. HGB eine unmittelbare Pensionsverpflichtung in der Konzernbilanz angesetzt werden. Das Kassenvermögen kann auch hierbei als Deckungsvermögen qualifiziert sein. Somit würde eine Unterstützungskasse letztendlich im Charakter einem CTA ähneln, da die Unterstützungskasse das Deckungsvermögen treuhänderisch verwaltet, ohne dass sich die wirtschaftliche Zuordnung der Vermögensgegenstände aus Konzernsicht ändert.⁵⁰⁰ Die derzeitige Vorgehensweise hingegen ist aus dogmatischer Sicht nicht nachvollziehbar⁵⁰¹ und offeriert einen erheblichen bilanzpolitischen Spielraum, da signifikante Risiken des Konzerns nicht gezeigt werden. Die Begründung zu der Beibehaltung des Wahlrechts auf Konzernebene basiert dabei auf der Bekanntmachung des DRS 19 durch das Bundesministerium für Justiz, sodass hieraus ein Vorrang des Art. 28 I Satz 2 EGHGB vor dem Einheitsgedanken abgeleitet wird.⁵⁰² Dieser Begründung ist jedoch nicht zu folgen. Nach § 342 II HGB wird für Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Justiz die Beachtung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Konzernrechnungslegung lediglich vermutet,⁵⁰³ wobei diese ohne Weiteres widerlegt werden könne.⁵⁰⁴ Die Rechtsnatur der DRS ist somit zweifelsohne nicht verbindlich und besitzt keine Gesetzeskraft.⁵⁰⁵ Wenngleich eine Widerlegbarkeit erst mittels Beweismittelführung durch die Kontrolle eines Gerichts erfolgt,⁵⁰⁶ greift die gesetzli-

⁴⁹⁹ GIA. *Neubeck*, StuB 2011, 529, 534. Für Altzusagen hat das Mutterunternehmen nach Art. 28 I Satz 1 EGHGB weiterhin ein Wahlrecht, wobei Altzusagen der Töchterunternehmen als Neuzusagen zu behandeln sind. *Winkeljohann/Deubert*, in: BeBiKo, § 298 Rn. 28.

⁵⁰⁰ Zum CTA siehe *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band II, 8. Teil Rz. 89.

⁵⁰¹ *Oser/Weidle*, BiM 2011, 83, 85.

⁵⁰² *Neubeck*, StuB 2011, 529, 534.

⁵⁰³ Zur Kritik der Richtigkeitsvermutung *Schmidt/Holland*, in: BeBiKo, § 342 Rn. 19.

⁵⁰⁴ *Ebke/Paal*, in: Münchener Kommentar zum HGB, § 342 Rn. 24.

⁵⁰⁵ *Böcking/Gros*, in: Ebenroth et al., Handelsgesetzbuch, § 342 Rn. 7.

⁵⁰⁶ *Ernst* WPg 1998, 1025, 1031.

che Rechtsvermutung nach § 342 II HGB bei mit den Zielen des Rechnungslegungsrechts offensichtlich unvereinbaren Vorschriften des DRSC nicht ein.⁵⁰⁷ Da die Vorschriften des DRS 19.47 offensichtlich gegen den in § 297 III HGB kodifizierten Einheitsgedanken als maßgeblichen Grundsatz ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung verstoßen, ist der Anwendung im Ergebnis sowohl aus rechnungslegungstheoretischer Sicht als auch aus rechtstheoretischer Sicht nicht zu folgen.

2. Besonderheiten bei der Berücksichtigung versicherungsförmiger Versorgungsträger im Konzern

Laut dem DRS 19.47 findet das Wahlrecht für mittelbare Pensionsverpflichtungen neben Unterstützungskassen auch bei Pensionsfonds und Pensionskassen Anwendung, wobei sich bei diesen aufgrund ihrer versicherungsförmigen Ausgestaltung jedoch Besonderheiten ergeben. Zum einen sind auf Pensionskassen und Pensionsfonds die versicherungsspezifischen Rechnungslegungsvorschriften der §§ 341 HGB ff. und weiterer Verordnungen wie der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung (RechPensV) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV) anzuwenden.⁵⁰⁸ Zum anderen garantieren Pensionskassen und -fonds den Arbeitnehmern gem. § 1 b III BetrAVG auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch. Vor diesem Hintergrund sind bei diesen beiden Versorgungsträgern nach § 341e I HGB spezifische, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden.⁵⁰⁹ Hierunter sind neben Rückstellungen im gewöhnlichen Sinne auch Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten zu subsumieren.⁵¹⁰ So gestaltet sich der Begriff der versicherungstechnischen Rück-

⁵⁰⁷ *Ebke* ZIP 1999, 1193, 1203.

⁵⁰⁸ *Linke*, in: Pensionskassen, 2016, Rechnungslegung Rn. 500 f.; *Böcking/Gros/Kölschbach*, in: Ebenroth et al., Handelsgesetzbuch, § 341 Rn. 7 ff.

⁵⁰⁹ Zur Definition der versicherungstechnischen Rückstellungen vgl. ausführlich *Steiner*, Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen (2008), S. 160-164.

⁵¹⁰ *Stöffler*, in: Beck'scher Versicherungsbilanz Kommentar, § 341e Anm. 7.

stellungen daher deutlich umfassender als der Begriff der allgemeinen Rückstellungen nach § 249 HGB.⁵¹¹

Im Zuge dieser spezifischen Anforderungen müssen Pensionskassen und -fonds neben den in § 341e II HGB genannten Rückstellungen insbesondere nach § 341f HGB i.V.m. § 25 RechVersV respektive § 13 RechPensV Deckungsrückstellungen für die Verpflichtung aus dem Lebensversicherungsgeschäft passivieren. Hierbei werden unter den Verpflichtungen die vertraglich vereinbarten Leistungen, die den bezugsberechtigten Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses gewährt werden, verstanden.⁵¹² Eine Deckungsrückstellung richtet sich demnach bei externen Versorgungsträgern gegenüber dem versicherten Leistungsnehmer, dem ein Rechtsanspruch auf die Leistung garantiert wird. Somit wäre in diesen Fällen eine analoge Anwendung der Vorgehensweise wie bei Unterstützungskassen nicht korrekt. So wären diese Passivposten im Rahmen der Schuldenkonsolidierung nicht betroffen, da hier im Gegensatz zu Unterstützungskassen nicht primär eine interne Leistungsbeziehung abgebildet wird, sondern ein Anspruch des Arbeitnehmers. Infolgedessen würden bei der additiven Summenbilanz neben den korrespondierenden Aktiv- und Passivposten der Versorgungsträger auch die mittelbaren Pensionsverpflichtungen Einzug finden, wobei lediglich mögliche Forderungen der Versorgungseinrichtung gegenüber dem Trägerunternehmen aufgrund von Nachschussverpflichtungen⁵¹³ anschließend zu konsolidieren wären. Die mittelbare Pensionsverpflichtung des Trägerunternehmens richtet sich aber weiterhin gegen den Arbeitnehmer, sodass diese von der Konsolidierung nicht direkt betroffen wäre. Diese Doppelerfassung wäre aus Sicht des DRS 19 dahingehend zu lösen, dass sich das Wahlrecht

⁵¹¹ *Jäger v. Ehrenstein*, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft 1996, 443, 449. Diese Vorschriften sind als *leges specialis* zu den allgemeinen Vorschriften des Bilanzrechts zu verstehen. *Hommel/Pauly-Grundmann/Feist*, in: Münchener Kommentar zum HGB, Vorbemerkungen zu §§ 341 bis 341I Rn. 1.

⁵¹² *Stuirbrink et al.*, in: Beck'scher Versicherungsbilanz Kommentar, § 341f Anm. 8.

⁵¹³ So haben bspw. Pensionsfonds bei nicht-versicherungsförmigen Leistungen im Falle von Unterdotierungen Forderungen gegenüber dem Trägerunternehmen. Siehe *v. Löbbecke*, *BetrAV* 2009, 397, 398.

lediglich auf das Saldo zwischen Deckungsrückstellungen und den Vermögensgegenständen bezieht, die gemäß DRS 19.47 ebenfalls als Deckungsvermögen qualifiziert werden können.⁵¹⁴ Darüber hinaus liegt der Unterschied zur der Vorgehensweise bei konzerneigenen Unterstützungskassen im Wesentlichen darin, dass nach § 300 II Satz 3 HGB Ansätze von Versicherungsunternehmen, die auf den Besonderheiten des Geschäftszweigs geltenden Vorschriften beruhen, beibehalten werden dürfen, um mit Hinblick auf das Vollständigkeitsgebot die geschäftszweigspezifischen Sonderposten zu bewahren.⁵¹⁵ Demzufolge dürfen Deckungsrückstellungen, falls das Passivierungswahlrecht des Art. 28 I Satz 2 EGHGB auf Konzernebene nicht in Anspruch genommen wird, auch weiterhin in einem nicht versicherungsspezifischen Konzernabschluss angesetzt werden.⁵¹⁶ Andernfalls wäre eine Anpassung der Deckungsrückstellung in eine Pensionsrückstellung nach den allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften nach dem Recht des Mutterunternehmens notwendig.⁵¹⁷

Nichtsdestotrotz ist die allgemeine konzeptionelle Kritik an dem DRS 19 auch auf konzerneigene Pensionsfonds und -kassen zu übertragen.⁵¹⁸ Aus Konzernsicht würden auch bei Einschaltung konzerneigener, versicherungsförmiger Versorgungsträger unmittelbare Pensionsverpflichtungen vorliegen, wobei hierfür ebenfalls das Wahlrecht des § 300 II Satz 3 HGB gelten würde. Im Ergebnis wäre bei einer dogmatischen korrekten Bilanzierung i.S.d. Einheitsgedankens der Saldo von Deckungsvermögen und -rückstellung verpflichtend anzusetzen, ohne dem Konzernabschluss signifikante Risiken zu entziehen.

IV. Zwischenfazit

⁵¹⁴ Eine Qualifikation als Deckungsvermögen sollte bei Pensionskassen und -fonds aufgrund des versicherungstechnischen Schutzes problemlos möglich sein. Vgl. ebenfalls die Ausführungen in Kapitel C.I.2.

⁵¹⁵ *Busse von Colbe*, in: Münchener Kommentar zum HGB, § 300 Rn. 19.

⁵¹⁶ *Riepol*, in: Kirsch, Bilanzrecht, § 300 Rz. 53.

⁵¹⁷ In Anlehnung an *Winkeljohann/Kroner*, in: BeBiKo, § 300 Rn. 52 f.

⁵¹⁸ So reduzieren sich aus Konzernsicht die vertraglichen Beziehungen auf eine Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Konzern, sodass aus Konzernsicht ebenfalls eine unmittelbare Pensionsverpflichtung vorliegt.

Während Pensionsverpflichtungen, die auf externe Versorgungsträger ausgelagert worden sind, in der Konzernbilanz nach IFRS aufgrund des IFRS 10.4A von den Konsolidierungsmaßnahmen unbeachtet bleiben, können konzerneigene Unterstützungskassen, Pensionsfonds und Pensionskassen nach HGB konsolidierungspflichtige Zweckgesellschaften darstellen. Allerdings ändert sich die Einordnung als mittelbare Pensionsverpflichtung gem. DRS 19.47 nicht, sodass das Wahlrecht in Art. 28 I Satz 2 EGHGB weiter Anwendung findet und eine Konsolidierung daher mit Verweis auf § 296 II Satz 1 HGB ausbleiben kann.

Diese Vorgehensweise in der Konzernbilanz nach IFRS ist prinzipiell unproblematisch, da dem Trägerunternehmen durch die Besonderheiten des IAS 19 unabhängig vom Einzel- oder Konzernabschluss die Verpflichtungen und korrespondierenden Vermögensgegenstände voll zugerechnet werden und das Prinzip der wirtschaftlichen Einheit auch ohne Konsolidierung erfüllt ist. Die Durchführung im handelsrechtlichen Konzernabschluss ist jedoch kritisch zu sehen. Sie verstößt im Kern gegen den Einheitsgrundsatz als Grundsatz ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung. Eine ausgelagerte Pensionsverpflichtung stellt im Konzernabschluss vielmehr eine unmittelbare Pensionsverpflichtung dar, wobei das Deckungsvermögen der Versorgungsträger als Planvermögen eine Saldierung ermöglicht. Die derzeitige Durchführung basiert auf der Sichtweise des DSRC und besitzt keinen Gesetzescharakter, sodass ihrer Anwendung aus sowohl rechtstheoretischer als auch rechnungslegungstheoretischer Sicht nicht zu folgen ist.

Im Ergebnis der vorangegangenen Untersuchung ist die Vorgehensweise folglich strikt abzulehnen. Demzufolge ist eine Überarbeitung des DRS 19 zu fordern, wonach der Einheitsgrundsatz bei der Konsolidierung konzerneigener Versorgungsträger in den Fokus der Bilanzierung gerückt wird. So müssen mittelbare Pensionszusagen auf Konzernebene in unmittelbare Pensionsverpflichtungen umklassifiziert werden. Alternativ könnte ein ähnliches Ergebnis erreicht werden, indem das Wahlrecht für mittelbare Pensionsverpflichtung auf Konzernebene außer Kraft gesetzt wird. Da dies jedoch die

alleinige Aufgabe des Gesetzgebers wäre,⁵¹⁹ ist die Forderung aus Kapitel C.IV. ebenfalls zu wiederholen.

⁵¹⁹ *Schmidbauer*, DStR 2003, 795, 796 zur Kritik des E-DRS 19 vom 13.3.2003.

E. Bilanzpolitische Aspekte ausgelagerter Pensionsverpflichtungen

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln Pensionsverpflichtungen konzeptionell untersucht wurden, welche auf externe Versorgungsträger ausgelagert worden sind, wird nun auf die bilanzpolitischen Aspekte der Auslagerung aus betriebswirtschaftlicher Sicht eingegangen. Hierbei werden die bestehenden Regelungen, anders als in den vorherigen Analysen, nicht in Frage gestellt, sondern als gegeben angenommen.

Die Bilanzpolitik als Gesamtheit ihrer betriebswirtschaftlichen Instrumente stellt die bewusste und zweckorientierte Beeinflussung von Informationen über das Unternehmen dar.⁵²⁰ Die Bilanzpolitik verfolgt dabei als Ziel eine möglichst positive Darstellung der Erfolgs- und Vermögenssituation, um letzten Endes durch verbesserte Kennzahlen die Kapitalkosten des Unternehmens zu minimieren.⁵²¹ Pensionsverpflichtungen stellen dabei, unabhängig von ihrer Ausgestaltung, in allen Normenkonzepten eine Schuld dar, wodurch eine Auslagerung dieser Verpflichtungen die Bilanzkennzahlen maßgeblich beeinflussen könnte.⁵²² Die Auslagerung einer Pensionsverpflichtung auf einen externen Versorgungsträger richtet sich hierbei weder nach den allgemeinen Bestimmungen der § 414 ff. BGB noch nach dem *lex specialis* des § 4 BetrAVG, sondern ist im Sinne der Subsidiärhaftung auszulegen.⁵²³ Durch einen Wechsel von einer Direktzusage auf einen externen Versorgungsträger wird die zugrundeliegende Versorgungszusage vielmehr insoweit geändert, als dass das Trägerunternehmen lediglich für einen Ausfall des Versorgungsträgers einsteht. Daher wird es wirtschaftlich entlastet.⁵²⁴ Eine Auslagerung muss dabei nicht zwangsläufig als Ganzes erfolgen. So wird bei einer Auslagerung i.d.R. zwischen dem schon erdienten

⁵²⁰ *Kütting/Weber*, Die Bilanzanalyse (2015), S. 33.

⁵²¹ *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (2016), S. 1006 f.

⁵²² *Neuhaus*, Auslagerung betrieblicher Pensionszusagen (2009), S. 96.

⁵²³ *Höfer*, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, § 4 a.F. Rn. 26. So gelten die Bestimmungen des § 414 ff. BGB lediglich für Personenkreise, die nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich des BetrAVG fallen. Siehe *Alt/Stadelbauer*, StuB 2010, 199, 200.

⁵²⁴ *Heger/Wepler*, in: HDJ, III/7 Rn. 85.

Teil, dem sog. past service, und dem zukünftig zu erdienenden Teil, dem future service, getrennt.⁵²⁵ Ferner ist es möglich sowohl zwischen verschiedenen Personengruppen, bspw. Rentner und aktive Arbeitnehmer, als auch zwischen Teilleistungen wie Todes- oder Invaliditätsleistung zu differenzieren.⁵²⁶

In der Handelsbilanz des Trägerunternehmens dürfen die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach § 249 II Satz 2 HGB nur aufgelöst werden, wenn ihr Grund entfallen ist. Insofern ist eine Pensionsrückstellung aus der Bilanz auszubuchen, wenn das Trägerunternehmen sich von seiner unmittelbaren Verpflichtung enthaftet hat. Dies findet meist über eine Einmalzahlung an den Versorgungsträger statt, die die handelsrechtliche Rückstellung übersteigt, wobei der Differenzbetrag als Aufwand in der GuV erfasst wird.⁵²⁷ Allerdings gibt es im Zusammenhang mit der Übertragung auf Pensionsfonds eine Besonderheit, weil mit Rückgriff auf die steuerlichen Vorgaben der Aufwand auch handelsrechtlich über einen Zeitraum von zehn Jahren verrechnet werden darf.⁵²⁸ Da eine Pensionsrückstellung im Zuge der Enthftung nicht planmäßig aufgelöst wird, müsste eine gewinnerhöhende Auflösung der Pensionsrückstellung und der gewinnmindernden Zahlung des Einmalbetrages prinzipiell separat betrachtet und somit auch gesondert in der GuV ausgewiesen werden. Nichtsdestotrotz würde dies den wirtschaftlichen Gehalt der Auslagerung nicht angemessen widerspiegeln, da es sich in diesem Zusammenhang um zwei korrespondierende Vorgänge handelt, die als Ganzes zu betrachten sind. Daher ist es zulässig, die Auflösung der Rückstellung mit der Zahlung zu verrechnen und im Jahr der Auslagerung nur den Saldo in der GuV anzugeben, sodass die Rückstellung lediglich erfolgs-

⁵²⁵ *Meier/Recktenwald*, Betriebswirtschaft der betrieblichen Altersversorgung (2006), S. 199.

⁵²⁶ *Ostermayer*, in: Uckermann et al., bAV, Kap. 18 Rn. 108.

⁵²⁷ IDW RS HFA/2016 30 Rn. 46. Gründe für einen höheren Einmalbetrag liegen häufig in den unterschiedlichen Bewertungsmodalitäten zwischen Trägerunternehmen und (versicherungsförmigen) Versorgungsträgern. *Betram et al.*, WPg 2011, 57, 61.

⁵²⁸ *Höfer*, in: Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 30 Rn. 74 f.

neutral ausgebucht wird.⁵²⁹ In Bezug auf die zukünftige bilanzielle Behandlung der Pensionsverpflichtung ist hinsichtlich der Ablösung jedoch zu differenzieren. Für den past service ist der Betrag, der nicht durch die Zahlung abgelöst worden ist, weiterhin als unmittelbare Pensionsverpflichtung in der Bilanz anzusetzen.⁵³⁰ Somit stellt sich ein Wechsel auf eine Unterstützungskasse als schwierig dar, da ihre Zuwendungen aufgrund der steuerlichen Diskriminierung nur partiell als Betriebsausgaben akzeptiert werden. Es kann daher grds. davon ausgegangen werden, dass Pensionsrückstellungen bei einem Wechsel auf eine Unterstützungskasse nicht voll aufgelöst werden.⁵³¹ Hingegen gilt für den future service weiterhin das Passivierungswahlrecht gem. Art. 28 I Satz 2 EGHGB, sodass zukünftige Unterdeckungen sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss nicht bilanziert werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich bei der Auslagerung einer Direktzusage auf einen externen Versorgungsträger in der Steuerbilanz folgende Besonderheiten. Durch einen Wechsel des Durchführungswegs werden die Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG gewinnerhöhend aufgelöst, wobei korrespondierende Zahlungen grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.⁵³² Für den nicht abgelösten Betrag ist daher weiterhin eine Pensionsrückstellung nach § 6a EStG anzusetzen.⁵³³ Hierbei entsteht jedoch im Rahmen der Übertragung die Problematik, dass durch die Auslagerung von Leistungsanwärtern an Unterstützungskassen ein steuerpflichtiger Unternehmensgewinn entsteht.⁵³⁴ Folglich lässt sich festhalten, dass lediglich die versicherungsförmigen Durchführungswege durch ihre steuerliche Flankierung eine steuerneut-

⁵²⁹ Henckel/Freiberg, BetrAV 2017, 43, 50; Höfer, in: Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 30 Rn. 74.

⁵³⁰ Petersen/Künkele/Zwirner, in: Petersen/Zwirner/Brösel, Kommentar Bilanzrecht, § 249 Rn. 255.

⁵³¹ Ostermayer, in: Uckermann et al., bAV, Kap. 18 Rn. 164 ff.

⁵³² Höfer, in: Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 38 Rn. 31; Otto, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, StR. Kapitel D Rn. 132. Siehe auch R 6a XV EStR.

⁵³³ Grottel/Rhiel, in: BeBiKo, § 249 Rn. 239.

⁵³⁴ Höfer, in: Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. 38 Rn. 32 f.

rale Auslagerung ermöglichen.⁵³⁵ Für zukünftige Unterdeckungen dürfen aufgrund des Passivierungsverbots steuerlich keine Rückstellungen mehr gebildet werden.

Im Rahmen der IFRS richtet sich eine Auslagerung grds. nach den gleichen Rahmenbedingungen wie in der Handelsbilanz.⁵³⁶ Durch das Einschalten eines externen Versorgungsträgers kann die geleistete Einmalzahlung als Planvermögen qualifiziert werden, sodass der past service gem. IAS 19.8 mit dem Planvermögen saldiert werden könnte. Für den future service ist in Abhängigkeit seines ökonomischen Gehalts zwischen einem beitrags- und leistungsorientierten Pensionsplan zu differenzieren, wobei bei pauschaldotierten Unterstützungskassen stets ein leistungsorientierter Pensionsplan vorliegen wird.⁵³⁷ Unter Anwendung des IDW RS HFA/2017 50-Modul 1 ist hingegen zukünftig auch bei versicherungsförmigen Durchführungswegen kein beitragsorientierter Plan mehr möglich. Eine Verpflichtung könnte allerdings kongruent gedeckt sein, sodass keine Unterdeckung bilanziert werden müsste.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass eine Auslagerung von Pensionsverpflichtungen die Pensionsrückstellungen erheblich reduziert und folglich eine Bilanzverkürzung samt besserer Eigenkapitalquote erreicht wird. So wird der past service bei entsprechend hohen Zahlungen in allen Normenkreisen vollständig aus der Bilanz entfernt. Aufgrund der strukturellen Beschränkung des § 4d EStG eignen sich jedoch nur die versicherungsförmigen Durchführungswege, da eine Auslagerung auf Unterstützungskassen einen steuerpflichtigen Gewinn verursacht. Mit Hinblick auf den future service entsteht eine Unterdeckung im Wesentlichen bei Zuwendungen an Leistungsanwärter bei pauschaldotierten Unterstützungskassen. Dabei ist eine Unterdeckung jedoch lediglich in der Kapitalmarktbilanz anzusetzen, da für die Handelsbilanz das Wahlrecht samt steuerlichem Verbot weiterhin gilt.

Nichtsdestoweniger ist an dieser Stelle ebenfalls auf die negativen Aspekte einer Auslagerung hinzuweisen. Zum einen ist

⁵³⁵ Zutreffend *Wilhelm*, in: Forum Steuerrecht, 2012, S. 211, 240.

⁵³⁶ *Jurk*, in: Bilanzielle Auslagerung, 2009, S. 232, 245.

⁵³⁷ *Sartoris*, in: Bilanzielle Auslagerung, 2009, S. 291, 304.

für die Enthftung des past service eine entsprechend hohe Zahlung aufzuwenden, die eine erhebliche Liquiditätsbelastung des Unternehmens darstellt.⁵³⁸ Zum anderen kann die Auslagerung eine Forderung des Arbeitnehmers nach sich ziehen. Wenngleich es grundsätzlich für die Änderung der Versorgungszusage keiner Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf, da sich an der arbeitsrechtlichen Grundverpflichtung für den Versorgungsberechtigten wenig ändert,⁵³⁹ ergeben sich für den Fall Besonderheiten, in dem der Wechsel des Durchführungswegs zu einer nachteilhaften Änderung für den Arbeitnehmer führt.⁵⁴⁰ So unterliegt der Einmalbetrag zur Dotierung versicherungsförmiger Versorgungsträger dem § 3 Nr. 63 EStG und stellt demnach beim Arbeitgeber prinzipiell steuerfreie Einnahmen dar. Jedoch unterliegen die Beiträge, die die Bemessungsgrenzen übersteigen, als zugeflossener Arbeitslohn der Besteuerung beim Arbeitnehmer.⁵⁴¹ Aus dieser Mehrbelastung können sich bei einem Wechsel ohne vorherige Zustimmung Nachforderungen gem. § 280 I BGB ergeben, da der Arbeitgeber die steuerliche Benachteiligung auszugleichen hat.⁵⁴² Dementsprechend wird ein Arbeitnehmer einen Ausgleich für die Steuerbelastung verlangen, um aus wirtschaftlicher Sicht ex post besser dazustehen als vor dem Wechsel des Durchführungsweges.⁵⁴³ Hierbei offeriert allerdings die Auslagerung an einen Pensionsfonds einen gewissen Gestaltungsspielraum, da diese Auslagerung gem. § 3 Nr. 66 EStG bei dem Arbeitnehmer steuerfreie Einnahmen darstellt, solange ein Antrag gem. § 4e III EStG gestellt worden ist.⁵⁴⁴ Daher bietet sich lediglich der Pensionsfonds bei der Auslagerung

⁵³⁸ *Uckermann/Jakob/Drees*, DStR 2012, 2292, 2294.

⁵³⁹ *Sprick*, in: *Bilanzielle Auslagerung*, 2009, S. 42, 51-53, solange jedoch kein konkreter Durchführungsweg zugesagt worden ist.

⁵⁴⁰ Hierbei bedarf es der Zustimmung des Berechtigten. *Höfer/Reinhard*, in: *Höfer et al., Betriebsrentenrecht*, Band I, Kap. 9 Rn. 152.

⁵⁴¹ *Ostermayer*, in: *Uckermann et al., bAV*, Kap. 18 Rn. 117.

⁵⁴² *Reinecke*, in: *FS Kemper*, 2005, S. 383, 392 f.; *BAG v. 14.12.1999*, 3 AZR 713/98, DB 2000, 2534.

⁵⁴³ *Reichenbach*, in: *FS Kemper*, 2005, S. 365, 373. Eine Direktzahlung an den Arbeitnehmer für die höhere Lohnsteuer würde aber sukzessiv zu einem Lohnzufluss und folglich zu einem höheren Ausgleich führen.

⁵⁴⁴ *Meier/Bätzel*, DB 2004, 1437, 1437 f.

des past service an, da ausschließlich bei dieser Form keine Nachteile für den Arbeitnehmer entstehen.⁵⁴⁵

Darüber hinaus ist der future service ebenfalls mit einem hohen Liquiditätsaufwand verbunden. So stellen die zukünftigen Beiträge für Zusagen von Leistungsanwärtern einen Liquiditätsabfluss dar, da sich ein Unternehmen nicht erst durch Rückstellungen innenfinanzieren kann, sondern die Beiträge mit sofortiger Wirkung an die Versorgungsträger abführen muss.⁵⁴⁶ Ferner können sich aus der Umstellung der Leistungsart weitere kostenintensive Belastungen ergeben. Unter der Annahme, dass ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Leistungszusage gegeben hat, würde eine Umstellung der Leistungszusage bspw. auf eine reine Beitragszusage eine völlige Risikoverlagerung auf den Arbeitnehmer bedeuten. Diese Umstellung dürfte ebenfalls nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers oder bei einer vorteilhaften Änderung vorgenommen werden.⁵⁴⁷ Dabei würde ein risikoaverser Arbeitnehmer eine Risikoprämie vom Trägerunternehmen verlangen, um einen Ausgleich für die höhere Risikoposition zu erhalten.⁵⁴⁸ Dies würde somit ebenfalls höhere Beiträge bedeuten. Im Ergebnis lässt sich daher ein gewisser Zielkonflikt bei der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen feststellen. Einerseits ermöglicht eine Auslagerung eine verbesserte Kapitalstruktur, da Pensionsrückstellungen aufgrund der Enthftung aufgelöst werden. Andererseits bedeutet eine Auslagerung eine erhebliche Liquiditätsbelastung, sodass sich die Liquiditätskennzahlen des Unternehmens signifikant verschlechtern würden. Dies könnte unter Umständen kurz- bis mittelfristig die Solvenz des Unternehmens gefährden und ist demzufolge kritisch zu sehen.

⁵⁴⁵ Überzeugend *Wilhelm*, in: Forum Steuerrecht, 2012, S. 211, 240.

⁵⁴⁶ *Küting/Nardmann*, DStR 1993, 1834, 1835.

⁵⁴⁷ Zur Risikoposition bei der Umstellung auf die reine Beitragszusage siehe *Höfer*, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, § 1 Rn. 42.20 ff.

⁵⁴⁸ Zur Risikoaversion beispielhaft *Varian*, *Intermediate microeconomics* (2014), S. 226 ff.

F. Schlussbetrachtung und Ausblick

Der Ansatz ausgelagerter Pensionsverpflichtungen weist in allen drei untersuchten Normenkonzeptionen unterschiedliche Ausprägungen und Probleme auf. Im Ergebnis der vorangegangenen Untersuchung konnte insbesondere gezeigt werden, dass das Passivierungswahlrecht bzw. -verbot in Handels- und Steuerbilanz aufgrund des GoB-inkonformen Art. 28 I Satz 2 EGHGB aus dogmatischer Sicht entschieden abzulehnen ist und durch eine Passivierungspflicht zu ersetzen ist. Überdies ist die gegenwärtige Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen, die auf einen konzerninternen Versorgungsträger ausgelagert worden sind, im handelsrechtlichen Konzernabschluss zu kritisieren. Sie verstößt gegen die Einheitsgedanken und ist daher zu überarbeiten. Darüber hinaus ist der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach IFRS unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Sichtweise des IDW nicht zu folgen. Sie verletzt das Stetigkeitsprinzip und sollte daher die Trennung in Primär- und Sekundärzusage weiterhin beibehalten, um einen Systemwechsel zu vermeiden.

Durch den verpflichtenden Ansatz ausgelagerter Pensionsverpflichtungen nach HGB, EStG und IFRS wird infolgedessen eine gewisse Konvergenz erreicht, da eine Unterdeckung in allen drei Normenkonzeptionen ausnahmslos als Schuld erfasst wird und folglich die Aussagekraft der Handelsbilanz an die Kapitalmarktbilanz angenähert wird. Dies wäre insofern vorteilhaft, da durch die Beseitigung bilanzieller Asymmetrien, insbesondere aufgrund der Passivierungspflicht der Kapitalmarktbilanz im Vergleich zum Verbot der Steuerbilanz, die Entstehung von aktiven latenten Steuern vermieden wird. Hierdurch könnten Unternehmen von einer Reduktion des administrativen Aufwands, welcher mit der Ermittlung latenter Steuern verbunden ist, deutlich profitieren.⁵⁴⁹ Diese Entwicklung würde durch die reine Beitragszusage, die im Zuge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zum 1. Januar 2018 in Kraft trat, weiter verstärkt werden. So ist eine Pensionsverpflichtung durch die regelmäßige Zahlung der Beiträge an einen versicherungsförmigen Versorgungsträger abgegolten und führt

⁵⁴⁹ In Anlehnung an *Petersen/Zwimer*, BC 2010, 395, 397.

daher weder nach HGB bzw. EStG noch nach IFRS zu einer Erfassung als Rückstellung.

Wenngleich eine zwingende Passivierung ausgelagerter Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz einen Einschnitt in den bilanzpolitischen Spielraum eines Unternehmens bedeutet, stellt die Auslagerung auf einen externen Versorgungsträger im Prinzip weiterhin einen geeigneten Weg dar, um Rückstellungen als Teil des Fremdkapitals aus den Bilanzen aller drei Rechnungslegungskreise konsequent zu entfernen. Hierdurch kann gerade mit Hinblick auf Ratinggesichtspunkte eine verbesserte Bilanzstruktur erreicht werden. Dazu eignen sich insbesondere die versicherungsförmigen Versorgungsträger, da eine Auslagerung an eine Unterstützungskasse zu einem steuerpflichtigen Gewinn des Trägerunternehmens führt. Ferner liegt der Vorteil dieser Durchführungswege darin, dass zukünftige Unterdeckungen ohne wesentliche steuerliche Restriktion ausgeglichen werden können. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass eine Auslagerung sehr kostenintensiv ist und unter Umständen Schadensersatzansprüche der Arbeitgeber hervorrufen kann. So wird eine Auslagerung aufgrund der steuerlichen Flankierung des § 3 Nr. 66 EStG lediglich über Pensionsfonds möglich sein und sollte darüber hinaus nur von finanzwirtschaftlich stabilen Unternehmen durchgeführt werden, um die Gefahr einer Insolvenz zu minimieren.

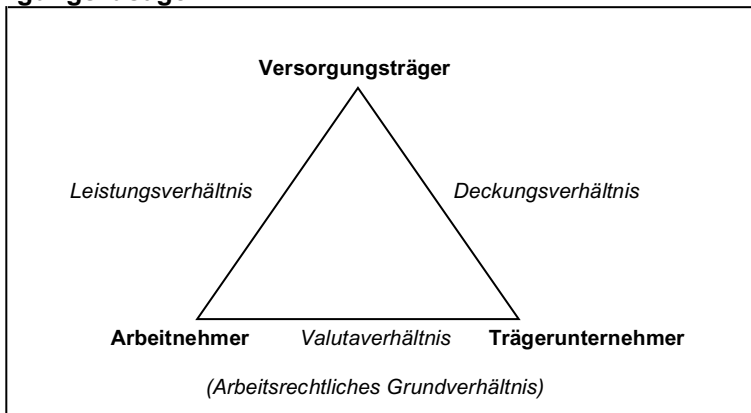
Die Zukunft der Unterstützungskasse wäre indes durch einen zwingenden Ansatz ausgelagerter Pensionsverpflichtungen nach HGB bzw. EStG durchaus fraglich. Einerseits ist eine reine Beitragszusage lediglich über Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds möglich. Andererseits würde der Durchführungsweg der (pauschaldotierten) Unterstützungskasse aufgrund der Restriktionen in § 4d EStG durch ein zwingende Passivierungspflicht bestehender Unterdeckungen deutlich an Attraktivität verlieren. Ein Unternehmen würde in diesem Fall vielmehr auf eine Direktzusage mittels CTA zurückgreifen, um eine vollständige Saldierung zu ermöglichen. Ein mögliches fiskalpolitisch motiviertes Passivierungsverbot in der Steuerbilanz würde diese Problematik zudem zusätzlich verschärfen. Unter diesen Umständen wäre eine grundlegende Reform des § 4d EStG seitens des Gesetzgebers unausweichlich. Der § 4d EStG wäre in seiner jetzigen Form zu

streichen und dürfte nur noch Zuwendungen beschränken, die über den Ausgleich realwirtschaftlicher Unterdeckungen hinausgehen. Dadurch könnte die Unterstützungskasse zu einem unternehmensexternen CTA weiterentwickelt werden, welcher als Instrument für die Abwicklung von Leistungszusagen als Pendant zu reinen Beitragszusagen aufgrund der fehlenden Risikoprämie weiterhin interessant bliebe und für den Arbeitgeber gleichzeitig Synergieeffekte wie der Reduktion von Verwaltungskosten heben könnte. Dabei könnten Unterstützungskassen eine kostengünstigere Alternative darstellen, da sie nicht den strengen Vorschriften wie Versicherungsunternehmen unterworfen sind.

Abschließend ist anzumerken, dass die bilanzielle Relevanz von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen aufgrund der demographischen Entwicklung voraussichtlich weiter zunehmen wird. Die Empfehlungen dieser Arbeit sollten daher genutzt werden, die wachsende Bedeutung adäquat in den Bilanzen abzubilden und den damit verbundenen Risiken der betrieblichen Altersversorgung auf Unternehmensseite angemessen Rechnung zu tragen.

Anhang

Abbildung 1: Rechtsbeziehungen bei mittelbaren Versorgungszusagen



Eigene Darstellung

(in Anlehnung an Ahrend/Förster/Rößler, Steuerrecht der bAV, Band I, 1. Teil Rz. 200-203; Langohr-Plato, Betriebliche Altersversorgung (2016), § 1 Rn. 147 f.)

Abbildung 2: Übersicht über die Durchführungswege und Zusageformen

Zusageform Weg	Reine Leistungszusage	Beitragsorientierte Leistungszusage	Beitragszusage mit Mindestleistung	Reine Beitragszusage
Direktzusage	✓	✓	✗	✗
Unterstützungskasse	✓	✓	✗	✗
Direktversicherung	✓	✓	✓	✓
Pensionskasse	✓	✓	✓	✓
Pensionsfonds	✓	✓	✓	✓

Risikoposition des Ar-

Hoch Niedrig

Eigene Darstellung
 (in Anlehnung an *Keßler*, Pensionsverpflichtungen (2010), S. 44)

Literaturverzeichnis

- Adler, Hans / Düring, Walther / Schmaltz, Kurt (Hrsg.)*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kompakt-Kommentar, 6. Auflage, Stuttgart 2000 (zitiert: *ADS*, Kommentar, § Tz.).
- Ahrend, Peter*, Betriebliche Altersversorgung und ihre Bewertung, Deutsche Steuer-Zeitung 1983, S. 331 – 339.
- Ahrend, Peter*, Die betriebliche Altersversorgung und das Bilanzrichtlinien-Gesetz – Veränderungen und Auswirkungen der neuen Gesetzgebung, Die Wirtschaftsprüfung 1986, S. 577 – 588.
- Ahrend, Peter / Förster, Wolfgang / Rößler, Norbert*, Die Auswirkungen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes auf die betriebliche Altersversorgung, Der Betrieb 1986, Beilage 10 zu Heft 4, S. 1 – 12.
- Ahrend, Peter / Förster, Wolfgang / Rößler, Norbert (Hrsg.)*, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, Kommentar, Loseblatt, Köln, 38. Lfg. Dezember 2017 (zitiert: *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der bAV, Band, Abschnitt/Teil Rz.).
- Alt, Stefanie / Stadelbauer, Dominik*, Auslagerungen von Pensionszusagen – Möglichkeiten und Lösungsansätze, Steuern und Bilanzen 2010, S. 199 – 206.
- Alt, Stefanie / Stadelbauer, Dominik*, Pauschaldotierte Unterstützungskassen in der Beratungspraxis, Steuern und Bilanzen 2011, S. 731 – 740.
- Anzinger, Heribert*, Dauerniedrigzins bei Bilanzierung, Unternehmensbewertung und Besteuerung (Teil I), Deutsches Steuerrecht 2016, S. 1766 – 1773.
- Bähr, Gunne (Hrsg.)*, Handbuch des Versicherungsaufsichtsrechts, Kompakt-Kommentar, München 2011 (zitiert: *Verfasser*, in: Bähr, HdVR, § Rn.).
- Baetge, Jörg / Haenelt, Timo*, Pensionsrückstellungen im IFRS-Abschluss – Kritische Würdigung der Regelungen zur Vereinnahmung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste im IFRS-Abschluss unter Berücksichtigung der Neuregelung des FASB, Der Betrieb 2006, S. 2413 – 2419.

- Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan*, Konzernbilanzen, 11. Auflage, Düsseldorf 2015.
- Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan (Hrsg.)*, Bilanzrecht, Kommentar, Loseblatt, Bonn, 76. Lfg. Oktober 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, § Rz.).
- Baetge, Jörg / Wollmert, Peter / Kirsch, Hans-Jürgen / Oser, Peter / Bischof, Stefan (Hrsg.)*, Rechnungslegung nach IFRS – Kommentar auf Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Kommentar, Loseblatt, Stuttgart, 33 Lfg. Oktober 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: Baetge et al., IFRS, IAS /IFRS Tz.).
- Baier, Christiane / Hackenbroich, Bernd*, Bilanzielle Auswirkungen von Leistungskürzungen externer Versorgungsträger, Betriebliche Altersversorgung 2015, S. 645 – 649.
- Bauer, Udo*, IAS 19: Zur Bilanzierung beitragsorientierter Leistungszusagen bei versicherungsförmiger Finanzierung, Betriebliche Altersversorgung 2005, S. 742 – 744.
- Baumbach, Adolf / Hopt, Klaus (Hrsg.)*, Handelsgesetzbuch (HGB), Kompakt-Kommentar, 37. Auflage, München 2016 (zitiert: *Verfasser*, in: Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, § Rn.).
- Ballwieser, Wolfgang*, Die Analyse von Jahresabschlüssen nach neuem Recht, Die Wirtschaftsprüfung 1987, S. 57 – 68.
- Ballwieser, Wolfgang*, Ist das Maßgeblichkeitsprinzip überholt?, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 1990, S. 477 – 498.
- Beckmann, Roland / Matusche-Beckmann, Annemarie (Hrsg.)*, Handbuch Versicherungsrecht, Handbuch, 3. Auflage, München 2015 (zitiert: *Verfasser*, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrecht, § Rn.)
- Berndt, Thomas*, Beitrags- oder leistungsorientierte Versorgungspläne? - Zur zweckadäquaten Behandlung der Personalvorsorge in der Jahresrechnung des Unternehmens gemäss IAS 19, Schweizer Treuhänder 2007, S. 77 – 80.
- Bertram, Klaus / Brinkmann, Ralph / Kessler, Harald / Müller, Stefan (Hrsg.)*, Haufe HGB Kommentar, Kompakt-

- Kommentar, 8. Auflage, Freiburg 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: Bertram et al., HGB, § Rz.).
- Bertram, Klaus / Johannleueling, Andreas / Roß, Norbert / Weiser, Felix*, Die Wirtschaftsprüfung 2011, S. 57 – 69 (zitiert: *Bertram et al.*).
- Beul, Carsten René*, Steuerliche Berücksichtigung von Unterstützungskassen beim Trägerunternehmen, Der Betrieb 1987, S. 2603 – 2610.
- Birk, Dieter*, "Besteuerung nach Wahl" als verfassungsrechtliches Problem, Neue Juristische Wochenschrift 1984, S. 1325 – 1329.
- Blomeyer, Wolfgang*, Flexibilisierung des Betriebsrentenrechts durch Beitragszusagen, Der Betrieb 1997, 1921 – 1926.
- Blomeyer, Wolfgang / Rolfs, Christian / Otto, Klaus (Hrsg.)*, Betriebsrentengesetz – Arbeits-, Zivil- und Steuerrecht, Kompakt-Kommentar, 6. Auflage, München 2015 (zitiert: *Verfasser*, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, Teil §/Kapitel Rn.).
- Blümich, Walter (Hrsg.)*, Großkommentar zum Einkommenssteuer-, Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerge-
setz, Kommentar, Loseblatt, München, 139. Lfg. November 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: Blümich, EStG, § Rn.).
- Bode, Christoph / Grabner, Edwin*, Pensionsfonds und Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung – Wie das Altersvermögensgesetz in der Unternehmenspraxis umgesetzt wird (Pensionsfonds und Entgeltumwandlung), München 2002.
- Böckem, Hanne / Johannleueling, Andreas*, Versicherungsförmige Plangestaltungen im Niedrigzinsumfeld – Zum ersten Modul IAS 19 – M1 zu IDW RS HFA 50: IFRS-Modulverlautbarungen, Die Wirtschaftsprüfung 2017, S. 750 – 755.
- Böcking, Hans-Joachim / Castan, Edgar / Heymann, Gerd / Pfitzer, Norbert / Scheffler, Eberhard (Hrsg.)*, Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Kommentar, Loseblatt, München, 54. Lfg. Dezember 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Abschnitt Rn.).

- Böhm, Regina / Schu, Jürgen*, Unterstützungskassen – Grundlagen und Praxis (Unterstützungskassen), Heidelberg 2014.
- Bröner, Herbert / Bareis, Peter / Hahn, Klaus / Maurer, Torsten / Poll, Jens / Schramm, Uwe (Hrsg.)*, Bilanz nach Handels- und Steuerrecht - Einzel- und Konzernabschluss nach HGB und IFRS, Kompakt-Kommentar, 11. Auflage, Stuttgart 2016 (zitiert: *Verfasser*, in: Bröner et al., Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, Teil Rn.).
- Budde, Wolfgang / Schnicke, Christian / Stöffler, Michael / Stuirbrink (Hrsg.)*, Beck'scher Versicherungsbilanz-Kommentar, Kompakt-Kommentar, München 1998 (zitiert: *Verfasser*, in: Beck'scher Versicherungsbilanz Kommentar, § Anm.).
- Busch, Julia / Zwirner, Christian*, IDW RS HFA 50 – erstes neues Modul zu IAS 19, Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung 2017, S. 194 – 197.
- Buttler, Andreas*, Einführung in die betriebliche Altersversorgung, 7. Auflage, Karlsruhe 2015.
- Cisch, Theodor*, Die Direktversicherung im Spiegel des Bilanzrichtlinien – Gesetzes-Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 28 EGHGB, Betriebs-Berater 1987, S. 300 – 306.
- Coenenberg, Adolf / Haller, Axel / Schultze, Wolfgang*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen – HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 24. Auflage, Stuttgart 2016.
- DAV/IVS*, Richtlinie „Anwendung von IAS 19 Employee Benefits (2011) auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland“ vom 17.9.2015, Köln 2015, abrufbar im Internet unter URL: https://aktuar.de/unsere-themen/fachgrundsaeetze-oeffentlich/2015-09-17_Anwendung-IAS19-auf-die-bAV-in-Dtl.pdf (abgerufen am 25.01.2018)
- de Groot, Simone Evke*, Der deutsche Pensionsfonds als Instrument der betrieblichen Altersversorgung im Spannungsfeld zwischen Betriebsrenten- und Versicherungsrecht (Der deutsche Pensionsfonds), München 2010.

- Derbort, Stephan / Heubeck, Klaus / Seeger, Norbert*, Vergleich der Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach HGB n.F. und nach IFRS, Betriebliche Altersversorgung 2009, S. 685 – 697.
- Döllerer, Georg*, Grundsätze ordnungswidriger Bilanzierung – Systematischer Fehler in Bilanzen, Betriebs-Berater 1982, S. 777 – 781.
- Doetsch, Peter*, Möglichkeit beitragsdefinierter Versorgungszusagen nach geltendem Arbeits- und Steuerrecht- Ein Diskussionsbeitrag zur richtigen Einordnung von „Defined Contribution“-Zusagen, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1998, S. 270 – 276.
- Doralt, Werner*, Rückstellungen steuerpolitisch gerechtfertigt? – Mit einer Anmerkung zur geforderten Anpassung der Abzinsung von Pensionsrückstellungen an den Marktzinsfuß, Finanz-Rundschau 2017, S. 377 – 383.
- Driesch, Dirk / Riese, Joachim / Schlüter, Jörg / Senger, Thomas (Hrsg.)*, Beck'sches IFRS-Handbuch – Kommentierung der IFRS/IAS, Kompakt-Kommentar, 5. Auflage, München 2016 (zitiert: Verfasser, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, § Rn.).
- Ebenroth, Carsten / Boujong, Karlheinz / Joost, Detlef / Strohn, Lutz (Hrsg.)*, Handelsgesetzbuch (HGB), Kompakt-Kommentar, 3. Auflage, München 2014 (zitiert: Verfasser, in: Ebenroth et al., Handelsgesetzbuch, § Rn.).
- Ebke, Wener*, Der Deutsche Standardisierungsrat und das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee: Aussichten für eine professionelle Entwicklung von Rechnungslegungsgrundsätzen, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999, S. 1193 – 1203.
- Ernst, Christoph*, KonTrAG und KapAEG sowie aktuelle Entwicklungen zur Rechnungslegung und Prüfung in der EU, Die Wirtschaftsprüfung 1998, S. 1025 – 1035.
- Fahr, Ulrich / Kaulbach, Detlef / Bähr, Gunne / Pohlmann, Petra (Hrsg.)*, Versicherungsaufsichtsgesetz, Kompakt-Kommentar, 5. Auflage, München 2012 (zitiert: Verfasser, in: Fahr et al., VAG, § Rn.)

- Fey, Gerd / Ries, Norbert / Lewe, Stefan*, Ansatzstetigkeit nach BilMoG für Pensionsverpflichtungen i.S.d. Art. 28 EGHGB, Betriebs-Berater 2010, S. 1011 – 1014.
- Förschle, Gerhart / Klein, Hans-Georg*, Zur handelsrechtlichen Bilanzierung und Bewertung der betrieblichen Altersversorgungsverpflichtungen, Der Betrieb 1987, S. 341 – 348.
- Förster, Wolfgang*, Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen auf eine Pensionsgesellschaft, Betriebliche Altersversorgung 2001, S. 133 – 137.
- Förster, Wolfgang / Meier, Karin / Weppler, Thomas*, Steuerliche Zweifelsfragen aus der Änderung des § 112 VAG, Betriebliche Altersversorgung 2005, S. 726 – 732.
- Förster, Wolfgang / Rühmann, Jochen / Recktenwald, Stefan*, Die Einführung von Pensionsfonds und der Anspruch auf Entgeltumwandlung als Kernelement der gesetzlichen Neuregelung, Betriebs-Berater 2001, S. 1406 – 1412.
- Freiberg, Jens / Schmidt, Rüdiger*, Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen in der Niedrigzinsfalle. Internationale Rechnungslegung 2017, S. 244 – 250.
- Friedrich, Klaus*, Das Betriebsrentenstärkungsgesetz: reine Beitragszusage und mehr, Betriebliche Altersversorgung 2017, S. 469 – 472.
- Friedrich, Klaus / Weigel, Hanns-Jürgen*, Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds, Der Betrieb 2003, S. 2564 – 2566
- Fülbier, Rolf / Sellhorn, Thorsten*, Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 – Eine beispielorientierte Darstellung, Steuern und Bilanzen 2004, S. 385 – 393.
- Fuhrmann, Claas / Kraeusel, Jörg / Schiffers, Joachim (Hrsg.)*, Einkommenssteuergesetz eKommentar, Kommentar, Online, Bonn, Aktualisierung Januar 2018 (zitiert: *Verfasser*, in: Fuhrmann/Kraeusel/Schiffers, EStG, § Rz.).
- Gelhausen, Hans-Friedrich / Fey, Gerd / Kämpfer, Georg (Hrsg.)*, Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Kommentar, Kompakt-Kommentar, Düsseldorf 2009 (zitiert: *Gelhausen/Fey/Kämpfer*, BilMoG Kommentar, Abschnitt Rn.).

- Glander, Sven / Blecher, Christian*, Die adäquate Abbildung von Zweckgesellschaften im Konzernabschluss – eine kritische Analyse der Einbeziehungskonzeption nach HGB und IFRS unter Berücksichtigung der ungenutzten Potentiale des Konzepts der einheitlichen Leitung, Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2011, S. 467 – 475.
- Gohdes, Alfred / Kaether, Fritz*, Auswirkungen der Rentenreform in der Rechnungslegung nach internationalen Standards, Betriebs-Berater 2002, S. 772 – 774.
- Grottel, Bernd / Schmidt, Stefan / Schubert, Wolfgang / Winkeljohann, Norbert (Hrsg.)*, Beck'scher Bilanzkommentar, Kompakt-Kommentar, 11. Auflage, München 2018 (zitiert: *Verfasser*, in: BeBiKo, § Rn.).
- Hagemann, Thomas / Oecking, Stefan / Wunsch, Ursula*, Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG - und was das IDW dazu zu sagen hat – Anmerkungen zur Stellungnahme IDW RS HFA 28 und zum Entwurf der Stellungnahme IDW ERS HFA 30, Der Betrieb 2010, S. 1021 – 1027
- Hamilton, James / Harris, Ethan / Hatzius, Jan / West, Kenneth*, The Equilibrium Real Funds Rate: Past, Present and Future, IMF Economic Review 2016, S. 660 – 707 (zitiert: *Hamilton et al.*).
- Hanau, Peter*, Einleitung, in: Hanau, Peter / Arteaga, Marco / Rieble, Volker / Veit, Annetkatrin (Hrsg.), Entgeltumwandlung – Rechtsgrundlagen, Potential und Gestaltung in der betrieblichen Altersversorgung, Rn. 1 – 15 (zitiert: *Verfasser*, in: Entgeltumwandlung, 2014, Buchstabe (Kapitel) Rn.).
- Hanau, Peter / Arteaga, Marco*, Pensions-Sondervermögen und betriebliche Altersversorgung, Betriebs-Berater 1997, Beilage 17 zu Heft 47, S. 1 – 15.
- Hanau, Peter / Arteaga, Marco*, Rechtsgutachten zu dem „Sozialpartnermodell Betriebsrente“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales v. März 2016, 2016, abrufbar im Internet unter URL: <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/rechtsgutachten->

- sozialpartnermodell-betriebsrente.pdf?__blo
b=publicationFile&v=1 (abgerufen am 08.01.2018).
- Harle , Georg / Weingarten, Max*, Die Unterstützungskassen – Steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte, Betriebs-Berater 2001, S. 2502 – 2509.
- Hartung, Werner*, Ist das Ansatzwahlrecht bei Pensionsrückstellungen für Altzusagen richtlinienkonform?, Betriebs-Berater 1992, S. 1817 – 1819.
- Hasenburg, Christof*, Die Bilanzierungshilfe als Rechtsbegriff, Frankfurt am Main 1999.
- Hasenburg, Christof / Hausen, Raphael*, Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG: Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (insbesondere aus Pensionszusagen) und vergleichbaren langfristigen fälligen Verpflichtungen unter Einbeziehung der Verrechnung mit Planvermögen, Der Betrieb 2009, Beilage Nr. 5 zu Heft 23, S. 38 – 46.
- Heger, Heinz-Josef / Weppler, Thomas*, Anmerkung zur Bilanzierung betrieblicher Altersversorgung nach dem BilMoG-Geszentwurf, Deutsches Steuerrecht 2009, S. 239 – 243.
- Heidel, Thomas / Schall, Alexander (Hrsg.)*, HGB Handkommentar, Kompakt-Kommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2015 (zitiert: *Verfasser*, in: Heidel/Schall, HGB, § Rn.).
- Henckel, Niels-Frithjof / Freiberg, Jens*, Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30 n.F.) Betriebliche Altersversorgung 2017, S. 43 – 53.
- Henrichs, Joachim*, Neufassung der Maßgeblichkeit gemäß § 5 Abs. 1 EStG nach dem BilMoG, Die Unternehmensbesteuerung 2009, S. 533 – 543.
- Henrichs, Joachim*, Der steuerrechtliche sog. Maßgeblichkeitsgrundsatz gem. § 5 EStG – Stand und Perspektiven, Steuer und Wirtschaft 2009, S. 138 – 153.
- Henrichs, Joachim / Kleindiek, Dettlef / Watrin, Christoph (Hrsg.)*, Münchener Kommentar zum Bilanzrecht Band 1 – International Financial Reporting Standards, Kompakt-Kommentar, München 2013 (zitiert: *Verfasser*, in: Mün-

- chener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 1, IAS/IFRS Rn.).
- Hennrichs, Joachim / Kleindiek, Dettlef / Watrin, Christoph (Hrsg.)*, Münchener Kommentar zum Bilanzrecht Band 2 - Handelsgesetzbuch, Kompakt-Kommentar, München 2013 (zitiert: *Verfasser*, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 2, § Rn.).
- Hermann, Carl / Heuer, Gerhard / Raupach, Arndt (Hrsg.)*, Einkommens- und Körperschaftssteuergesetz (EStG/KStG), Kommentar, Loseblatt, Köln, 282. Lfg. Dezember 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: Hermann/Heuer/Raupach, EStG, § Anm.).
- Herzig, Norbert / Briesemeister, Simone*, Steuerliche Konsequenzen des BilMoG – Deregulierung und Maßgeblichkeit, *Der Betrieb* 2009, S. 926 – 931.
- Heubeck, Klaus*, Betriebliche Versorgungsverpflichtungen nach dem neuen Bilanzrecht (Teil I & II), *Die Wirtschaftsprüfung* 1986, S. 317 – 328 und S. 356 – 364.
- Heubeck, Klaus*, Pensionsrückstellungen als Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* 1987, S. 332 – 347.
- Heubeck, Klaus / Enbrocks, Hartmut*, Die Bewertung von mittelbaren Pensionsverpflichtungen im Fall von Unterstützungskassen, *Der Betrieb* 1987, S. 285 – 288.
- Heuser, Paul / Theile, Carsten*, IFRS-Handbuch – Einzel- und Konzernabschluss, 4. Auflage, Köln 2009 (zitiert: *Verfasser*, in: Heuser/Theile, IFRS-Handbuch, Abschnitt Rz.).
- Höfer, Reinhold*, Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss – Zur Stellungnahme 2/1988 des Hauptfachausschusses, *Die Wirtschaftsprüfung* 1988, S. 549 – 558.
- Höfer, Reinhold*, Die Neuregelung des Betriebsrentenrechts durch das Altersvermögensgesetz (AVmG), *Der Betrieb* 2001, S. 1145 – 1151.
- Höfer, Reinhold*, Versorgungsverpflichtungen im Entwurf des BilMoG, *Betriebs-Berater* 2007, S. 2795 – 2797.
- Höfer, Reinhold*, Zur Anpassung von Pensionskassen und sonstigen Versorgungszusagen an das Niedrigzinsniveau, *Der Betrieb* 2016, S. 1571 – 1575

- Höfer, Reinhold / de Groot, Simone Evke / Küpper, Peter / Reich, Torsten (Hrsg.)*, Betriebsrentenrecht Band I – Arbeitsrecht, Kommentar, Loseblatt, München, 21. Lfg. Januar 2018 (zitiert: *Verfasser*, in: Höfer et al., Betriebsrentenrecht, Band I, §/Kap. Rn.).
- Höfer, Reinhold / Lemitz, Horst-Günter*, Betriebliche Altersversorgung und das neue Bilanzrecht, Betriebs-Berater 1986, S. 426 – 433.
- Höfer, Reinhold / Oppermann, Dieter*, Änderung des IAS 19 für den Bilanzausweis von Betriebsrenten, Der Betrieb 2000, S. 1039 – 1040.
- Höfer, Reinhold / Veit, Annkatrin / Verhuven, Thomas (Hrsg.)*, Betriebsrentenrecht Band II – Steuerrecht/Sozialabgaben/HGB/IFRS, Kommentar, Loseblatt, München, 16. Lfg. August 2016 (zitiert: *Verfasser*, in: Höfer/Veit/Verhuven, Betriebsrentenrecht, Band II, Kap. Rn.).
- Hoffmann, Wolf-Dieter / Lüdenbach, Norbert (Hrsg.)*, NWB Kommentar Bilanzierung – Handels- und Steuerrecht, Kompakt-Kommentar 2017, 8. Auflage, Herne 2017, (zitiert: *Hoffmann/Lüdenbach*, Kommentar Bilanzierung, § Rz.).
- Hoppstädter, Michael / Walddörfer, Mark*, Aktueller Bedarf im Mittelstand: De-Risking von Direktzusagen mit Pensionsrückstellungen – Übertragung auf pauschaldotierte Unterstützungskasse und kapitalmarktförmige Pensionsfonds, in: Bazzazi, Pascal / Birkner, Guido (Hrsg.), bAV 2016 – Risiken und Lösungen für Mittelstand und Familienunternehmen, Frankfurt am Main 2015, S. 92 - 103 (zitiert: *Verfasser*, in: bAV 2016, 2015, S.).
- Huuk, Alexander*, Rechnungslegungsvorschriften und Sicherungslinien der betrieblichen Altersversorgung - Deutschland und die USA im Vergleich (Rechnungslegungsvorschriften), Hamburg 2013.
- IDW (Hrsg.)*, WP-Handbuch: Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, 15. Auflage, Düsseldorf 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: WP-Handbuch, 2017, Abschnitt Rn.).
- Jäger v. Ehrenstein, Bernd*, Bilanzierung und Bewertung der versicherungsspezifischen Beitragsüberträge im Spiegelbild der statischen und dynamischen Bilanzauffas-

- sung, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft 1996, S. 443 – 449.
- Jurk, Andreas*, Externe Ausfinanzierung durch Wechsel von Direktzusage auf Direktversicherung bzw. Pensionskassen, in: Kolvenbach, Paulgerd / Sartoris, Joachim (Hrsg.), Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, 2. Auflage, Stuttgart 2009, S. 232 – 249 (zitiert: *Verfasser*, in: Bilanzielle Auslagerung, 2009, S.).
- Kanzler, Hans-Joachim / Kraft, Gerhard / Bäumle, Swen* (Hrsg.), Einkommenssteuergesetz Kommentar, Kompakt-Kommentar, 2. Auflage, Herne 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: Kanzler/Kraft/Bäumle, EStG, § Rn.).
- Kemper, Kurt / Kister-Kölkes, Margret*, Arbeitsrechtliche Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung (Arbeitsrechtliche Grundzüge der bAV), 8. Auflage, Köln 2015.
- Kemper, Kurt / Kister-Kölkes, Margret / Berenz, Claus / Huber, Brigitte* (Hrsg.), BetrAVG – Kommentar zum Betriebsrentengesetz mit Insolvenzsicherung und Versorgungsausgleich, Kompakt-Kommentar, 7. Auflage, München 2016 (zitiert: *Verfasser*, in: Kemper et al., BetrAVG, § Rn.).
- Keßler, Marco*, Pensionsverpflichtungen nach neuem HGB und IFRS – Auswirkungen von Contractual Trust Arrangements (Pensionsverpflichtungen), Berlin 2010.
- Kirchhof, Paul* (Hrsg.), Einkommensteuergesetz (EStG), Kompakt-Kommentar, 16. Auflage, Heidelberg 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: Kirchhof, EStG, § Rn.).
- Kirchhof, Paul / Sohn, Hartmut / Mellinghof, Rudolf* (Hrsg.), Einkommensteuergesetz Kommentar, Kommentar, Loseblatt, Heidelberg, 284. Lfg. Januar 2018 (zitiert: *Verfasser*, in: Kirchhof/Sohn/Mellinghof, EStG, § Rn.).
- Kirsch, Hanno*, Bilanzrecht eKommentar, Kommentar, Online, Bonn, Aktualisierung Januar 2018 (zitiert: *Verfasser*, in: Kirsch, Bilanzrecht, § Rz.).
- Knepper, Karl Heinz*, Die Altersversorgung durch eine Unterstützungskasse im Spannungsfeld zwischen Arbeitsrecht und Steuerrecht, Betriebs-Berater 1983, S. 205 – 209.
- Knigge, Philipp*, Bilanzierung von Pensionszusagen nach IFRS – konzeptionelle Probleme bei der Abbildung be-

- trieblicher Altersversorgung in Deutschland (Bilanzierung von Pensionszusagen nach IFRS), Hamburg 2014.
- Knobbe-Keuk, Brigitte*, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Auflage, Köln 1993.
- Kolvenbach, Paulgerd / Nowak, Herbert*, Zielvorstellungen und Lösungsansätze zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, in: Kolvenbach, Paulgerd / Sartoris, Joachim (Hrsg.), Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, 2. Auflage, Stuttgart 2009, S. 2 – 39 (zitiert: *Verfasser*, in: Bilanzielle Auslagerung, 2009, S.).
- Korn, Klaus / Carle, Dieter / Stahl, Rudolf / Strahl, Martin* (Hrsg.), Einkommensteuergesetz, Kommentar, Loseblatt, Bonn, 160. Lfg. Januar 2018 (zitiert: *Verfasser*, in: Korn et al., EStG, § Rz.)
- KPMG Deutsche Treuhand Gruppe* (Hrsg.), Betriebliche Altersversorgung und Jahresabschluß (Betriebliche Altersversorgung), 2. Auflage, Düsseldorf 1991.
- Küting, Karlheinz / Kessler, Harald / Keßler, Marco*, Das Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG): Moderne Bilanzierungsvorschriften für die betriebliche Altersversorgung? – Auswirkungen auf die bilanzielle Abbildung von Pensionsverpflichtungen deutscher Unternehmen, Die Wirtschaftsprüfung 2008, S. 494 – 504.
- Küting, Karlheinz / Kessler, Harald / Keßler, Marco*, Der Regierungsentwurf des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG-ReGE): Zwei Schritte vor, ein Schritt zurück bei der bilanziellen Abbildung der betrieblichen Altersversorgung, Die Wirtschaftsprüfung 2008, S. 748 – 756.
- Küting, Karlheinz / Keßler, Marco*, Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen nach HGB und den IFRS durch ein Contractual Trust Arrangement, Der Betrieb 2009, S. 1717 – 1723.
- Küting, Karlheinz / Nardmann, Bettina*, Pensionsverpflichtungen im Lichte der Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, Deutsches Steuerrecht 1993, 1834 – 1840.
- Küting, Karlheinz / Strickmann, Michael*, Die betriebliche Altersversorgung im Spannungsfeld von Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, Betriebs-Berater 1997, Beilage 12 zu Heft 34, S. 1 – 16.

- Küting, Karlheinz / Weber, Claus-Peter*, Der Konzernabschluss - Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS (Der Konzernabschluss), 13. Auflage, Stuttgart 2012.
- Küting, Karlheinz / Weber, Claus-Peter*, Die Bilanzanalyse - Beurteilung von Abschlüssen nach HGB und IFRS (Die Bilanzanalyse), 11. Auflage, Stuttgart 2015.
- Küting, Karlheinz / Weber, Claus-Peter (Hrsg.)*, Handbuch der Rechnungslegung-Einzelabschluss – Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, Kommentar, Loseblatt, Stuttgart, 26. Lfg. November 2017 (zitiert: Verfasser, in: Küting/Weber, HdR-E, § HGB Rn.).
- Kußmaul, Heinz / Wegener, Wolfgang*, Altersversorgung in mittelständischen Unternehmen, Betriebs-Berater 1994, Beilage 22 zu Heft 32, S. 1 – 9.
- Laars, Reinhard*, Siebtes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes-Auswirkungen auf Pensionskassen und Pensionsfonds, Betriebliche Altersversorgung 2005, S. 732 – 738.
- Langheid, Theo / Wandt Manfred*, Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Band III – Nebengesetze, Systematische Darstellung, Kompakt-Kommentar, 2. Auflage, München 2016 (zitiert: Verfasser, in: Münchener Kommentar zum VVG, Band III, Abschnitt Rn.).
- Langohr-Plato, Uwe*, Rechtliche Rahmenbedingungen bei Eingriffen in betriebliche Rentensysteme, Monatsschrift für deutsches Recht 1994, S. 853 – 859.
- Langohr-Plato, Uwe*, Der betriebsrentenrechtliche Verschaffungsanspruch: die unterschätzte Haftungsnorm, in: Dörsch, Peter / Küpper, Peter (Hrsg.), Betriebliche Altersversorgung und Recht - Festschrift für Reinhold Höfer zum 70. Geburtstag, München 2011, S. 159 - 167 (zitiert: Verfasser, in: FS Höfer, 2011, S.).
- Langohr-Plato, Uwe*, Betriebliche Altersversorgung, 7. Auflage, Bonn 2016.
- Langohr-Plato, Uwe / Teslau Johannes*, Die Beitragszusage mit Mindestleistung – Die neue große Unbekannte in der betrieblichen Altersversorgung, Der Betrieb 2003, S. 661 – 667.

- Langohr-Plato, Uwe / Teslau, Johannes*, Beitragsorientierte Leistungszusagen versus Beitragszusagen mit Mindestleistung - der Versuch einer Abgrenzung, Betriebliche Altersversorgung 2006, S. 503 – 509.
- Linke, Kristof*, IX. Rechnungslegung und sonstige Melde- und Nachweispflichten, in: Fath, Ralf / Hermann, Marco / Linke, Kristof / Schwind, Joachim / Wolf, Stefan (Hrsg.), Pensionskassen, 2. Auflage, Heidelberg 2016, Rn. 492 – 564 (zitiert: *Verfasser*, in: Pensionskassen, 2016, Kapitel Rn.).
- Ljubicic, Marko*, Pensionsverpflichtungen nach IFRS und HGB - Darstellung der Bilanzierungsregeln unter Berücksichtigung empirischer Befunde (Pensionsverpflichtungen nach IFRS und HGB), Saarbrücken 2008.
- v. Löbbecke, Fabian*, Nicht-versicherungsförmige Auslagerung von Pensionszusagen auf einen Pensionsfonds – Die Yeti-Nachschusspflicht, Betriebliche Altersversorgung 2009, S. 397 – 399.
- Löcher, Nadine / Santoris, Joachim*, Die Auswirkungen des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen, Betriebliche Altersversorgung 2008, S. 641 – 654.
- Lucius, Friedmann / Veit, Annekatri*n, Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen in der Handelsbilanz nach IDW ERS HFA 30, Betriebs-Berater 2010, S. 235 – 239.
- Lüdenbach, Norbert / Hoffmann, Wolf-Dieter / Freiberg, Jens* (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, Kompakt-Kommentar, 15. Auflage, Freiburg 2017 (zitiert: *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, IFRS, Abschnitt(§) Rz.).
- Luik, Hans*, Aktuelle Fragen zur Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen im Jahres- und Konzernabschluss, Die Wirtschaftsprüfung 1987, S. 733 – 744.
- Luik, Hans*, Bilanzierung von Zusagen der betrieblichen Altersversorgung bei Wechsel des Durchführungswegs, in: Moxter, Adolf / Müller, Hans-Peter / Windmüller, Rolf / v. Wysocki, Klaus (Hrsg.), Rechnungslegung, Entwicklungen bei der Bilanzierung und Prüfung von Kapitalgesellschaften – Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. Karl-Heinz Forster, Düsseldorf 1992,

- S. 373 – 397 (zitiert: *Verfasser*, in: FS Forster, 1992, S.).
- Mathiak, Walter*, Handelsrechtliche Öffnungsklauseln und gewinnerhöhende Steuervergünstigungen, in: Ballwieser, Wolfgang / Böcking, Hans-Joachim / Drukarczyk, Jochen / Schmidt, Reinhard (Hrsg.), Bilanzrecht und Kapitalmarkt - Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Adolf Moxter, Düsseldorf 1994, S. 315 – 330 (zitiert: *Verfasser*, in: FS Moxter, 1994, S.).
- Meier, Karin / Bätzel, Martina*, Auslagerung von Pensionsrückstellungen auf einen Pensionsfonds, Der Betrieb 2004, S. 1437 – 1441.
- Meier, Karin / Recktenwald, Stefan*, Betriebswirtschaft der betrieblichen Altersversorgung – Ein Handbuch für die Praxis, München 2006.
- Merkt, Hanno / Probst, Arno / Fink, Christian (Hrsg.)*, Rechnungslegung nach HGB und IFRS - Themensystematischer Kommentar mit synoptischen Darstellungen, Kompakt-Kommentar, Stuttgart 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: Merkt/Probst/Fink, Rechnungslegung nach HGB und IFRS, Kap. Tz.).
- Miller, Tobias*, Die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach HGB, IFRS und SME-IFRS – Mögliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung von kleinen und mittleren Unternehmen (Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen), Hamburg 2009.
- Mittermaier, Christoph / Böhme, Timo*, Auslagerung von Pensionsverpflichtungen im Rahmen eines CTA: Bilanzverkürzung unter Verwendung alternativer Vermögenswerte, Betriebs-Berater 2006, S. 203 – 207.
- Mojadadr, Mana*, Zweckgesellschaften im Konzernabschluss nach HGB und IFRS – Bilanzrechtliche Behandlung – Konsolidierung - Berichterstattungspraxis (Zweckgesellschaften), Berlin 2013.
- Mühlberger, Melanie / Schwinger, Reiner*, Betriebliche Altersversorgung und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer nach IFRS – Bilanzierung und Bewertung von Employee Benefits (Betriebliche Altersversorgung nach IFRS), 2. Auflage, München 2011.

- Müller, Stefan / Reinke, Jens / Weller, Niels*, Abbildung von Pensionsverpflichtungen in deutschen Jahresabschlüssen und aktuelle Änderungsvorschläge, Internationale Rechnungslegung 2008, S. 287 – 292.
- Müller-Glöge, Rudi / Preis, Ulrich / Schmidt, Ingrid (Hrsg.)*, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, Kompakt-Kommentar, 18. Auflage, München 2018 (zitiert: *Verfasser*, in: ErfK, Gesetz § Rn.).
- Mujkanovic, Robin*, Zweckgesellschaften nach BilMoG, Steuern und Bilanzen 2009, S. 374 – 379.
- Neubeck, Guido*, Konsolidierung von Unterstützungskassen, Steuern und Bilanzen 2011, S. 529 – 536.
- Neuburger, Astrid / Großmann, Martin*, Pensionsfonds-Produkte mit Nachschusspflicht, Versicherungswirtschaft 2007, S. 1253 – 1255.
- Neuhaus, Stefan*, Auslagerung betrieblicher Pensionszusagen – Eine ökonomische Analyse der Motive und Durchführungsformen (Auslagerung betrieblicher Pensionszusagen), Frankfurt am Main 2009.
- Niemeyer, Werner*, Aktueller Stand der Reform des Betriebsrentenstärkungsgesetzes und Auswirkungen auf die Direktversicherung, Betriebliche Altersversorgung 1997, S. 296 – 301.
- Oecking, Stefan*, Bilanzierung des neuen Durchführungswegs Pensionsfonds beim Arbeitgeber, Betriebliche Altersversorgung 2003, S. 43 – 47.
- Oecking, Stefan*, Subsidiärverpflichtung versus Subsidiärhaftung – eine kritische Analyse mittelbarer Pensionsverpflichtungen aus bilanzieller Sicht, in: Doetsch, Peter / Küpper, Peter (Hrsg.), Betriebliche Altersversorgung und Recht - Festschrift für Reinhold Höfer zum 70. Geburtstag, München 2011, S. 169 – 175 (zitiert: *Verfasser*, in: FS Höfer, 2011, S.).
- Orthmann, Sebastian*, Betriebliche Altersversorgung im Jahresabschluss nach HGB, US-GAAP und IAS - Eine Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der Verknüpfung von Aktiv- und Passivseite, Berlin 2003.
- Oser, Peter*, Konsolidierung von Unterstützungskassen nach BilMoG - ein Sturm im Wasserglas, DB 2011, M1 zu Heft 43.

- Oser, Peter / Roß, Norbert / Wader, Dominic / Drögemüller, Steffen*, Eckpunkte des Regierungsentwurfs zum Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG), Die Wirtschaftsprüfung 2008, S. 675 – 694 (zitiert: *Oser et al.*).
- Oser, Peter / Weidle, Claudia*, Unterstützungskassen im Jahres- und Konzernabschluss nach BilMoG, Betriebliche Altersversorgung 2011, S. 681 – 686.
- Oser, Peter / Weidle, Claudia*, Unterstützungskassen im (Konzern-)Abschluss nach BilMoG – Zweifelsfragen im Rahmen der handelsrechtlichen Bilanzierung nach BilMoG und DRS 19, Bilanzen im Mittelstand 2011, S. 83 – 86.
- Oser, Peter / Weidle, Claudia*, Konsolidierung von Unterstützungskassen nach HGB und IFRS, Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung 2012, S. 63 – 67.
- Pelka, Jürgen / Niemann, Walter (Hrsg.)*, Jahres- und Konzernabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Kompakt-Kommentar, 13. Auflage, München 2010 (zitiert: *Verfasser*, in: Pelka, Niemann, Jahres- und Konzernabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Band Rn.).
- Pellens, Bernhard / Fülbier, Rolf / Gassen, Joachim / Sellhorn, Thorsten*, Internationale Rechnungslegung – IFRS 1 bis 13, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe (Internationale Rechnungslegung), 9. Auflage, Stuttgart 2014 (zitiert: *Pellens et al.*).
- Petersen, Jochen*, Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen nach HGB, US-GAAP und IAS (Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen), Düsseldorf 2002.
- Petersen, Karl / Künkele, Kai Peter / Zwirner, Christian*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 2. Auflage, Köln 2016.
- Petersen, Karl / Zwirner, Christian*, Umstellung auf das neue deutsche Bilanzrecht: Fallstudien zu den Auswirkungen des Übergangs auf die Rechnungslegungsvorschriften nach BilMoG, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2009, Beilage 1 zu Heft 9, S. 1 – 30.
- Petersen, Karl / Zwirner, Christian*, Neue Möglichkeiten der Bilanzpolitik nach BilMoG – Auswirkungen auf die Pas-

- sivseite (Teil II), Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling 2010, S. 395 – 397.
- Petersen, Karl / Zwirner, Christian / Brösel, Brösel (Hrsg.)*, Systematischer Praxiskommentar Bilanzrecht, Kompakt-Kommentar, 3. Auflage, Köln 2016 (zitiert: *Verfasser*, in: *Petersen/Zwirner/Brösel*, Kommentar Bilanzrecht, § Rn.).
- Pieger, Johann*, Diskussionsbeitrag zu Rückstellungen für Verpflichtungen des Trägerunternehmens bei Versorgung durch Unterstützungskassen, Betriebs-Berater 1981, S. 1618 – 1620.
- Planert Susanne*, Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen – Kritische Analyse von HGB, US-GAAP und IAS/IFRS (Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen), Frankfurt am Main 2005.
- RefE*, Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) v. 04. November 2016, Berlin 2016, abrufbar im Internet unter URL: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-betriebsrentenstaerkungsg.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 10. Januar 2018).
- Reich, Torsten*, Betriebliche Altersversorgung, in: Bürkle, Jürgen (Hrsg.), Compliance in Versicherungsunternehmen – Rechtliche Anforderung und praktische Umsetzung, 2. Auflage, München 2015, § 6 (zitiert: *Verfasser*, in: Bürkle, Compliance in Versicherungsunternehmen, § Rn.).
- Reichenbach, Rita*, Outsourcing von Pensionsverpflichtungen, in: Kisters-Kölkes, Margret (Hrsg.), Festschrift für Kurt Kemper zum 65. Geburtstag, München 2005, S. 365 – 381 (zitiert: *Verfasser*, in: FS Kemper, 2005, S.).
- Reicherter, Matthias*, Pensionsverpflichtungen im Rahmen von Unternehmensübernahme, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2003, S. 358 – 375.

- Reinecke, Gerhard, Der betriebsrentenrechtliche Verschaffungsanspruch oder der „richtige“ Beklagte im Betriebsrentenrecht, in: Kisters-Kölkes, Margret (Hrsg.), Festschrift für Kurt Kemper zum 65. Geburtstag, München 2005, S. 383 – 393 (zitiert: Verfasser, in: FS Kemper, 2005, S.).*
- Reinecke, Gerhard, Der Begriff der betrieblichen Altersversorgung in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, Betriebs-Berater 2011, S. 245 – 252.*
- Rhiel, Raimund, Pensionsverpflichtungen im IFRS-Abschluss – Die Neuerungen in IAS 19 vom Dezember 2004, Der Betrieb 2005, S. 293 – 297.*
- Rhiel, Raimund / Veit, Annekatrin, Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) auf Pensionsverpflichtungen, Betriebliche Altersversorgung 2008, S. 355 – 358.*
- Rhiel, Raimund / Veit, Annekatrin, Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) auf Pensionsverpflichtungen, Der Betrieb 2008, S. 1509 – 1514.*
- Rhiel, Raimund / Veit, Annekatrin, Auswirkungen des BilMoG bei der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen – Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards, Internationale Rechnungslegung 2009, S. 167 – 171.*
- Rößler, Nicolas, New Deal in der betrieblichen Altersversorgung - Wesentliche arbeits- und aufsichtsrechtliche Inhalte des Regierungsentwurfs eines Betriebsrentenstärkungsgesetzes, Der Betrieb 2017, S. 367 – 373.*
- Rößler, Norbert / Doetsch, Peter / Heger, Heinz - Josef, Auslagerung von Pensionsverpflichtungen im Rahmen einer Bilanzierung gemäß SFAS bzw. IAS, Betriebs-Berater 1999, S. 2498 – 2504.*
- Säcker, Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Kommentar, Kompakt-Kommentar, 7. Auflage, 2017 München (zitiert: Verfasser, in: Münchener Kommentar zum BGB, § Rn.).*
- Sartoris, Joachim, Umstellung einer Direktzusage auf eine pauschaldotierte Unterstützungskasse, in: Kolvenbach,*

- Paulgerd / Sartoris, Joachim (Hrsg.), Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, 2. Auflage, Stuttgart 2009, S. 291 – 305 (zitiert: *Verfasser*, in: Bilanzielle Auslagerung, 2009, S.).
- Scherrer, Gerhard / Claussens, Carsten Peter (Hrsg.)*, Kölner Kommentar zum Rechnungslegungsrecht, Kompakt-Kommentar, Köln 2010. (zitiert: *Verfasser*, in: Kölner Kommentar, HGB, § Rn.).
- Schipp, Johannes*, Zusagen auf betriebliches Ruhegeld nach dem System des BetrAVG, Betriebliche Altersversorgung 2012, S. 378 – 383.
- Schmeisser, Wilhelm / Blömer, Karsten*, Modelle der betrieblichen Altersversorgung, Deutsches Steuerrecht 1999, S. 334 – 342.
- Schmidbauer, Rainer*, Die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und daraus resultierende Ergebnisrisiken – Vergleichende Betrachtung des deutschen Handels- und Steuerrechts unter Berücksichtigung von E-DRS 19 sowie der Internationalen Accounting Standards, Deutsches Steuerrecht 2003, S. 795 – 802.
- Schmidt, Karsten (Hrsg.)*, Münchener Kommentar zum HGB, Kompakt-Kommentar, 3. Auflage, München 2013 (zitiert: *Verfasser*, in: Münchener Kommentar zum HGB, § Rn.).
- Schmidt, Ludwig (Hrsg.)*, Einkommenssteuergesetz (EStG), Kompakt-Kommentar, 36. Auflage, München 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: Schmidt, EStG, § Rz.).
- Schoepffer, Philipp / Bartsch, Hendrik*, Das Betriebsrentenstärkungsgesetz – Kommt eine „neue“ Welt, WP Praxis 2017, S. 64 – 69.
- Schruff, Wienand*, Die Behandlung von Zweckgesellschaften nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Der Konzern 2009, S. 511 – 520.
- Schulze-Osterloh, Joachim*, Ausgewählte Änderungen des Jahresabschlusses nach dem Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, Deutsches Steuerrecht 2008, S. 63 – 73.
- Schulze-Osterloh, Joachim / Hennrichs, Joachim / Wüstemann, Jens (Hrsg.)*, Handbuch des Jahresabschlusses – Bilanzrecht nach HGB, EStG, IFRS, Kommentar, Lo-

- seblatt, Köln, 68. Lfg. Dezember 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: HdJ, Abschnitt Rn.).
- Schwark, Peter / Raulf, Markus*, Beitragszusage mit Mindestleistung bei Direktzusagen in der Betrieblichen Altersversorgung?, *Der Betrieb* 2003, S. 940 – 942.
- Schwind, Joachim*, Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes – Auswirkungen auf die Pensionskassen, *Betriebliche Altersversorgung* 2005, S. 638 – 641.
- Schwind, Joachim*, Statistik – Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2015, *Betriebliche Altersversorgung* 2017, S. 349 – 350.
- Siegel, Theodor*, Saldierungsproblem bei Rückstellungen und die Subventionswirkung des Maßgeblichkeitsprinzip, *Betriebs-Berater* 1994, S. 2237 – 2245.
- Söffing, Günter*, Für und Wider den Maßgeblichkeitsgrundsatz, in: Förtschle, Gerhart / Kaiser, Klaus / Moxter, Adolf (Hrsg.), *Rechenschaftslegung im Wandel - Festschrift für Wolfgang Dieter Budde*, München 1995, S. 635 – 673 (zitiert: *Verfasser*, in: FS Budde, 1995, S.).
- Sprick, Anja*, Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, in: Kolvenbach, Paulgerd / Sartoris, Joachim (Hrsg.), *Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen*, 2. Auflage, Stuttgart 2009, S. 42 – 53 (zitiert: *Verfasser*, in: *Bilanzielle Auslagerung*, 2009, S.).
- Steiner Christof*, Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen – Darstellung und kritische Würdigung nach Handels- und Steuerrecht sowie nach IFRS (Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen), Hamburg 2008.
- Stibi, Bernd / Kirsch, Hans-Jürgen / Ewelt-Knauer, Corinna*, DRS 19: Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises, *Die Wirtschaftsprüfung* 2011, S. 761 – 772.
- Stuhrmann, Gerd*, Rückstellungen für Verpflichtungen des Trägerunternehmens bei Versorgung durch Unterstützungskassen, *Betriebs-Berater* 1981, S. 899 – 900.
- Thiele, Stefan / v. Keitz, Isabel / Brücks, Michael (Hrsg.)*, *Internationales Bilanzrecht*, Kommentar, Loseblatt, Bonn,

34. Lfg. Januar 2018, (zitiert: *Verfasser*, in: Thiele/Keitz/Brücks, Int. Bilanzrecht, IAS/IFRS Rz.).
- Thoms-Meyer, Dirk*, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Pensionsrückstellungen - unter Berücksichtigung von SFAS 87 und SFAS 106 (Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung), Düsseldorf 1996.
- Thüsing, Gregor*, Betriebsrentenstärkungsgesetz: Mut tut gut!, Der Betrieb 2017, M5 zu Heft 3.
- Thüsing, Gregor / Granetzny, Thomas*, Herabsetzung von Pensionskassenleistungen und Einstandspflicht des Arbeitgebers, Betriebliche Altersversorgung 2010, S. 509 – 512.
- Tipke, Klaus / Lang, Joachim (Hrsg.)*, Steuerrecht, 22 Auflage, Köln 2015 (zitiert: *Verfasser*, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, § Rz.).
- Uckermann, Sebastian / Fuhrmanns, Achim / Ostermayer, Franz / Doetsch, Peter (Hrsg.)*, Das Recht der betrieblichen Altersversorgung, Kompakt-Kommentar, Freiburg 2014 (zitiert: *Verfasser*, in: Uckermann et al., bAV, Kap. Rn.).
- Uckermann, Sebastian / Jakob, Andreas / Drees, Patrick*, Betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Übertragung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds, Deutsches Steuerrecht 2012, S. 2292 – 2296.
- Varian, Hal*, Intermediate microeconomics – A modern Approach (Intermediate microeconomics), 9. Auflage, New York - London 2014.
- Veit, Annetrin / Arteaga, Marco*, E. Bilanzrechtliche Aspekte, in: Hanau, Peter / Arteaga, Marco / Rieble, Volker / Veit, Annetrin (Hrsg.), Entgeltumwandlung – Rechtsgrundlagen, Gestaltung und Potential in der betrieblichen Altersversorgung, Rn. 253 -256 (zitiert: *Verfasser*, in: Entgeltumwandlung, 2014, Buchstabe (Kapitel) Rn.).
- Velten, Carsten*, Die 9. Novelle: Ist damit für den Pensionsfonds das Zielerreicht?, Betriebliche Altersversorgung 2008, S. 1 – 2.
- Weber-Grellet, Heinrich*, Das BMF und die Maßgeblichkeit – Anmerkungen zum Entwurf des BMF-Schreibens vom

- 12.10.2009 – IV C 6-S 2133/09/10001, Der Betrieb 2009, S. 2402 – 2404.
- Welker, Felix*, Das Altersvermögensgesetz und seine Konsequenzen für die betriebliche Altersversorgung – Arbeits-, steuer- und aufsichtsrechtliche Perspektiven (Das Altersvermögensgesetz), Wiesbaden 2005.
- Wilhelm, Bernd*, Die Steuerlichen Folgen eines Wechsels der Durchführungswege in der betrieblichen Altersversorgung, in: Englisch, Joachim (Hrsg.), Forum Steuerrecht 2012, Baden-Baden 2012, S. 331 – 339 (zitiert: *Verfasser*, in: Forum Steuerrecht, 2012, S.).
- Winnefeld, Robert*, Bilanz-Handbuch – Handels- und Steuerbilanz, rechtsformspezifisches Bilanzrecht, Bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, IAS/IFRS-Rechnungslegung (Bilanzhandbuch), 5. Auflage, München 2015.
- v. *Wysocki, Klaus*, Pensionsrückstellungen im handelsrechtlichen Jahresabschluß, Betriebliche Altersversorgung 1988, S. 237 – 243.
- Zoeger, Oliver / Möller, Andreas*, Konsolidierungspflicht für Zweckgesellschaften nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2009, S. 309 – 315.
- Zwirner, Christian*, Zunehmende Ergebnisbelastungen durch Pensionsrückstellungen - Die Zinssatzschmelze fordert ihre Opfer: Hohe Belastungen in den kommenden Jahren, Deutsches Steuerrecht 2013, S. 875 – 879.
- Zwirner, Christian*, Zinssatzschmelze: Ergebnis- und Eigenkapitalgefährdung wegen bilanzierter Pensionsrückstellungen, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling 2013, S. 200 – 203.

